

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
- Planfeststellungsbehörde -
P-143.3/81
Aurich, den 24.4.2007

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

zur Änderung

des Planfeststellungsbeschlusses
der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
vom 15. Juni 2004 (P-143.3/68)
für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser
durch die nördliche Ergänzung
des Containerterminals in Bremerhaven
um vier weitere Großschiffsliegeplätze (CT IV)

Gliederung:	Seite:
A. Verfügender Teil	
I. Feststellung der Pläne	6
II. Anordnungen	11
1. Definitionen	11
2. Allgemeines	11
3. Baumaßnahmen	12
4. Steuerung der Entwässerung (Sielsteuerung)	18
5. Weddewarder Tief (Binnentief)	20
6. Vermeidung/Verminderung und Kompensation	20
III. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen	25
IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen	25
V. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit	25
VI. Kostenentscheidung	25
B. Gründe	
I. Tatbestand	26
1. Trägerin des Vorhabens	26
2. Beschreibung des Vorhabens	26
3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	31

II. Formalrechtliche Würdigung	35
1. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	35
2. Beachtung der Verfahrensvorschriften im Planfeststellungsverfahren	38
III. Materiellrechtliche Würdigung	38
1. Allgemeine Planrechtfertigung	39
2. Alternativen	47
3. Darstellung und Bewertung der öffentlichen Belange	53
3.1 Umweltauswirkungen	53
3.1.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG)	53
3.1.1.1 Auswirkungen auf Böden einschließlich morphologischer Änderungen	56
3.1.1.2 Auswirkungen auf das Wasser	57
3.1.1.3 Auswirkungen auf Klima und Luft	60
3.1.1.4 Auswirkungen auf den Menschen	61
3.1.1.5 Auswirkungen auf Biotoptypen und Pflanzen	65
3.1.1.6 Auswirkungen auf Tiere	67
3.1.1.7 Auswirkungen auf die Landschaft	73
3.1.1.8 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	74
3.1.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Gliederungsnummern 3.1.1.1 bis 3.1.1.8	74
3.1.2 Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	74
3.1.3 Bewertung (§ 12 UVPG)	80
3.1.3.1 Bewertung der Vermeidung und Verminderung	80
3.1.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf Böden einschließlich morphologischer Änderungen	80
3.1.3.3 Bewertung der Auswirkungen auf das Wasser	81
3.1.3.4 Bewertung der Auswirkungen auf Klima und Luft	86
3.1.3.5 Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen	87
3.1.3.6 Bewertung der Auswirkungen auf Biotoptypen und Pflanzen	90

3.1.3.7 Bewertung der Auswirkungen auf Tiere	102
3.1.3.8 Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft	104
3.1.3.9 Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	105
3.1.4 Verträglichkeit des Vorhabens gemäß der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie)/gemäß § 34 BNatSchG/§ 26 c BremNatSchG/ § 34c NNatSchG	105
3.2 Darstellung und Bewertung der weiteren abwägungserheblichen Belange	113
3.2.1 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	113
3.2.1.1 Darstellung	113
3.2.1.2 Bewertung	114
3.2.2 Auswirkungen auf den Küstenschutz	115
3.2.2.1 Darstellung	115
3.2.2.2 Bewertung	116
4. Begründung der Anordnungen	117
5. Entscheidung und Begründung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen	117
5.1 Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Verfahren	118
5.2 Einwendungen und Stellungnahmen gegen die inhaltliche Begründung des Vorhabens	119
5.3 Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Alternativenwahl	121
5.4 Einwendungen und Stellungnahmen zum Sielbauwerk und zum neuen Deich	122
5.5 Einwendungen und Stellungnahmen zur Sielsteuerung und Entwässerungsleistung	125
5.6 Einwendungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Binnentiefs	127
5.7 Einwendungen und Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf die Natur	128
5.8 Einwendungen und Stellungnahmen zum alten Siel	135
5.9 Einwendungen und Stellungnahmen zur Lärmschutzwand	135

5.10 Einwendungen und Stellungnahmen zum Weddewarder Hauptdeich und zur Nutzung des Gebiets der Änderungsplanung	136
5.11 Einwendungen und Stellungnahmen zum Deichschutz/Küstenschutz	137
5.12 Einwendungen und Stellungnahmen zu Maßnahmen zur Kompensation	141
5.13 Einwendungen und Stellungnahmen zur Beweissicherung	144
6. Gesamtabwägung	145
7. Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen	149
8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit	149
9. Begründung der Kostenentscheidung	152
Rechtsbehelfsbelehrung	153

A.

Verfügender Teil

I. Feststellung der Pläne

Die von der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die bremenports consult GmbH, als Trägerin des Vorhabens zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses CT IV vorgelegten Pläne für die östliche Verlängerung des Norddeichs, die Errichtung eines Sielbauwerks und die Einsparung des geplanten CT IV-Ostdeichs – Vorhaben Verlegung des Sielbauwerks – werden gem. §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I. S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I. S. 1253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I. S. 718) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Einvernehmen/Benehmen mit den Ländern Bremen und Niedersachsen festgestellt.

1) Die festgestellten Pläne, die in dieser Fassung ausgelegt haben, umfassen folgende Unterlagen:

Erläuterungsbericht für das Vorhaben Verlegung des Sielbauwerks vom 12.05.2005,
Planunterlage 2

Übersichtslageplan Verlegung des Sielbauwerks vom 11.05.2005, **Planunterlage 3,**
Plan 1

Lageplan CT IV/Sielbauwerk vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 2**

Sielbauwerk Bauwerksverzeichnisplan vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 3**

Plan Sielbauwerk, Verlegtes Weddewarder Tief, Deckwerke und Profilsicherungen vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 4**

Plan Sielbauwerk – entfallende Leistungen, Verlegtes Weddewarder Tief vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 5**

Plan Sielbauwerk, Lageplan, Beanspruchte Flächen vom 15.11.2004, **Planunterlage 3, Plan 6**

Plan Sielbauwerk, Grundriss, Schnitte vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 7**

Plan Querprofil Station km 1 + 275 WWT, Norddeich vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 8**

Plan Querprofil Station km 1 + 300 WWT, verlegtes Weddewarder Tief vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 9**

Plan Querprofil Station km 1 + 800 WWT, verlegtes Weddewarder Tief vom 11.05.2005, **Planunterlage 3, Plan 10**

Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen gemäß § 6 UVPG vom Dezember 2005, **Planunterlage 4**

Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Teil 1) an die vorgesehene Planänderung von April 2005 (mit Anhang Visualisierung und Anhang Salinitätsmessung) vom April 2005, **Planunterlage 5**
mit den Anlagen

-Plan Biotoptypen, Ausgangszustand vom März 2005, **Planunterlage 5, Anlage 1**

-Plan Biotoptypen, Zustand nach Planänderung vom März 2005, **Planunterlage 5, Anlage 2**

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2) zur beantragten Planänderung CT IV, Verlegung des Sielbauwerks, **Planunterlage 6** mit den Anlagen

-Übersichtsplan Abgrenzung der Kompensationsräume, **Planunterlage 6, Anlage 1**

-Plan Bestand der Biotoptypen, **Planunterlage 6, Anlage 2**

-Plan Zielbiotope und Maßnahmen, **Planunterlage 6, Anlage 3**

2) Die nachgereichte, zwischen der Trägerin des Vorhabens und den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden abgestimmte Planzeichnung (technische Möglichkeit des Bauwerks zu einer späteren und gesondert zulassungsbedürftigen Ausgestaltung als Spitzenschöpfwerk), **Planunterlage 3, Plan 11**, wird ebenfalls mit planfestgestellt.

3) In die Abwägung einbezogen worden sind weitere Unterlagen, die nicht planfestgestellt werden. Öffentlich mit ausgelegt haben:

Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG, Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet vom Mai 2005 (mit Plan Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den zugeordneten Biotoptypen), **Planunterlage 7**

Gutachten zur Berechnung der Entwässerungssituation von 2005, **Planunterlage 8.1**

Gutachten zur Veränderung des Salzgehalts im Grauwallkanal und in den Wattflächen nördlich des CT IV als Folge der Verlegung des Sielbauwerks vom 15. April 2005, **Planunterlage 8.2**

Hydrodynamisch-morphodynamisch numerisches Gutachten zu den Auswirkungen einer Verlegung des Weddewarder Siels von Februar 2005, **Planunterlage 8.3**

Schalltechnische Prognose für die zu erwartenden Geräuschmissionen, verursacht durch Baulärm während der Bauphase des geplanten CT IV – Planänderung CT IV zwecks Verlegung des Sielbauwerks – vom 01. Juni 2005, **Planunterlage 8.4**

Schallimmissionsprognose für den geplanten CT IV, hier: Änderungen im Bereich des Deichkronenweges im Rahmen der geplanten Errichtung des Sielbauwerks vom 10. März 2005, **Planunterlage 8.5**

Gutachtliche Stellungnahme zur Abschätzung der Luftschadstoffbelastung durch den Einsatz von Maschinen mit Verbrennungsmotoren auf der Baustelle CT IV vom 31. Mai 2005, **Planunterlage 8.6**

Gutachtliche Stellungnahme und Einvernehmenserklärung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens – vom 09. August 2005, **Planunterlage 9.1**, und die Gutachtlichen Stellungnahmen der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer vom 19. Mai 2005 und vom 24. Mai 2005, **Planunterlage 9.2**.

4) Weitere Gutachten und sachverständige Erläuterungen sind – zum Teil aufgrund von im Erörterungstermin geforderten zusätzlichen Klärungen – nachträglich eingeholt worden; diese Unterlagen haben nicht ausgelegen. Sie werden im jeweiligen sachlichen Zusammenhang zitiert. Die Trägerin des Vorhabens hat auf S. 4 unten/S. 5 oben in der Allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen gesondert darauf hingewiesen „dass die Beteiligten alle Unterlagen einsehen könnten bzw. zugesandt erhalten könnten, deren Kenntnis sie wünschten. Die Naturschutzverbände haben sich die von ihnen gewünschten Unterlagen zusenden lassen. Bereits im Erörterungstermin behandelt worden ist das Gutachten über fischbiologische Untersuchungen im Unterlauf des Grauwallkanals vom Dezember 2005. Die schalltechnischen Untersuchungen mussten im Hinblick

darauf einer Überarbeitung durch die Gutachter unterzogen werden, dass sich die im Gutachten untersuchten zeitgleich ablaufenden Baumaßnahmen für die Hafenanlagen des CT IV und die hier beantragte Änderungsplanfeststellung wegen der eingetretenen Verzögerung der Planfeststellung geändert haben. Zur Frage der in der Erörterung in Zweifel gezogenen Wirtschaftlichkeit der Planänderung hat die Trägerin des Vorhabens eine Überprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veranlasst. Zur Einhaltung der auf der Wasserrahmenrichtlinie der EU beruhenden Normen hat die Bremische Obere Wasserbehörde Stellung genommen. Die Prüfung von Summationswirkungen ist durch die Verfasser der Verträglichkeitsstudie (Planunterlage 7) im Hinblick auf die Nachmeldungen der FFH-Vorschlagsgebiete „Weser bei Bremerhaven“ und „Unterweser“ sowie auf die Planungen für eine weitere Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser und für die Errichtung einer hafenzugehörigen Wendestelle vor der Stromkaje in Bremerhaven ergänzt worden. Weitere Nachprüfungen betreffen u. a. die Durchgängigkeit des Siels für aufwärts wandernde Fische, die Nachhaltigkeit der Entwicklung der Röhrichtanpflanzungen und die Auswirkungen von erhöhtem Wellenschlag auf den niedersächsischen Landesschutzdeich. Weiterhin sind (s. hierzu in den Anordnungen) auch die Auskünfte zu den technischen Sicherheitsstandards des Siels und zu der technischen Umsetzung einer Sielsteuerung, die die bisherige Entwässerungsleistung grundsätzlich unverändert fortführt, in die Änderungsplanfeststellung einbezogen worden.

II. Anordnungen

1. Definitionen

Zur besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Darstellungen werden hier zunächst einige in diesem Beschluss verwendete wesentliche Begriffe erläutert:

Weddewarder Außentief

ist der Abschnitt des Tiefs vom neuen Siel bis zur Mündung in der Weser.

Weddewarder Tief (für die Situation nach der Änderungsplanung auch Binnentief)

ist der Abschnitt des Tiefs zwischen altem und neuem Siel.

Weddewarder Tief und Außentief (auch Tief und Außentief) ist das bestehende Tief in seiner derzeitigen Ausgestaltung vom alten Siel bis zur Mündung in die Weser.

Grauwalkkanal

ist das Gewässer oberhalb des alten Siels.

Siel und Sielbauwerk

werden synonym verwandt.

Dieser Sprachgebrauch gilt für alle Teile dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses; vorbehalten bleiben sprachliche Abweichungen in den planfestgestellten Planunterlagen.

2. Allgemeines

2.1 Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den festgestellten Planunterlagen zu erfolgen, soweit die nachstehenden Anordnungen nichts anderes bestimmen.

2.2 Bauarbeiten im Bereich von Hochwasserschutzanlagen dürfen nicht vor dem 15. April begonnen werden und sollen zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes bis zum 31. August desselben Jahres abgeschlossen sein. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Deichverbände, Wasserbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde.

2.3 Beginn und Ende der Ausführung des Vorhabens sind den zuständigen Wasserbehörden, der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.4 Während der Bauzeit ist in geeigneter Weise für ausreichenden Hochwasserschutz zu sorgen; das alte Siel ist in dieser Phase weiter zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu halten.

3. Baumaßnahmen

3.1 Neues Sielbauwerk und Deich

3.1.1 Auf der Westseite des Sielbauwerks ist vorsorglich Raum vorzuhalten, um dort später im Bedarfsfall ein dann gesondert zuzulassendes Spitzenschöpfwerk errichten zu können. Hierzu sollen die Flügelwände auf der Westseite des Sielbauwerks entsprechend der von der Trägerin des Vorhabens nachgereichten und mit den betroffenen Unterhaltungsverbänden abgestimmten Planunterlage 3, Plan 11, für die angenommene Baubreite eines Schöpfwerks die verlängerten Linien der Schmalseiten des Sielbauwerks aufnehmen und erst dann zu der trichterförmigen Gestaltung des Zu- und Ablaufs abwinkeln.

3.1.2 Die Ausführungsplanung für das Sielbauwerk und seine technische Ausstattung, insbesondere die gesamte Sicherheitstechnik müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die jeweils einschlägigen technischen Regelwerke und Sicherheitsempfehlungen beachten. Das gilt auch für die Verlegung aller Kommunikations-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, insbesondere im Bereich des Landesschutzdeiches. Erforderlichkeit und Verlauf der Leitungen und

ggf. der Leerrohrsysteme sind zwischen der Trägerin des Vorhabens und den Unterhaltungspflichtigen für das Siel und dem betroffenen Deichverband abzustimmen; die Unterhaltung der Leitungen und der Leerrohrsysteme erfolgt durch den Unterhaltungspflichtigen für das Siel.

3.1.3 Dem Stand der Technik entsprechend muss die Betriebssicherheit des Siels auch bei Störfällen gesichert sein. Das gilt insbesondere für die Notstromversorgung und die Steuerungssicherheit bei Ausfall oder Störung der Netzversorgung.

3.1.4 Es muss gewährleistet sein, dass die Sieltore im Fall des Ausfalls der Steuerung mit Hilfe eines Mobilkrans gehoben und abgelassen, bzw. abgesenkt werden können.

3.1.5 Die Zuwegung muss so ausgebaut sein, dass ein Mobilkran das Siel erreichen und dort in Arbeitsposition gebracht werden kann.

3.1.6 Es ist ein detaillierter Notfall- und Alarmplan zu erstellen. Es ist technisch vorzusehen, dass Störungen dem Unterhaltungspflichtigen der Anlage automatisch angezeigt werden.

3.1.7 Die Maßnahmen zu 3.1.1 – 6 sind zwischen der Trägerin des Vorhabens, der zuständigen Deichbehörde, den künftigen Unterhaltungspflichtigen für das Siel und dem Landkreis Cuxhaven –soweit als niedersächsische Aufsichtsbehörde betroffen– einvernehmlich abzustimmen.

3.1.8 Dem Hansestadt Bremischen Hafenamts ,Wasserbehörde, sind detaillierte Beschreibungen der technischen Einrichtungen (entsprechend der Beschreibung des Leistungsumfangs), des Betriebskonzepts, des Störfall- und Alarmplans und der Betriebsanweisungen vor Inbetriebnahme des Siels vorzulegen.

3.1.9 Die Gesamtmaßnahme ist durch einen anerkannten Prüfstatiker prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Wasserbehörde, vor Baubeginn vorzulegen. Die Ausführung der Maßnahme ist durch den Prüfstatiker

überwachen zu lassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Wasserbehörde eine Ausfertigung des Abschlussberichts des Prüfstatikers einzureichen.

3.1.10 Dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Wasserbehörde, ist ein Plan zu übergeben, aus dem hervorgeht, wo welche Ver- und Entsorgungsleitungen installiert werden. Für das Verlegen von Leitungen im Bereich des Landesschutzdeichs ist die EAK 2002, Empfehlung H 2002, „Empfehlung für Verlegen und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen“ einzuhalten.

3.1.11 Da das neue Sielbauwerk im Trockenbau gebaut werden soll, muss während der Baumaßnahme das bereits im Zuge der Baumaßnahmen für den CT IV neu verlegte Weddewarder Außentief gesondert um die Sielbaustelle verlegt werden. Das provisorische Gerinne ist so zu bemessen und zu dimensionieren, dass es während dieser Baumaßnahme zu keinen Entwässerungsproblemen im Grauwalkkanalgebiet kommt.

3.1.12 Der geplante Deichverteidigungsweg endet gemäß der Planunterlage 3.2 am nordöstlichen Ende mit einem Wendehammer vor dem bestehenden Imsumer Deich. Es ist nach dem vorliegenden Planungsstand nur möglich, mit Einsatz- und Verteidigungsfahrzeugen den Deichverteidigungsweg an der Landesgrenze über einen Umweg von ca. 3 km um den Imsumer Deich zu erreichen. Für Einsatzzwecke wird deshalb angeordnet, von dem Wendehammer eine Überfahrt über den Imsumer Deich zum Deichverteidigungsweg an der Landesgrenze herzustellen. Die Ausgestaltung der Überfahrt hat im Einvernehmen mit dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Wasserbehörde, zu erfolgen. Die Überfahrt ist von der Trägerin des Vorhabens zu unterhalten.

3.1.13 Der Verlauf des verlegten Landesschutzdeichs ist katasteramtlich einmessen zu lassen.

3.1.14 Der neue Verlauf der Deichlinie einschließlich des geplanten Sielbauwerks werden in das digitale Deichbuch des zuständigen Unterhaltungspflichtigen und des Hansestadt Bremischen Hafenamtes, Wasserbehörde, übernommen. Hierzu sind der

Wasserbehörde die Pläne für den Deichverlauf, die installierten Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Sielbauwerk in digitaler Form zu übergeben.

3.1.15 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Wasserbehörde, eine Kopie der baubegleitenden Fotodokumentation im digitalen Format (CD) zu übergeben.

3.1.16 Es ist ein Bauausführungsplan mit Baufristen und Abläufen zu erstellen und dem Hansestadt Bremischen Hafenamts, Wasserbehörde, zur Zustimmung vorzulegen.

3.1.17 Die Rammarbeiten für den Bau des Siels einschließlich der Flügelwände sind nur von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 18.30 Uhr zulässig. Für die Ausführung der Rammarbeiten gelten die einschlägigen technischen Vorschriften. Dies ist bereits bei der Ausschreibung festzuschreiben.

3.1.18 Das Ablagern von Materialien auf und am vorhandenen Landesschutzdeich während der Bauphase, sofern es nicht unmittelbar mit der Neubaumaßnahme des Deichkörpers verbunden ist, ist verboten. Beschädigungen am Landesschutzdeich sind, sofern sie nicht unmittelbar mit der Neubaumaßnahme des Deichkörpers verbunden sind, sofort zu beseitigen.

3.1.19 Baubedingte Beeinträchtigungen der in Planunterlage 6.3 dargestellten Grünlandbiotope zwischen bestehendem Imsumer Deich und dem verlegten Weddewarder Tief sowie auf der jetzigen Ruderalfläche nördlich des geplanten Deichs durch Bauverkehr oder Lagerung von Baumaterial etc. sind durch geeignete Schutzvorkehrungen auszuschließen.

Die Auswahl von vorübergehend für die Baudurchführung des Vorhabens genutzten Flächen ist -soweit es sich nicht um ohnehin bereits planfestgestellte Bauflächen handelt- frühzeitig vor Baubeginn mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremens abzustimmen. Soweit sich hieraus weitere Beeinträchtigungen ergeben, sind diese bezüglich ihrer Erheblichkeit und zeitlichen Dauer zu beurteilen und gegebenenfalls zusätzlich zu kompensieren.

3.1.20 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in durchwurzelbare Böden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

3.1.21 Beim Einbau von Baggergut in den Deichkern sowie beim Einbau von Mineralgemisch im Bereich der Baueinrichtungsfläche und der Unterhaltungswege ist entsprechend den Anforderungen der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA; Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –) vorzugehen; die Ausführung ist entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Hansestadt Bremischen Hafenamt, Bodenschutzbehörde, nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

Bei der Baumaßnahme evtl. anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist umgehend Verbindung mit dem Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven, Abfallbehörde, aufzunehmen.

3.1.22 Die einzurichtenden, bzw. benutzten Fahrstraßen zum Baustellenareal sind so auszubilden und zu unterhalten, dass es nicht zu erheblichen Staubbelastungen in den angrenzenden Wohngebieten kommen kann.

Diese Maßnahme wird von Seiten der Gewerbeaufsicht dann als erfüllt angesehen, wenn durch die Trägerin des Vorhabens sichergestellt wird, dass die provisorischen und in ihrer Lage dem Baufortschritt anzupassenden Baustraßen in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen gewässert werden.

3.1.23 Sollten bei den Tiefbauarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen im Boden vorgefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst oder das zuständige Polizeirevier zu benachrichtigen.

3.1.24 Die im Bereich des neuen Norddeichs liegenden drei Seezeichensteuerkabel sind in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven zunächst für die Bauzeit von Siel und Deich und sodann endgültig neu zu verlegen und neu anzuschließen.

3.1.25 Das vorhandene Sichtweitenmessgerät ist auf den künftigen Standort beim neuen Siel umzusetzen. Die Kabel für die Datenübertragung und die Stromversorgung sind neu zu verlegen und anzuschließen. Alle Maßnahmen sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven abzustimmen.

3.2 Das bestehende Sielbauwerk ist so zu sichern, dass ein ungestörter Abfluss aus dem Grauwalkkanal zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die außen liegenden Stemmtore und die inneren Hubtafeln und die Rechenanlage sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des neuen Siels zu entfernen.

Die Trägerin des Vorhabens hat die Verkehrssicherungspflicht für die Überwegungen und Treppen am alten Siel zu übernehmen.

3.3 Die optische Gestaltung des Sielbauwerks, insbesondere der Spundwände, ist von der Trägerin des Vorhabens in gestalterischer Hinsicht mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abzustimmen.

3.4 Die optische Gestaltung der Lärmschutzwand ist von der Trägerin des Vorhabens in gestalterischer Hinsicht mit den Vertretern der Bürgergemeinschaft Weddewarden abzustimmen.

4. Steuerung der Entwässerung (Sielsteuerung)

4.1 Das Steuerungskonzept zur Regelung der Wasserstände hat so zu erfolgen, dass bei Normaltide die derzeitigen Wasserstände im Grauwalkkanal nicht verändert werden. Hierzu ist die Anlage mit einer Regeleinrichtung auszurüsten und das Steuerungskonzept für das neue Siel unter Beachtung der Pegelaufzeichnungen am alten Sielbauwerk zu kalibrieren. Bei der Einrichtung des Steuerungskonzeptes ist ein mittlerer Binnenwasserstand bei Beginn des Sielzuges von NN -0,8m anzustreben.

Für die Justierung des Steuerungssystems des neuen Sielbauwerks ist ein ausreichender Probetrieb vorzusehen.

Die Anlage ist so auszugestalten, dass wie bisher eine manuelle Steuerung des Sielbetriebes möglich ist.

Die Trägerin des Vorhabens hat am Grauwalkkanal im Bereich Misselwarden einen Pegel einzurichten, fünf Jahre zu betreiben und die Messdaten den künftigen Unterhaltungspflichtigen für das Siel laufend zuzuleiten. Die Pegeldata sind jährlich auszuwerten. Die Auswertungen sind den Unterhaltungspflichtigen, der Unteren Niedersächsischen Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN – Betriebsstelle Stade -) zuzusenden.

4.2 Die Dokumentation der (bisherigen) Referenzwasserstände und eine Beschreibung der Programmierung sind den zuständigen bremischen und niedersächsischen Wasserbehörden sowie der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in einer Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen sind in Ausfertigung auch dem Landkreis Cuxhaven und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Stade – vorzulegen.

4.3 Die am Pegel bei dem alten Siel abgelesenen Wasserstände sind in den ersten beiden Jahren ab Inbetriebnahme des neuen Siels digital zu speichern und den Unterhaltungspflichtigen für das Siel und dem betroffenen Deichverband sowie der Obersten Naturschutzbehörde Bremens auf Anforderung zugänglich zu machen.

4.4 Im Außentief soll in sachgerechten zeitlichen Abständen und möglichst unter Nutzung günstiger Wasserführungsbedingungen ein Spülstrom erzeugt werden, um der Verschlickung im Außentief zu begegnen. Dazu kann vom Steuerungskonzept in geeigneter Weise abgewichen werden. Die das Siel betreibenden Unterhaltungsverbände, das Hansestadt Bremische Hafenamtsamt, Wasserbehörde, und die Trägerin des Vorhabens stimmen die Maßnahme und die Art der Durchführung untereinander und mit den weiteren betroffenen Wasser- und Bodenverbänden ab.

4.5 Sollten die mit der in Anordnung 4.4 genannten Maßnahme verbundenen Strömungsverstärkungen im Außentief, Weddewarder Tief oder im Grauwallkanal zu Uferschäden im Bereich des Binnentiefs oder des Grauwallkanals führen, hat die Trägerin des Vorhabens sie dem jeweils unterhaltungspflichtigen Verband zu erstatten. Die Trägerin des Vorhabens und die zuständigen Verbände verständigen sich einvernehmlich über die erforderliche Beweissicherung. Im Streitfall entscheidet die Planfeststellungsbehörde. Uferschäden im Bereich des Außentiefs hat die Trägerin des Vorhabens als Unterhaltungspflichtige zu beseitigen.

Uferschäden durch die in Anordnung 4.4 genannte Maßnahme im Bereich der mit dem CT III planfestgestellten und noch umzusetzenden Kompensationsmaßnahme am Ufer des Grauwallkanals sind weitestgehend zu vermeiden. Im Falle des Eintritts von Schäden sind diese in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremens zu beseitigen.

4.6 Diese Planfeststellung greift nicht in eine nach anderweitigen Rechtsgrundlagen bestehende oder künftig (beispielsweise durch Planfeststellung) zu schaffende Befugnis der für den Betrieb und die Unterhaltung des Siels und für die Entwässerung des Einzugsgebiets des Grauwallkanals zuständigen Wasser- und Bodenverbände, durch eine abweichende Sielsteuerung Einfluss auf die Entwässerungsleistung zu nehmen, ein. Eine spätere Abweichung vom planfestgestellten Steuerungskonzept ist den in Anordnung 4.2 genannten Stellen unter Angabe der rechtlichen Grundlagen frühzeitig anzuzeigen.

4.7 Die Entwässerung des Rhynschlootes ist über den Grenzgraben oder eine gleichwertige Entwässerungsmöglichkeit sicherzustellen.

5. Weddewarder Tief (Binnentief)

Die vorgesehene naturnahe Ufersicherung ist in den ersten drei Jahren von der Trägerin des Vorhabens in Abstimmung mit den unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden regelmäßig auf ihre Haltbarkeit zu kontrollieren. Sollte sie sich als unzureichend erweisen, z. B. bei erheblichen Uferabbrüchen, hat die Trägerin des Vorhabens in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen und der Obersten Naturschutzbehörde Bremens für eine weitmöglichst naturnah ausgestaltete zusätzliche Sicherung zu sorgen. Dabei hat die Trägerin des Vorhabens das Sollprofil im Binnentief zu gewährleisten.

In Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremens ist zu klären, ob die Sicherungsmaßnahmen einen Kompensationsbedarf auslösen und wie dieser gegebenenfalls zu erfüllen ist.

6. Vermeidung/Verminderung und Kompensation

6.1 Soweit in den nachfolgenden Anordnungen keine abweichenden oder zusätzlichen Festlegungen getroffen werden, hat die Trägerin des Vorhabens die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

6.2 Die Trägerin des Vorhabens hat die von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme und Einvernehmenserklärung vom 09.08.2005 (Planunterlage 9) sowie in ihrer Benehmenserklärung vom 23.3.2007 zusätzlich geforderten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erbringen:

6.2.1 Die Ruderalfläche unmittelbar nördlich des neuen Deichs ist extensiv als Grünland zu bewirtschaften, auf der deichnahen tiefliegenden Fläche erfolgt dies mit der Zielsetzung der Entwicklung von Salzwiesen der Ästuare. Zur Unterstützung

dieser Entwicklung sind auf die deichnahe tiefer liegende Hälfte dieser Fläche 300 m² Soden der Leitart des Knolligen Fuchsschwanzes einzubringen.

6.2.2 Neben der im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2, Ziffer 3.2.2 (Planunterlage 6) vorgesehenen Umpflanzung von 500 m² Soden sind zusätzlich 2200 m² Grünlandsoden mit dichtem Besatz des Knolligen Fuchsschwanzes in den tidebeeinflussten Bereich der Luneplate umzusiedeln.

6.2.3 Die Soden mit dichtem Besatz der Leitart Knolliger Fuchsschwanz sind aus dem Planänderungsgebiet zu entnehmen.

Die Umsiedlungsmaßnahmen sind so früh wie möglich durchzuführen, um eine Vorschädigung der Bestände durch zunehmende Aussüßung ihres bisherigen Standortes sicher zu vermeiden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Ansiedlungsorte und –maßnahmen zu konkretisieren. Zur Sicherung des Erfolges ist vorsorglich eine Bestandsaufnahme der Flächenreliefe der Kompensationsflächen durchzuführen. Die Umsiedlung auf die Luneplate kann jedoch erst erfolgen, wenn die Umsetzung der dortigen Kompensationsmaßnahmen für den CT IV ausreichend fortgeschritten ist, um die nötigen standörtlichen Voraussetzungen sicher zu stellen.

6.2.4 Die im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer nördlich des neuen Deiches und Siels bereits durchgeführte Ansiedlung von Röhricht des Brackwasserwatts ist um weitere 7,5 ha zu ergänzen. Die Einzelheiten der Ausführung der Maßnahme sind mit der Nationalparkverwaltung und der Obersten Naturschutzbehörde Bremens abzustimmen.

6.3 Der Erfolg der Umsiedlung der Leitart Knolliger Fuchsschwanz, der Ansiedlung von Röhricht des Brackwasserwatts sowie der Entwicklung der Grünlandvegetation der Kompensationsflächen ist auf die Dauer von 10 Jahren regelmäßig zu kontrollieren. Die Trägerin des Vorhabens legt den zuständigen Naturschutzbehörden alle zwei Jahre einen Zustandsbericht über die Entwicklung der umgesiedelten bzw. initiierten Bestände vor.

6.4 Sollten sich Erfolgsdefizite der Kompensationsmaßnahmen zeigen, sind in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremens und der Nationalparkverwaltung Nachbesserungen, notfalls gleichwertige Ersatzkompensationen vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde ist über gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungen oder Ersatzkompensationen zu unterrichten und ordnet die Maßnahmen gegebenenfalls an.

6.5 Das von der Nationalparkverwaltung in ihren Gutachtlichen Stellungnahmen (Planunterlage 9) vorgeschlagene und von der Trägerin des Vorhabens im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) übernommene Bewirtschaftungskonzept für die extensive Grünlandnutzung der Kompensationsflächen ist für die Trägerin des Vorhabens, die zuständigen bremischen und niedersächsischen Naturschutzbehörden und die Nationalparkverwaltung verbindlich. Soweit sich aus den in Anordnung 6.3 genannten Zustandsberichten Bedarf zur Anpassung der Bewirtschaftung ergibt, ist dieser mit den zuständigen niedersächsischen und bremischen Naturschutzbehörden abzustimmen.

6.6 Auf begründete Anforderung des Deichverbandes Land Wursten hat die Trägerin des Vorhabens eine wirksame Distelbekämpfung durchzuführen.

6.7 Die Ausführungsplanung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) sowie die bauliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist mit den jeweils zuständigen bremischen und niedersächsischen Naturschutzbehörden und der Nationalparkverwaltung bis spätestens Ende 2008 abzustimmen. Als Teil der Ausführungsplanung sind ein Pflege- und Entwicklungsplan sowie ein Untersuchungsprogramm zum Erfolg der Kompensation (Biotopentwicklung, Umsiedlung Knolliger Fuchsschwanz, Röhricht des Brackwasserwatts) aufzustellen. Beide sind entsprechend der Gebietsentwicklung und der Erfordernisse der Kompensationsziele in Abstimmung mit den zuständigen bremischen und niedersächsischen Naturschutzbehörden und der Nationalparkverwaltung fortzuschreiben. Die bauliche Umsetzung der

Kompensationsmaßnahmen für die Planänderung ist bis spätestens Ende 2009 abzuschließen.

Die Ausführungsplanung ist ebenfalls mit dem Deichverband Land Wursten und dem Landkreis Cuxhaven in seiner Funktion als Deichaufsichtsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6.8 Treibselbeseitigung

Sofern der Deichverband Land Wursten nachweist, dass ihm als Folge des Deichbaus und/oder der Kompensationsmaßnahmen auch unter Gegenrechnung möglicher auf dem künftig eingedeichten Abschnitt des bisherigen Hauptdeichs eintretenden Entlastungen wesentlich höhere Kosten für die Treibselräumung in dem an den Vorhabensbereich angrenzenden Bereich entstehen, hat die Trägerin des Vorhabens die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Hierfür wird zum Zweck des Ausschlusses singulärer Ereignisse eine Periode von 10 Jahren vor und nach Durchführung des Vorhabens gegenüber gestellt. Treten bereits im ersten Jahr oder in den ersten Jahren Kosten auf, die um 50 % über dem Mittelwert der 10jährigen Vergleichsreihe liegen, ist die Differenz zu den mittleren Kosten als Abschlag zu zahlen.

Sollte das Treibsel auf dem an den Vorhabensbereich angrenzenden niedersächsischen Deichabschnitt derartig zunehmen, dass das vermehrte Räumen des Treibsel zu Schäden am Deich führt, hat die Trägerin des Vorhabens die Kosten für den Bau eines Treibselräumweges zu tragen.

6.9 Gemeinsame Weide

Die Trägerin des Vorhabens trägt dafür Sorge, dass die entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) zur Nutzungsextensivierung vorgesehenen Grünlandflächen nach der ab dem 1. Juli jeden Jahres zulässigen Mahd dem Realverband der Gemeinde Dingen im Rahmen der Nutzung der Gemeinsamen Weide der Vorlandflächen an der Wurster Küste zur Verfügung stehen. Bis nach der Mahd wird diese Kompensationsfläche durch einen

sog. „fliegenden Zaun“ von dem übrigen Bereich der Gemeinsamen Weide abgegrenzt.

6.10 Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen ist von der Trägerin des Vorhabens dauerhaft sicher zu stellen.

7. Beweissicherung Seegangsbelastung

Der Trägerin des Vorhabens hat durch einen von der niedersächsischen Einvernehmensbehörde zu bestimmenden Gutachter Auswirkungen der durch die Verlegung des Siels - nach dem UVU-Gutachten des Instituts für Wasserbau der TU Darmstadt - möglichen verstärkten Seegangsbelastung im Bereich nordwestlich des neuen Deichstückes binnen 2 Jahren prüfen zu lassen. Die Trägerin des Vorhabens hat die Kosten des Gutachtens sowie sich daraus evtl. ergebender erforderlicher Maßnahmen zu tragen.

8. Maßnahmen des Deichverbands

Der Deichverband Land Wursten beabsichtigt unabhängig von diesem Planänderungsverfahren Maßnahmen im Bereich Imsum (Deck- und Rückwerk, Verwaltung) durchzuführen. Für die Durchführung dieser Maßnahmen muss eine vorübergehende Zuwegung (Baustraße) zwischen Hauptdeich und Deck- bzw. Rückwerk eingerichtet werden. Soweit durch die Anlage dieser Zuwegung zulasten des Deichverbands ein höherer Kompensationsbedarf dadurch entsteht, dass die durch die Zuwegung beanspruchten Flächen bereits durch die in diesem Planänderungsverfahren festgelegten Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet wurden, hat die Trägerin des Vorhabens sich mit einem der erfolgten Wertsteigerung der Flächen entsprechenden Anteil an den Kompensationsmaßnahmen des Deichverbands zu beteiligen.

III. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen

Den Einwendungen wird stattgegeben, soweit in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss inhaltsgleiche Anordnungen getroffen werden.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht sowieso bereits durch die Planung Rechnung getragen ist. Wegen der Einzelheiten wird hierzu auf die Ausführungen unter B. III. 5. verwiesen.

IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhergesehene nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der diesem Planänderungsbeschluss entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder das Recht eines anderen auf, so bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung von Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird vorsorglich angeordnet.

VI. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Für Auslagen werden von der Trägerin des Vorhabens 5000 € erhoben.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Trägerin des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens (TdV) ist die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die bremenports consult GmbH.

2. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem jetzt beantragten Vorhaben wird die mit Beschluss vom 15.06.2004 (Az.: P-143.3/68) festgestellte Planung für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch die nördliche Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven um vier weitere Großschiffsliegeplätze (CT IV) in einzelnen Teilen geändert.

In dem Ausgangsverfahren wurde unter anderem die Planung zur Verlegung des Weddewarder Außentiefs östlich und nördlich um den CT IV unter Beibehaltung des bestehenden Sielbauwerks als notwendige Folgemaßnahme des Terminalbaus festgestellt. Das Tief verläuft jetzt auf der Ostseite des CT IV etwa 1.500 m nach Norden (entsprechend obiger Definition handelt es sich um den Abschnitt „Weddewarder Tief“ oder „Binnentief“). An der Nordostecke des CT IV winkelt es nach Westen ab zur Weser („Außentief“).

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist zunächst die Errichtung eines neuen Sielbauwerks am nordöstlichen Ende des im Bau befindlichen CT IV sowie der Deichschluss in diesem Bereich. Das Weddewarder Tief verläuft in einem schmalen Geländestreifen zwischen dem Landesschutzdeich (Hauptdeich) und dem mit dem Ausgangsbeschluss vom 15.6.2004 planfestgestellten Hauptdeich am Rande des Hafengebiets (Ostdeich). Mit dem Änderungsvorhaben soll dieser schmale, für die Tide und damit auch für Sturmfluten offene tiefe Einschnitt an seinem Nordende eingedeicht werden. Die Deichlinie soll vom Norddeich des CT IV nach Osten verlängert und bogenförmig zum niedersächsischen Landesschutzdeich

(Hauptdeich) geführt werden. Das neue Sielbauwerk wird in den so verlängerten Norddeich integriert. Der Bereich des Weddewarder Tiefs wird von der Tide einschließlich der Sturmfluttiden abgekoppelt. Das bestehende Sielbauwerk südlich von Weddewarden wird durch das verlegte Mündungsbauwerk ersetzt, bleibt aber als Bauwerk erhalten. Es wird außer Funktion gesetzt. Die Lage des neuen Sielbauwerks befindet sich etwa 1.400 m unterhalb (stromab) des alten Sielbauwerks.

Das Tief wird mit dem neuen Sielbauwerk durch den neuen Deich hindurchgeführt. Das neue Sielbauwerk erhält zwei Durchlaufkammern mit einer lichten Breite von 6 m und einer lichten Höhe von 5 m, die Drempelhöhe im Siel liegt auf NN – 3,85 m. Jede Durchlaufkammer ist zur Gewährleistung der doppelten Funktionssicherheit mit zwei Hubtoren ausgestattet. Das Sielbauwerk wird als kompakter Baukörper ausgestaltet und hat eine Länge (in Durchflussrichtung einschließlich der Führungswände im Ein- und Auslaufbereich) von ca. 31,50 m und eine Breite von ca. 15,50 m, die Grundfläche beträgt 490 m² (ohne Flügelwände). Der Baukörper ragt nach oben um 2,50 m über die Deichhöhe von 8,50 m NN hinaus. Die im Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Planunterlage 2) genannte Höhe für den Deich und das Sielbauwerk von 8,50 m beinhaltet dabei bereits den ursprünglich der Planung zugrunde gelegten Anstieg des Meeresspiegels um 25 cm in einem Zeitraum von 100 Jahren sowie zusätzlich eine auf Anforderung der zuständigen Wasser- und Deichbehörde mit eingeplante Erhöhungsmöglichkeit um weitere 60 cm. Insgesamt wird damit ein möglicher Meeresspiegelanstieg von bis zu 85 cm berücksichtigt, ohne dass Veränderungen am Sielbauwerk und an der Technik des Siels erforderlich werden. Die sichere Verbindung mit dem Deich gewährleisten vier Spundwände (sog. Flügelwände), die einen Winkel zu den Wänden des Sielbauwerks bilden und den Ein- und Auslaufbereich des Tiefs bzw. Außentiefs trichterförmig gestalten. Die Flügelwände sind auf der Westseite so ausgerichtet, dass der nachträgliche und gegebenenfalls gesondert zuzulassende Einbau eines Schöpfwerks ermöglicht wird.

Im Baugrund befinden sich nicht tragfähige Weichschichten. Deshalb ist eine Tiefgründung mit eingerammten Pfählen erforderlich.

Die Sieltore werden voll automatisch nach einem programmierten Steuerungskonzept geöffnet und geschlossen, das die bisherige Entwässerungsleistung des alten Siels und die Verlaufskurve der Wasserstände im Grauwallkanal, gemessen am Ort des alten Siels, unverändert fortführt (vgl. Anordnung 4.1).

Im Ausflussbereich des Siels treten erhöhte Fließgeschwindigkeiten in dem Außentief auf, deshalb ist hier im Vergleich zur Ausgangsplanung eine verstärkte Sicherung der Böschungen durch Deckwerke vorgesehen, um der erhöhten Erosionsgefahr aufgrund der im Bereich von Sielbauwerken erhöhten Fließgeschwindigkeit zu begegnen .

Für erforderliche Wartungs-, Reparatur- und Notfallarbeiten am Sielbauwerk werden ausreichend befestigte Rangier- und Parkflächen bzw. Standflächen für Pkw, Baufahrzeuge und Mobilkräne angelegt (vgl. Anordnung 3.1.4 und 3.1.5).

Diese Änderungen bewirken, dass der Hochwasserschutz des CT IV künftig allein durch die Kajenkonstruktion des Terminals und den verlängerten Norddeich gewährleistet wird; der im Ausgangsverfahren geplante Ostdeich und der vor Weddewarden liegende Hauptdeich müssen keine Küstenschutzfunktion mehr übernehmen. Der Bau des Ostdeiches einschließlich des Treibselräumwegs entfällt daher. In diesem Bereich wird lediglich eine klein dimensionierte Böschung erstellt um den Höhenunterschied zwischen Terminal und Vorland zu überbrücken. Die bisher vorgesehene Deichentwässerung in diesem Bereich entfällt ebenfalls. Das so eingesparte Deichmaterial wird in einer Größenordnung von ca. 70.000 m³ für den Bau des Norddeichs verwendet. Der neue Norddeich wird mit Böschungsneigungen im Verhältnis 1:6 außenseitig und 1:3 binnenseitig ausgeführt. An der Außenseite ist ein der Beanspruchung angepasstes Deckwerk vorgesehen. Der neue Norddeich wird weseitig mit einem Treibselräumweg zur Sicherung und Unterhaltung versehen. Außerdem erhält er einen Deichkronenweg. Zudem wird binnenseitig ein Deichverteidigungsweg angelegt.

Die Länge des Landesschutzdeiches reduziert sich damit im Vergleich zur Ausgangsplanung zukünftig um etwa 2500 m. Da dem Ostdeich mit der aufgesetzten Spundwand eine lärmdämpfende Funktion zukam, wird in diesem Bereich eine Lärmschutzwand in gleicher Höhe aufgebaut.

Das alte Siel bleibt als Bauwerk erhalten. Die äußeren Stemmtore und die inneren Hubtore sowie die Rechenanlage sollen unverzüglich nach Fertigstellung des neuen Siels ausgebaut werden (vgl. Anordnung 3.2).

Da das Weddewarder Tief im Bereich zwischen dem alten und dem neuen Sielbauwerk nach dessen Fertigstellung keinem Tideeinfluss mehr ausgesetzt ist, kann das ursprünglich dort geplante Deckwerk aus Wasserbausteinen in weiten Teilen entfallen. Die Ufersicherung kann hier durch ein vegetatives Deckwerk gewährleistet werden.

Zur Unterhaltung des Binnentiefs ist an beiden Seiten ein Unterhaltungsweg vorgesehen.

Das für das Vorhaben benötigte Baugerät und Material wird über öffentliche Straßen transportiert. Die Transporte werden über bereits im Ausgangsverfahren CT IV planfestgestellte Baustraßen auf dem Baugelände des verlegten Außentiefs oder des „CT IV-Geländes“ zum Sielbauwerk geführt.

Zu den Einzelheiten der beschriebenen Maßnahmen wird auf die Darstellung im Erläuterungsbericht (Planunterlage 2) verwiesen.

Zur Vermeidung/Verminderung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden von der Trägerin des Vorhabens Maßnahmen vorgesehen, die unter Punkt B. III. 3.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und in der allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Planunterlage 4) unter Punkt 6 im Detail dargestellt sind; zu einzelnen Maßnahmen werden zudem unter A. II. ergänzende bzw. modifizierende Anordnungen getroffen.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die unter B. III. 3.1.2 und B. III. 3.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) unter Punkt 3 im Detail dargestellt sind; zu einzelnen Maßnahmen wurden zudem unter A. II. 6 ergänzende bzw. modifizierende Anordnungen getroffen. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf den nördlich an das Vorhabensgebiet grenzenden Watt- und Vorlandflächen und auf den bereits im Beschluss vom 15.6.2004 planfestgestellten Kompensationsflächen auf der Großen Luneplate durchgeführt. Ferner wird ein aufgrund der Ausgangsplanung bestehender Kompensationsüberhang an der Wurster Küste zur Kompensation des Verlustes von Salzwiesen in Anspruch genommen.

Auf den nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Kompensationsflächen werden die derzeit überwiegend intensiv genutzten Vordeichsflächen in eine extensive Nutzung übergeführt. Die Flächen sollen einerseits der natürlichen Entwicklung unterliegen, daneben sollen sich extensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen entwickeln und damit die Entwicklung von Salzwiesen und die in diesem Bereich vorkommenden besonderen Pflanzenarten (insbesondere der Knollige Fuchsschwanz als Leitart) gefördert werden.

In den tiefer liegenden Wattbereichen soll die Röhrichtentwicklung zur Verbesserung der Übergangsstruktur zwischen Watt und Grünland und damit auch die Sedimentation zur Stabilisierung der Wattflächen gefördert werden. Die Maßnahmen bewirken gleichzeitig eine Entwicklung und Förderung von Brut-, Rast- und Nahrungsräumen für die Avifauna.

Zum Erhalt der Bestände des Knolligen Fuchsschwanzes werden auf Flächen nördlich des neuen Norddeichs und auf der Luneplate im Bereich des Tidepolders größere Inizialpflanzungen mit Beständen des Knolligen Fuchsschwanzes durchgeführt, die im Vordeichsbereich vor Weddewarden entnommen und so zugleich vor dem Verlust bewahrt werden.

3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Vorlage der Planunterlagen

Die Trägerin des Vorhabens hat am 10.8.2005 die im Abschnitt A. I. aufgezählten Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Der Erstellung und Einreichung dieser Unterlagen war eine Erörterung über den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen vorausgegangen. Diesen sog. „Scoping-Termin“ gem. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat die Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung zahlreicher Landesbehörden, Kommunen, Vereine, Verbände sowie von Gutachtern und Sachverständigen am 22. November 2004 im Deutschen Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven mit der Trägerin des Vorhabens durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Erörterung wurde die Trägerin des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP sowie über Art und Umfang der nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

Planauslegung

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05. September 2005 – 04. Oktober 2005 jeweils einschließlich in der

- Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt
- Stadt Langen

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die genannten Kommunen haben die Auslegung gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorher ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit bis zum 18. Oktober 2005 Einwendungen zu erheben wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Den o. g. Kommunen wurde in ihrer Eigenschaft als Behörden in Sinne von § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 15. August 2005 unter Fristsetzung bis zum 18. Oktober 2005 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. In weiter Auslegung des § 73 Abs. 2 VwVfG (der nur die Einholung der Stellungnahmen von Behörden vorschreibt) wurde mit Schreiben vom 15. August 2005 unter Fristsetzung bis zum 18. Oktober 2005 folgenden Behörden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen gegeben:

- Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bremen
- Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Bremen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven -Umweltschutzamt-
- Hansestadt Bremisches Hafenamts -Bezirk Bremerhaven-
- Bundesamt für Naturschutz
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stade
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven
- Gesundheitsamt Bremerhaven
- Freie Hansestadt Bremen - Der Landesarchäologe
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung -Außenstelle Bremen-
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Bremervörde
- Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Wesermünde e.V.
- Landwirtschaftskammer (LWK) Bremen
- Staatliches Fischereiamt
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Otterndorf
- Amt für Landentwicklung, Bremerhaven
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände

- Deichverband Land Wursten
- Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten
- Wasser- und Bodenverband Grauwall-Gebiet
- Wasserverband Weddewarden
- Bürgergemeinschaft Weddewarden
- Landkreis Cuxhaven
- Polizei Bremen Fachdirektion Logistik/Wirtschaft FD 26 -
Kampfmittelräumdienst
- Deutsche Telekom, Niederlassung Bremerhaven

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Mit Schreiben vom 15. August 2005 wurde den nachfolgend aufgeführten anerkannten Naturschutzverbänden unter Fristsetzung bis zum 18. Oktober 2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT)
- Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
- Deutscher Tierschutzbund e.V.
- Komitee gegen den Vogelmord e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDSt)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e.V.
- Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) e.V., Vogelwarte Radolfzell
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. (VDG)
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. (GNUU)
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V.

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Unterweser
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte u. Weser-Ems e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
- Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen
- Verein Naturschutzpark e.V.

Nach Unterrichtung vom 27. Juni 2005 über das bevorstehende Planfeststellungsverfahren haben folgende Verbände auf eine Übersendung der Planunterlagen verzichtet bzw. auf andere Verbände vertretungshalber verwiesen:

- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL)
- Deutscher Falkenorden (DFO)
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)
- Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. (DJV)
- Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (VDGW)
- Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN)
- GRÜNE LIGA e.V.
- Landesjägerschaft Bremen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Aktion Fischotterschutz e. V., Otter-Zentrum
- Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.

3.3 Erörterungstermin

Gem. § 73 Abs. 6 VwVfG wurden die aufgrund der versandten Unterlagen eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Verbände einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände mit diesen und mit der Trägerin des Vorhabens

am 17. Januar 2006 im Deutschen Schifffahrtsmuseum in Bremerhaven erörtert. Die privaten Einwendungen wurden ebenfalls in dem genannten Erörterungstermin erörtert.

Der o. g. Erörterungstermin wurde zuvor ordnungsgemäß bekannt gemacht. Von der über den Erörterungstermin gefertigten Niederschrift, die zu den Akten genommen wurde, haben die jeweiligen Teilnehmer Abdrucke erhalten.

3.4 Einvernehmen

Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedarf die Feststellung des Planes des Einvernehmens mit dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen (§ 14 Abs. 3 WaStrG).

Das Land Bremen hat durch den zuständigen Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mit Schreiben vom 23.3.2007, das Land Niedersachsen durch den zuständigen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Projektgruppe Einvernehmen Weser/Elbe - mit Schreiben vom 14.3.2007 das Einvernehmen erklärt.

3.5 Benehmen

Mit gleichem Schreiben vom 23.3.2007 hat der bremische Senator für Bau, Umwelt und Verkehr das Benehmen nach § 20 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD NW) war gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG als Planfeststellungsbehörde zuständig für den Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 15.6.2004 für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch die nördliche Ergänzung des Containerterminals

in Bremerhaven um vier weitere Großschiffsliegeplätze (CT IV). Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt B. II. 1 des genannten Beschlusses verwiesen. Die WSD NW als Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 WaStrG i.V.m. §§ 75, 76 VwVfG auch zuständig für die beantragte Feststellung der jetzt vorgelegten Pläne zur geänderten Umsetzung dieser Planung.

Die hier zugrunde liegende Planung zielt auf eine Änderung des bereits festgestellten Plans zum CT IV-Vorhaben vor dessen Fertigstellung. An einer Fertigstellung des ursprünglich geplanten Vorhabens fehlt es schon deshalb, weil der bereits an anderer Stelle erwähnte, mit der eingefügten 1,5 km langen Spundwand erhöhte Ostdeich im Hinblick auf die aktualisierte Planung nicht verwirklicht wurde. Im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss wurde u. a. über die Zulässigkeit der Verlegung des Außentiefs des Grauwallkanals (Weddewarder Außentief) mit Erhaltung des bestehenden Sielbauwerks als notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG entschieden. Die aktuelle Planung zielt auf eine geänderte Ausführung dieser notwendigen Folgemaßnahme.

In Übereinstimmung mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen (SBUV)¹ ist das Vorhaben entgegen einer vom Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. vertretenen Auffassung nicht in einem gesonderten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des BremWG zu genehmigen. Zwar dient ein Sielbauwerk isoliert betrachtet zunächst der Entwässerung des Hinterlandes und damit wasserwirtschaftlichen Zwecken. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben aber um die Änderung einer notwendigen Folgemaßnahme (Verlegung des Weddewarder Tiefs und Außentiefs) des Bauvorhabens CT IV.

Die Änderung dient der Optimierung der ursprünglichen Planung für das Bauvorhaben CT IV. Sie beschränkt sich zudem nicht lediglich auf den Neubau eines Deichs und Siels. Diese Maßnahmen sind vielmehr notwendige Voraussetzungen für die angestrebten Planungsziele: Nach der Planänderung kann auf die im Rahmen

¹ Zu dieser Frage wurde eine ergänzende Stellungnahme des SBUV vom 20.4.2005 vorgelegt.

des Planfeststellungsbeschlusses CT IV zunächst genehmigte Herstellung des mit einer 1,5 km langen Spundwand erhöhten Ostdeichs einschließlich des Treibselräumwegs und einer Deichentwässerung verzichtet werden. Im Bereich des künftigen Binnentiefs kann das ursprünglich dort geplante Deckwerk aus Wasserbausteinen ebenso in weiten Teilen entfallen wie die technisch nicht einfache, kostenträchtige, umweltbelastende und im Halbjahresabstand zu wiederholende Sedimenträumung im Gewässer. Es ist nicht ersichtlich, dass hier Planungen mit erledigt werden sollen, die ein eigenes umfassendes Planungskonzept eines anderen Planungsträgers erforderten.

Die insoweit erfolgende Änderung der Ausführung dieser notwendigen Folgemaßnahme, über die nach § 75 Abs. 1 VwVfG wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung CT IV im Rahmen des dort erlassenen Planfeststellungsbeschlusses mit zu entscheiden war, ist demnach ebenfalls im Rahmen einer Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses zu CT IV zu genehmigen. Diese Planungszuständigkeit aufgrund der Konzentrationswirkung besteht jedenfalls bis zur vollständigen Fertigstellung des Vorhabens fort. Etwas anderes würde nur gelten, wenn es sich bei dieser Planung um ein selbständiges Vorhaben handelte, welches bei Gelegenheit der Verlegung des Weddewarder Tiefs und Außentiefs verwirklicht werden soll. Dies wird aber schon dadurch ausgeschlossen, dass im Rahmen der Planänderung keine Veränderung der Wasserstandssituation und der Abflusssituation vorgesehen ist und die bewirkte Verbesserung der Entwässerung bei extremen Hochwassersituationen kein Planungsziel der Trägerin des Vorhabens darstellt, das die beantragte Planänderung veranlasst hat, sondern sich als ein nachträglich erkannter, weiterer positiver Effekt der Planänderung darstellt.

Selbst wenn man (entgegen der Auffassung der Planfeststellungsbehörde) vorliegend von einem selbstständigen Vorhaben mit eigenem Planungskonzept ausginge, ergäbe sich bei Anwendung des § 78 VwVfG kein anderes Ergebnis. Es bedürfte einer einheitlichen Entscheidung i.S.d. § 78 Abs. 1 VwVfG, da die Entscheidung über den Bau des Sielbauwerks in sinnvoller Weise nicht ohne eine Entscheidung über die Herstellung des den CT IV schützenden Ostdeichs getroffen

werden könnte. Da der Schwerpunkt der zu regelnden öffentlich-rechtlichen Beziehungen eindeutig der Erweiterung des Containerterminals zuzuordnen wäre, würde sich die Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG auch bei Annahme zweier Vorhaben nach § 14 Abs. 1 S. 3 WaStrG richten und bei der WSD NW liegen.

2. Beachtung weiterer Verfahrensvorschriften im Planfeststellungsverfahren

Der schon weiter oben dargestellte Ablauf des Verfahrens entspricht den Anforderungen des WaStrG und des VwVfG.

Die Trägerin des Vorhabens hat den Anforderungen des UVPG entsprechende Erhebungen veranlasst und entsprechend der oben unter Punkt A. I. dargestellten Auflistung den Planunterlagen beigefügt. Die Planfeststellungsbehörde kommt den Anforderungen des UVPG unter B. III. 3.1 – B. III. 3.2 dieses Beschlusses nach. Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (siehe auch § 11 BremNatSchG, § 7 NNatSchG) erfolgt unter B III. 3.1.4..

In die Verträglichkeitsprüfung ist die Frage nach möglichen Summationswirkungen mit anderen Vorhaben einbezogen worden.

Die planerische Abwägung findet umfassend statt. Sie wird namentlich bei den Gliederungspunkten B. III. 1, B. III. 2, B III. 3.1.3, B. III. 3.1.4., B. III. 3.2, B. III. 4, B. III. 5 und B III. 6 in Einzelaspekten oder in der Gesamtabwägung vorgenommen. In die Abwägung sind die Sachverhalte und Bewertungen der Umweltauswirkungen und Verträglichkeitsprüfungen und ebenso die die Einwendungen und Stellungnahmen betreffenden Sachverhalte und Beurteilungen einbezogen worden.

III. Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellung zu der geänderten Planung konnte gemäß § 14 b WaStrG i.V.m. §§ 74, 76 VwVfG nach Würdigung aller betroffenen öffentlich-rechtlichen und privaten Belange erfolgen, da das Vorhaben in seiner geänderten Form im

öffentlichen Interesse liegt und dieses im vorliegenden Fall den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie anderweitigen öffentlichen Belangen sowie geltend gemachten sonstigen Interessen und Rechten Dritter vorgeht.

1. Allgemeine Planrechtfertigung und für das Vorhaben sprechende Abwägungsgründe

1.1 Rechtliche Anforderungen an die Planrechtfertigung

Die Planung zur Änderung des Vorhabens ist gerechtfertigt. Für die allgemeine Planrechtfertigung muss ein Vorhaben nicht unausweichlich notwendig sein. Die Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des zugrunde liegenden Gesetzes objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. BVerwGE 48, 56, BVerwGE 71, 166). Neben der Gesetzeskonformität genügt es, dass für die Planung ein hinreichender Bedarf besteht. Für eine Änderungsplanung bestehen keine gesteigerten Rechtfertigungsvoraussetzungen dahingehend, dass sie nur auf besonders schwerwiegende Gründe gestützt werden kann (vgl. BVerwGE 91, 17). Die für die Änderung des Vorhabens sprechenden Gründe genügen den Anforderungen der Planrechtfertigung.

Die Planung hat eine notwendige Folgemaßnahme der planfestgestellten Errichtung des CT IV zum Gegenstand und entspricht damit der gesetzlichen Zielsetzung der §§ 14 WaStrG, 75 Abs. 1 VwVfG. Für die Planung besteht ein hinreichender Bedarf, weil die notwendige Folgemaßnahme in wesentlichen Teilen noch nicht ausgeführt ist. Dass die jetzt geplante Lösung des Folgeproblems der CT IV-Planung auch schon in der Ausgangsplanfeststellung für CT IV hätte gewählt werden können, berührt die Planrechtfertigung nicht. Die zunächst gewählte Lösung ist noch nicht verwirklicht. Die planerische Bewältigung der Folgeprobleme des Hochwasserschutzes nach Verlegung des Tiefs sowie die im Hinblick auf die erhebliche Verschlickung schwierige Aufrechterhaltung gleicher Entwässerungsleistungen des Tiefs bleibt damit „vernünftigerweise geboten“, weil der Wechsel zu einer anderen Lösung vernünftigerweise in Betracht kommt. Die Planrechtfertigung liegt (s. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl., § 74 Rn. 30) auf einer der Abwägung vorgeschalteten Stufe und erstreckt sich deshalb nicht auf die

Durchführung der Prüfung und damit nicht auf die *Abwägung* der Alternativen. Der nachträgliche Wechsel zu einer anderen Alternative hat (erst) auf der Abwägungsebene dann gegebenenfalls auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße neue Betroffenheiten entstehen, die sich bei der Ausgangsplanung nicht ergeben haben.

Zum Sachverhalt bleibt in diesem Zusammenhang festzustellen, dass nach den nachvollziehbaren Angaben der Trägerin des Vorhabens bei der Ausgangsplanung zwar die technische Variante des Deichschlusses und des Siels an der Nordostrecke des CT IV, nicht aber die ökonomische Darstellbarkeit erkannt worden ist. Der ökonomische Vorteil ist erst auf der Grundlage eines Nebenangebots in der Ausschreibung neu bewertet worden.

1.2 Für das Vorhaben sprechende Abwägungsgründe

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe werden in die planerische Abwägung (siehe dazu die bei B. II. 2 genannte Fundstellenübersicht) einschließlich der Alternativenwahl einbezogen. Sie stützen daneben zusätzlich die schon bejahte Planrechtfertigung.

Da mit dem vorliegenden Antrag auf Planänderung lediglich Änderungen einer im Rahmen des Beschlusses zu CT IV mit planfestgestellten notwendigen Folgemaßnahme beabsichtigt sind und das Vorhaben CT IV im Übrigen wie planfestgestellt umgesetzt werden soll bzw. bereits umgesetzt wurde, kann sich die folgende Darstellung auf die für die Änderung sprechenden Gründe beschränken. Die für den unveränderten Teil des Vorhabens sprechenden Gründe gelten weiter fort.

Die an dieser Stelle anzuführenden für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen werden nachfolgend gleichzeitig auch im Hinblick auf das Abwägungsgebot dargestellt. Den von der Planung nachteilig betroffenen Rechten, Interessen und Belangen sind also die nachfolgend aufgeführten, für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen gegenüberzustellen. Diese

Abwägung erfolgt an anderer Stelle dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Darstellung und Bewertung der jeweiligen vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Ziel der von der Trägerin des Vorhabens in Aussicht genommenen Änderungen ist eine Optimierung beim Bau und bei der Unterhaltung der nördlichen Ergänzung des Containerterminals (CT IV) mit der Folge erheblicher finanzieller Einsparungen. Schon nach der ursprünglichen Planung mussten das Weddewarder Tief und Außentief östlich und nördlich um den CT IV verlegt werden, wobei das vorhandene Sielbauwerk unverändert bestehen bleiben sollte. Nunmehr soll am nordöstlichen Ende des im Bau befindlichen CT IV die Deichlinie zum niedersächsischen Landesschutzdeich hin geschlossen und in der neuen Deichlinie ein neues Sielbauwerk errichtet werden, das das bestehende Sielbauwerk ersetzt. Die Maßnahmen der Änderungsplanung sind unter Punkt B. I. 1. im Einzelnen beschrieben. Hieraus ergeben sich erhebliche Vorteile für die Realisierung des Vorhabens CT IV und die Unterhaltung im Bereich des verlegten Weddewarder Tiefs und Außentiefs.

Da der Hochwasserschutz in diesem Bereich durch den verlängerten Norddeich mit integriertem Sielbauwerk gewährleistet wird, können die auf der Ostseite des CT IV vorgesehenen Küstenschutzanlagen entfallen. Dadurch wird die diesbezügliche baubedingte Lärmbelästigung reduziert. Da statt des Deiches nur eine Böschung hergestellt werden muss, sind weniger umfangreiche Erdbewegungen und ein entsprechend geringerer Geräteeinsatz erforderlich. Außerdem müssen keine Spundwandbohlen eingebracht werden, was den Einsatz einer Vibrationsramme und die für den Transport und die Entladung erforderliche Gerätschaften erübrigt. Außerdem werden im Bereich des bisher planfestgestellten Ostdeichs in geringerem Umfang Flächen überprägt werden, da die Böschung kleiner als der ursprünglich vorgesehene Deich dimensioniert wird und auch der Treibselräumweg entfällt.

Da auch der bestehende Landesschutzdeich im Bereich des Binnentiefs keine Hochwasserschutzfunktion mehr hat, verkürzt sich die Deichlinie um ca. 2500 m, was

in Verbindung mit der ebenfalls erreichten optimierten Deichführung die Deichverteidigung und Deichunterhaltung wesentlich erleichtert.

In der Folge können im Bereich des Binnentiefs Unterhaltungs- und Verteidigungsmaßnahmen an dem bestehenden Landesschutzdeich und, da der hier geplante Deich nicht gebaut wird, auch an der Ostseite des CT IV entfallen; sie sind unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes nicht mehr notwendig. Nach Umsetzung der Planung wird auch die Anlandung von Treibsel in dem künftig von der Tide abgekoppelten Binnentief gänzlich entfallen, so dass auch diesbezüglich keine Unterhaltungsarbeiten erforderlich sind.

Zwischen dem bestehenden und dem geplanten Sielbauwerk kann zudem auf den Einsatz von Deckwerk verzichtet werden, was die damit verbundenen Baumaßnahmen entbehrlich macht und eine insgesamt naturnähere Ausgestaltung des Gewässers erlaubt.

Für das Gewässer selbst ergibt sich ein deutlich reduzierter Unterhaltungsaufwand. Im Bereich zwischen altem und neuem Sielbauwerk (dem künftigen Binnentief) kann künftig ganz oder weitgehend auf eine Räumung des Gewässers verzichtet werden, da hier - anders als nach der Ausgangsplanung - keine nennenswerte Sedimentation erfolgen wird. Im Bereich des künftigen Außentiefs kann durch die Steuerung des Siels ein Spülstrom ausgelöst werden, was zu einem reduzierten Einsatz eines Wasserinjektionsgeräts als Räumerschiff führen wird.

Die mit der Gewässerräumung einhergehenden Beeinträchtigungen insbesondere aquatischer Organismen und ebenfalls die durch die Lärm- und Luftschadstoffemissionen der eingesetzten Geräte bewirkten Störungen in den nahegelegenen Siedlungsbereichen und dem für die Naherholung genutzten Weddewarder Außendeichsgebiet werden entfallen bzw. im künftigen Außentief deutlich reduziert.

Im jetzigen Unterlauf des Grauwallkanals ist oberhalb des Sielbauwerks nach Auskunft der Unterhaltungsverbände keine Sedimententfernung erforderlich, obwohl

der Grauwalkkanal kein nährstoffarmes Gewässer ist. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Bereich zwischen altem und neuem Siel ähnliche Verhältnisse einstellen werden. Auch bestehen keine Zweifel, dass sich die Bedingungen für das Makrozoobenthos durch entfallende Unterhaltungsbaggerungen deutlich verbessern werden. Im Rahmen des Ausgangsverfahrens CT IV wurde gutachterlich u. a. festgestellt, dass die Eu- und Sublitoralbereiche des Weddewarder Tiefs und Außentiefs für eine Besiedlung mit Makrozoobenthosorganismen aufgrund der regelmäßigen Gewässerräumung nur bedingt geeignet seien, was zu einer entsprechend geringen ökologischen Bewertung führte (vgl. insoweit im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1, Planunterlage 5, S.12). Auch seien die Schlickräumungen mit Sauerstoffzehrungen verbunden.

Mit dem Bau des Norddeichs und des Sielbauwerks wird die Erreichbarkeit des nördlichen Terminalbereichs deutlich verbessert. Außerdem wird mit dem Deichschluss ein Rundweg geschaffen, auf dem man von Weddewarden aus sowohl den Hafenrand als auch das Wattenmeer auf kurzem Wege erreichen kann.

Die Planänderung wird nach betriebswirtschaftlicher Investitionsrechnung – zur Kontrolle ausgeführt durch eine von der Trägerin des Vorhabens beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft – den finanziellen Gesamtaufwand der öffentlichen Hand im Verhältnis zur Ausführung der Ausgangsplanung deutlich reduzieren.

Aus der geänderten Planung ergeben sich daneben erhebliche positive Nebeneffekte, die nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde zwar die Trägerin des Vorhabens nicht zur Änderungsplanung motiviert haben, an denen aber teilweise ein hohes öffentliches Gesamtinteresse besteht.

Bei Verzicht auf den nördlichen Deichschluss und den Bau eines neuen Siels müssten zeitnah Erneuerungsmaßnahmen an dem bestehenden Sielbauwerk durchgeführt werden, zumal die Anlage auch dem Hochwasserschutz dient. Das bestehende Sielbauwerk ist 45 Jahre alt und Instandsetzungsbedürftig. Neben Arbeiten an der Bausubstanz bedürfen die maschinentechnischen Anlagen einer

grundlegenden Erneuerung unter Einsatz von hydraulischen Antriebskomponenten. Die elektrischen Schaltanlagen sind veraltet und die Steuerung müsste ausgetauscht werden.

Außerdem können durch eine Realisierung der Änderungsplanung Entwässerungsprobleme bei Extremereignissen grundlegend besser bewältigt werden. Durch den Ingenieur-Dienst Nord (IDN) wurde rechnerisch nachgewiesen, dass sich aufgrund der bestehenden Situation des Sielbauwerks – unabhängig von der Planung zur Erweiterung des Containerterminals - bei ungünstigen Rahmenbedingungen Entwässerungsprobleme im Einzugsgebiet des Grauwallkanals ergeben, die zu großflächigen Überschwemmungen führen können. Dieser Fall kann eintreten, wenn infolge von Hochwasser-Kettentiden (Sturmfluten über zwei oder mehr Tiden) bei gleichzeitigen starken Regenfällen im Einzugsgebiet des Grauwallkanals nicht durch das Grauwallsiel gesiegt werden kann, weil die Tideniedrigwasserstände nicht mindestens so weit absinken, dass sich die Stemmtore des Siels überhaupt oder ausreichend lange öffnen. Binnenseitig des bestehenden Sielbauwerks bestehen für ein solches Zusammentreffen keine ausreichenden Möglichkeiten, das im Einzugsgebiet anfallende Wasser aus starken Niederschlägen zu speichern. Die Planungsgrundlage für den Bau des vorhandenen Siels bildeten Daten aus der Zeit vor 1961. Durch die seitdem eingetretene Siedlungsentwicklung in Bremerhaven und den niedersächsischen Gemeinden im Einzugsgebiet des Grauwallkanals mit der Folge eines versiegelungsbedingten, schnelleren und erhöhten Abflusses des Niederschlagswassers und durch die Setzung der den Grauwallkanal flankierenden Deiche haben sich die Bemessungsgrundlagen verändert. Die Gefahr größerer Überschwemmungen hat sich deshalb in den letzten Jahrzehnten erhöht.

Die dargestellten Entwässerungsprobleme werden durch die Umsetzung der Änderungsplanung grundlegend entschärft, indem zum einen im Bereich des Binnentiefs ein zusätzlicher Speicherraum für die bei den dargestellten Extremereignissen anfallenden Binnenabflüsse geschaffen wird. Zum anderen ist der Durchflussquerschnitt des neuen Siels größer als der des alten Siels, so dass ein schnellerer Abfluss des binnenseitig gespeicherten Wassers möglich wird. Bei

drohenden Sturmflutlagen ermöglicht die Sieltechnik auch eine zusätzliche Erhöhung der Speicherkapazität durch vorsorgliche Absenkung des Wasserstandes im Grabensystem. Da die Wasserstände im Grauwallkanal abgesehen von den vorstehend beschriebenen Extremereignissen durch die Planänderung nicht verändert werden sollen, wird die größere Durchflussfläche am neuen Siel mittels eines in den Planunterlagen dargestellten Steuerungskonzepts so geregelt, dass sie der Durchflussfläche am alten Siel entspricht. Für normale Tide- und Abflussverhältnisse ergeben sich daher bei Umsetzung der Planung keine Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand (vgl. Planunterlage 8.1, Punkt 3.2 und Punkt 3.4).

Die Trägerin des Vorhabens hat den sich aus der Änderungsplanung gegenüber der Ausgangsplanung ergebenden finanziellen Vorteil mit ca. 5 Mio € beziffert und diese finanziellen Auswirkungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhandgesellschaft nachkalkulieren lassen. Diese Nachkalkulation der finanziellen Auswirkungen erscheint der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass in die vergleichende Berechnung des Kostenvorteils als einzusparende Position auch ein Betrag in Höhe von 308.000 € für Instandsetzungsarbeiten an dem alten Siel eingeflossen ist. Eine Kostenbeteiligung des Landes Niedersachsen an der Änderungsplanung findet nach Auskunft der Trägerin des Vorhabens ebenso wenig statt wie eine Kostenbeteiligung des Bundes aus Küstenschutzmitteln (vgl. im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung des Bundes auch S. 90 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.6.2004).

Aus einer auf Anforderung von der Trägerin des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Kostenaufschlüsselung ergibt sich, dass diese Kosten gemäß einer Vereinbarung zwischen den Deichverbänden und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 1970 hinsichtlich der „normalen Unterhaltung des baulichen Teils“ von der Stadtgemeinde Bremen und hinsichtlich der „Erneuerung einzelner Bauteile“ von den Deichverbänden zu tragen sind. Der zur Begründung der Planänderung vorgetragene erhebliche Kostenersparnis steht dies aber nicht im Wege. Aus der Kostenaufstellung ergibt sich, dass es sich bei den zugrunde liegenden Arbeiten zum größten Teil um Arbeiten im Rahmen der

„normalen Unterhaltung des baulichen Teils“ handelt. Die Kosten für diesen Teil der anstehenden Arbeiten belaufen sich danach auf 282.550,00 €. Lediglich der verbleibende Anteil wäre dagegen von den Deichverbänden zu tragen und damit als Kostenersparnis unberücksichtigt zu lassen, was bei einer Gesamtersparnis von 5 Mio. € zu vernachlässigen ist.

Weitere bisher nicht detailliert veranschlagte wirtschaftliche Vorteile für die Trägerin des Vorhabens ergeben sich daraus, dass nach der Fertigstellung des mit diesem Planänderungsbeschluss festgestellten neuen Sielbauwerks der Unterhaltungsverband Nr. 83, der Wasser- und Bodenverband Grauwallgebiet sowie der Wasser- und Bodenverband Weddewarden das neue Siel mit allen Unterhaltungslasten übernehmen werden, so dass auch die bisher geschuldete normale Unterhaltung der baulichen Teile des neuen Sielbauwerks zukünftig auf diese Unterhaltungsverbände übergehen wird, die ebenfalls noch als erhebliche Einsparung im Vergleich zur ursprünglichen Planung zu werten wäre.

Für das öffentliche Interesse ist zudem entscheidend, dass diese Ersparnisse mit Ausnahme der Kosten für die künftige Unterhaltung des neuen Siels für die öffentliche Hand insgesamt eintreten werden. Als finanzielles öffentliches Interesse ist nicht bloß das Teilinteresse eines einzelnen öffentlichen Trägers zu verstehen. Eine insgesamt unwirtschaftliche Maßnahme rechtfertigt sich nicht allein durch Vorteile einer einzelnen öffentlichen Kasse bei gleichzeitigen Nachteilen für andere öffentliche Träger.

Bei den dargelegten, für das Änderungsvorhaben sprechenden Gründen handelt es sich ausnahmslos um öffentliche Interessen, bzw. um Gründe des Wohls der Allgemeinheit, wobei diese Begriffe hier inhaltlich gleich verstanden werden.

Nicht berücksichtigt wird hier in diesem Zusammenhang, dass ein Sielbauwerk als solches Entwässerungszwecken und somit öffentlichen Interessen dient, da die Entwässerung in der bisherigen Qualität nach den Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss des Ausgangsverfahrens grundsätzlich auch nach der Verlegung des Weddewarder Tiefs unter Beibehaltung des bestehenden Siels gewährleistet ist.

Der Trägerin des Vorhabens geht es hier in erster Linie darum, den Bau und die Unterhaltung des CT IV zu optimieren und letztlich auch Kosten einzusparen. Das gesamte Vorhaben wird aus öffentlichen Mitteln (der Freien Hansestadt Bremen; Stadtgemeinde) finanziert. Der sparsame Umgang mit diesen Mitteln liegt im öffentlichen Interesse. Mit der Änderungsplanung geht eine Verkürzung und Optimierung der Deichlinie einher, was der Erleichterung der Deichunterhaltung und Deichverteidigung dient und damit ebenfalls ein öffentliches Interesse darstellt.

Schließlich kann mit der Inbetriebnahme des neuen Sielbauwerks die Gefahr großflächiger Überschwemmungen in extremen Hochwassersituationen beseitigt werden, was ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt.

Weiterhin führt die Planänderung mit dem neuen Sielbauwerk zu einer besseren Erreichbarkeit der Nordspitze des Terminals und der Möglichkeit der Nutzung eines „Rundwanderweges“ im Weddewarder Außendeichsgebiet.

2. Alternativen

Die Trägerin des Vorhabens hat den Planunterlagen entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG eine Übersicht über die wichtigsten von ihr geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten sowie über ihre Auswahlgründe beigefügt.

Soweit im Planfeststellungsverfahren vorgetragen worden ist, mögliche Alternativen seien in den Planunterlagen nicht hinreichend dargestellt worden, ist dies nicht zutreffend. Gem. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist den Planunterlagen eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen. Dieser rechtlichen Vorgabe wurde mit der Planunterlage 2, Kapitel 1.4 entsprochen. Im Übrigen sind Art und Umfang der Alternativendarstellung in § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG nicht geregelt und ergeben sich aus den Umständen des jeweiligen Falles. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die genannte Vorschrift projektbezogen konzipiert ist und lediglich die Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens erfassen will. Es reicht daher eine den tatsächlichen Prüfumfang und die tatsächliche Prüfweise

zusammenfassende Darstellung aus. Dieser Anforderung wird durch die genannten Planunterlagen genügt.

Darüber hinaus hat auch die Planfeststellungsbehörde nahe liegende oder im Planfeststellungsverfahren vorgeschlagene Alternativen zum genehmigten Vorhaben geprüft. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach Würdigung aller Umstände keine dieser möglichen oder nur in Betracht gezogenen Alternativen dem hierdurch planfestgestellten Vorhaben vorzuziehen ist. Im Einzelnen hat die Planfeststellungsbehörde folgende Standortalternativen und technische Alternativen betrachtet:

a) Standortalternativen

Ein Neubau des Sielbauwerks am Standort des bestehenden Siels wäre zwar denkbar und hätte im Hinblick auf die Umweltauswirkungen den Vorteil, dass der Tide- und Brackwassereinfluss bis zum bestehenden Siel erhalten bliebe und die daran angepassten Tier- und Pflanzenarten insofern nicht beeinträchtigt würden. Die primären Planungsziele der Optimierung des Hochwasserschutzes, der Verminderung von Beeinträchtigungen durch Unterhaltungsmaßnahmen und der aus diesen Veränderungen erwarteten Kosteneinsparung wären damit jedoch nicht zu realisieren. Denn in diesem Fall müsste für den Hochwasserschutz des Hafengebiets der Ostdeich mit eingefügter Spundwand - wie ursprünglich geplant - hergestellt und dauerhaft unterhalten werden und auch die Unterhaltung des zu starker Verschlickung neigenden tideoffenen Weddewarder Tiefs und Außentiefs müsste in vollem Umfang weiterhin durchgeführt werden. Mit dem Bau des Ostdeichs wäre in diesem Bereich ein größerer Flächenverbrauch als beim Bau der Verwallung verbunden. Im Übrigen wäre diese Alternative aus bautechnischen Gründen nur schwer umsetzen. Um die Entwässerung des Grauwallkanals während der Bauphase sicherzustellen, was über Pumpen nicht möglich wäre, müsste eine Umflut mit einem Ersatzsiel errichtet werden. Durch eine solche Maßnahme wären sowohl Flächen vor und hinter dem Deich als auch der Hauptdeich selber betroffen.

Ein Ersatzbau südlich des bestehenden Sielbauwerks hätte ebenfalls den oben beschriebenen Vorteil, dass der Tide- und Brackwassereinfluss im Bereich des Vorlandes von Weddewarden erhalten bliebe. Die mit der Änderungsplanung angestrebten Einsparungen ließen sich damit aber ebenfalls nicht realisieren, da der Ostdeich herzustellen und dauerhaft zu unterhalten wäre. Auch bei der Unterhaltung des Außentiefs ergäben sich kein Minderaufwand und keine der damit verbundenen Einsparungen. Da sich bei dieser Alternative die Deichlänge mit entsprechend höherem Unterhaltungsaufwand vergrößern würde, entstünden zusätzliche Kosten.

Die von der Trägerin des Vorhabens beantragte Planung ist daher trotz der damit verbundenen Umweltauswirkungen gegenüber einem Bau am Standort des bestehenden Sielbauwerks oder südlich davon vorzugswürdig, da die Planungsziele sonst nicht erreicht werden könnten.

Ein Bau des Siels weiter nördlich des in Aussicht genommenen Standorts scheidet als vorzugswürdige Alternative ebenfalls aus, da damit keine ersichtlichen Vorteile verbunden wären. Die mit dieser Standortalternative verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen wären hingegen sogar größer als im Fall der eingereichten Planung, da ein zusätzlicher Bereich im nördlich angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom Tideeinfluss abgeschnitten werden würde. Auch die Naturschutzverbände haben dazu vorgetragen, dass sie von dieser Lösung kaum Vorteile für den Naturhaushalt erwarten.

b) Technische Alternativen (Ausgestaltungsalternativen)

Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel durch nahe liegende technische Alternativen ebenfalls erreicht werden kann, die mit geringeren nachteiligen Auswirkungen auf die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange verwirklicht werden könnten. Dabei ist an den Bau eines in mehreren Varianten denkbaren Sperrwerks statt eines Sielbauwerks zu denken, worauf die Naturschutzverbände besonders hingewiesen haben. Als Vorteil einer solchen Lösung wäre anzuführen, dass der Tideeinfluss auf die betroffenen Bereiche bis zu einem gewissen Grad erhalten bliebe. Um die gewünschten ökologischen Vorteile des Tideeinflusses mit dieser Variante zu

realisieren, müsste auch ein Teil des Vorlandes bis zu 2,5 m über NN regelmäßig überflutet werden. Dafür müssten aufgrund der Höhenlage des Vorlandes die Wasserstände deutlich oberhalb des MThw liegen, das Weddewarder Tief müsste damit auch für mittlere Sturmfluten offen gehalten werden; die Wirkung der Sperre wäre auf das Fernhalten extremer Sturmfluthöhen beschränkt.

Aus dem Betrieb eines Sperrwerks ergäben sich allerdings erhebliche Nachteile. Ein Sperrwerksbetrieb hätte erhebliche Sedimentationen im dahinter liegenden Gewässerabschnitt zur Folge, da mit den Fluten große Mengen an Trübungsstoffen in den Bereich des eingedeichten Weddewarder Tiefs eingebracht würden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der von der Trägerin des Vorhabens vorgetragenen Annahme zur Größenordnung der zu erwartenden Sedimentation. Die Prognosen im Rahmen des Ausgangsverfahrens CT IV gingen von einer Sedimentation von ca. 50.000 m³ im Jahr für das gesamte ca. 2400 m lange Außentief aus. Für das ca. 1400 m lange Teilstück zwischen neuem und altem Siel kann dementsprechend von einer Größenordnung von 30.000 m³ pro Jahr ausgegangen werden.

Dieses Sediment wäre durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen zu entfernen, was zum einen negative Umweltauswirkungen im Gewässer in Bezug auf das dort lebende Makrozoobenthos und wegen der mit der Räumung einhergehenden Sauerstoffzehrung auch auf den Fischbestand mit sich brächte und sich zudem auch wegen der Abgas- und Geräuschentwicklung umweltbelastend auswirken würde und zum anderen besonders aufwändig und kostenintensiv wäre. Denn das Sperrwerk könnte, ohne erhebliche Zusatzkosten zu verursachen, nicht so konstruiert werden, dass ein schwimmendes Wasserinjektionsgerät für Räumarbeiten das Bauwerk von der Weser her passieren könnte. Für die Räumarbeiten müsste ein Schwimmbagger von einem Kran eingesetzt werden. Der Schwimmbagger müsste das Gewässer mittels einer vorzusehenden stationären Spüleleitung räumen. Hierdurch würden zusätzliche negative Auswirkungen durch die von dem Bagger verursachten Lärm- und Abgasimmissionen entstehen. Für den Kran müsste zudem ein befestigter Kranplatz hergestellt werden. Im Übrigen wäre mit erheblichem Anfall von Treibsel zu

rechnen, das regelmäßig zu entfernen wäre, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern.

Außerdem müsste bei regelmäßiger Überflutung das bestehende Siel in seiner Funktion erhalten bleiben. Die Trägerin des Vorhabens hat anhand der oben dargestellten Kostenaufschlüsselung nachvollziehbar dargelegt, dass das 45 Jahre alte Siel in den nächsten Jahren einer Grundsanierung mit erheblichem finanziellem Aufwand bedürfte. Auf die von den Naturschutzverbänden gestellte Frage, ob auch die Maschinenanlage des alten Siels ersetzt werden müsste, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Auch die Deiche bzw. Verwallungen müssten bei dieser Variante in einem Zustand erhalten werden, der einen regelmäßigen Einstau auch von mittleren Sturmfluten erlaubt. Der Deich im Umfeld des Sielbauwerks müsste wegen der einströmenden Flut eine zusätzliche Fußsicherung erhalten. Das Gewässer selbst müsste entsprechend der Feststellungen im Ausgangsverfahren hinsichtlich der Ufersicherung ausgebaut werden.

Die von Naturschutzverbänden bei Realisierung der Sperrwerksvariante erwarteten ökologischen Vorteile sind daher unter Berücksichtigung der damit verbundenen baulichen Anforderungen, des vermehrten Unterhaltungsaufwandes und nicht zuletzt der unterhaltungsbedingten nachteiligen ökologischen Auswirkungen zu relativieren. Die von den Naturschutzverbänden erwartete Ausprägung einer Brackwasserfauna würde durch die starke Unterhaltung in Verbindung mit einer stärkeren Verbauung erheblich eingeschränkt.

Die mit der Änderungsplanung bezweckte Kostenersparnis könnte nicht oder nur zu einem kleinen Teil realisiert werden.

Bei der von den Naturschutzverbänden angesprochenen Variante eines Sturmflut- oder Springtidenflutsperrwerks, bei dem besonders hoch auflaufende Fluten gesperrt würden, würde eine Überflutung des Deichvorlandes – wie oben bereits dargestellt – nicht oder nur in einem kleinen Bereich erfolgen. Die positiven ökologischen

Wirkungen auf die Vordeichsgrünländer und die Röhrichte wären bei dieser Variante nur gering. Im Übrigen könnte auch bei dieser Variante zur Gewährleistung der Entwässerung des Grauwallgebiets im bisherigen Umfang² auf das alte Sielbauwerk nicht verzichtet werden. Der Verbau des Gewässers müsste wie ursprünglich planfestgestellt ausgestaltet werden. Der beständige, starke Schlickeintrag bliebe mit dem regelmäßigen Tideeinfluss bestehen. Die Gewässer- und Gewässerbodenökologie würde durch die weiterhin erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen unvermindert beeinträchtigt. Die angestrebten erheblichen Einsparungen bei der Gewässerunterhaltung könnten nicht realisiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Würdigung der mit dem Bau und Betrieb eines Sperrwerks bzw. Sturmflut- oder Springtidensperrwerks verbundenen Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Lösung eines Sielbauwerks vorzugswürdig ist.

Von den Naturschutzverbänden wurde als weitere Alternative der Bau und Betrieb eines Siels mit gelegentlichem (im Abstand von 7 oder 14 Tagen) Einstauen von Brackwasser dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgenden Gründen davon überzeugt, dass sich die gewünschten positiven ökologischen Wirkungen durch gelegentliche Brackwasserzuführung nicht erreichen ließen. Nach dem Kenterpunkt (Niedrigwasser) befindet sich noch vergleichsweise viel Süßwasser in dem Außentief, so dass ein Brackwassereinfluss erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt überhaupt eintritt. Ein solcher Brackwassereinfluss wäre nicht ausreichend, um die Lebensraumbedingungen für sog. Brackwasserarten zu verbessern, da in dem betrachteten Bereich permanent Süßwasser aus dem Grauwallgebiet nachfließt und ein Brackwassereinfluss – sofern überhaupt zu erwarten – nach dem nächsten Sielzug nicht mehr nachweisbar wäre.

Sofern ein Wechsel von einem limnischen System in ein nur zeitweilig brackwasserbeeinflusstes System erreichbar wäre, würde diese Situation für die an

² Vgl. insoweit Planfeststellungsbeschluss vom 15.6.2004, Anordnung A.II.1.16

Süßwasserverhältnisse angepassten Organismen einen (osmotischen) Stress bedeuten, der möglicherweise zu dem Ausfall einiger Arten führen würde. Mit dem einlaufenden Wasser würden zudem erhebliche Mengen an Trübstoffen in den Unterlauf eingetragen, die durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen zu entfernen wären, was eine wiederkehrende Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften bedeutete.

Gegen diesen Lösungsansatz sprechen auch ökonomische Nachteile. Denn das bestehende Sielbauwerk wäre auch bei dieser Variante in seiner Funktion zu erhalten und regelmäßig zu warten. Andernfalls könnten die auf NN +2,50 bis 3,00 m gelegenen salzhaltigen Flächen nicht geflutet werden, denn die Deiche des Grauwallkanals haben eine Höhe von NN +2,00 m. Auch wäre ein stärkerer Verbau des Gewässers selbst entsprechend der ursprünglichen Planung erforderlich, da allein durch die Art der Unterhaltung höhere Belastungen der Ufer auftreten würden. Zudem wären in diesem Fall entsprechend höhere Unterhaltungsaufwendungen erforderlich. Zwar dürfte der Treibselanfall vermindert sein. Mit dem Einstauen von Brackwasser würde aber eine erhebliche Sedimentation einhergehen, die durch regelmäßige Räumung zu beseitigen wäre. Insofern wäre das Planungsziel der erheblichen Kostenreduzierung mit dieser Alternative ebenfalls nicht zu erreichen.

Insgesamt hält die Planfeststellungsbehörde die planfestgestellte Lösung aufgrund der dargestellten Erwägungen daher für vorzugswürdig.

3. Darstellung und Bewertung der öffentlichen Belange

3.1 Umweltauswirkungen

3.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Darstellung beruht auf den in diese Änderungsplanfeststellung als deren Bestandteil einbezogenen Unterlagen der Trägerin des Vorhabens (§ 6 UVPG), den behördlichen Stellungnahmen (§ 7 UVPG) sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG). Sie ist schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

geordnet. Die Darstellung der Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen folgt unter B. III. 3.1.2.. Die Bewertung der dargestellten Auswirkungen wird unter B. III. 3.1.3. vorgenommen.

Die Reihenfolge der Darstellung entspricht wegen des jeweiligen sachlichen Zusammenhangs und zur Erhaltung der Übersichtlichkeit derjenigen des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses vom 15.06.2004.

Die Auswirkungen – einschließlich der Summationen - in den durch die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie erfassten Gebieten werden unter B. III. 3.1.4. gesondert dargestellt und bewertet.

Die Darstellung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens geht insbesondere auf die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Wirkfaktoren und die durch sie ausgelösten Fragestellungen ein.

Wirkfaktor	Fragestellung	Schutzgut
Lärmimmissionen während der Bauphase	Sind durch den geänderten Geräteinsatz erhöhte baubedingte Lärmimmissionen zu erwarten?	Mensch, Tiere
Lärmimmission während der Betriebsphase	Wird es durch den Wegfall des Ostdeiches zu erhöhten Lärmeinwirkungen kommen?	Mensch
Lichtimmissionen	Sind während des Betriebs des Sielbauwerkes erhöhte Lichtimmissionen zu erwarten?	Mensch
Luftschadstoffemissionen durch Baufahrzeuge	Sind durch den geänderten Bauablauf erhöhte Schadstoffemissionen zu erwarten?	Mensch

Wirkfaktor	Fragestellung	Schutzgut
Änderung der Wegeföhrung im Deichvorland	Sind durch die geänderte Wegeföhrung Beeinträchtigungen des Freizeit- und Erholungswertes zu erwarten?	Mensch
Verschiebung des Mündungsbauwerkes nach Norden	Kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen für Arten des Brackwassers?	Tiere
	Werden die Austauschbeziehungen zwischen Weser und Grauwallkanal eingeschränkt?	Tiere
	Welche Auswirkungen ergeben sich für die Pflanzenbestände durch den Wegfall der regelmäßigen Überschwemmungen?	Pflanzen
	Welche Störungen ergeben sich durch die geschlossene Deichtrasse?	Tiere
	Welche hydrologisch-morphologischen Auswirkungen in den nördlich angrenzenden Bereichen sind zu erwarten?	Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, Sachgüter
	Welche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten?	Landschaftsbild
	Sind durch den Deichschluss Auswirkungen auf das Klima zu erwarten?	Klima
	Welche Auswirkungen auf den Boden	Boden

Wirkfaktor	Fragestellung	Schutzgut
	sind durch die Baumaßnahmen und durch den Wegfall der regelmäßigen Überflutungen zu erwarten?	
Sielsteuerung	Sind Veränderungen der Benthosbesiedlung der nördlich an das neue Außentief angrenzenden Wattflächen durch den Sielbetrieb zu erwarten?	Tiere
	Welche Auswirkungen ergeben sich für die binnenseitigen Entwässerungsverhältnisse?	Wasser, Mensch, Tiere, Pflanzen, Kultur- und Sachgüter

3.1.1.1 Auswirkungen auf Böden einschließlich morphologischer Veränderungen

Im Planbereich sind die oberhalb der MThw-Linie anstehenden Böden dem Bodentyp „unentwickelte Seemarsch“, die Böden im Bereich regelmäßigen Tideeinflusses dem Bodentyp „Brackwasserböden“ zuzuordnen. Die südlichste Gründlandfläche war früher Spülfeld. Einige Bereiche sind durch Deckwerke versiegelt. Die biotische Ertragsfunktion der Seemarsch- und Brackwattböden ist von mittlerer Bedeutung, die des ehemaligen Spülfeldes und der versiegelten Bereiche von geringer Bedeutung.

Mit der Ausführung der planfestgestellten Verlegung des Außentiefs sind ursprünglich von Brackwattflächen überdeckte Bodenschichten freigelegt worden und bilden den Gewässergrund.

Die Planänderung wird auf einer Gesamtfläche von 33 ha gegenüber dem planfestgestellten Zustand zu Veränderungen der Bodenfunktionen führen: Der Bau

des Siels, die Ausbringung von Schüttsteindeckwerken, die Anlegung von Wegen führt zu Versiegelungen, der Deichneubau zu Überprägungen, in beiden Fällen treten Abwertungen gegenüber dem planfestgestellten Ausgangszustand ein. Andererseits entfallen im Bereich des nicht mehr benötigten planfestgestellten Ostdeichs bisher geplante Überprägungen, was zur Hebung der Bewertungsstufe führt. Auf der Hauptfläche – unentwickelte Seemarsch, kleinflächig im Uferbereich Brackwatt – tritt wegen des Ausschlusses der Tide eine Aussüßung des Bodens und dessen Entwicklung zum Typ „Rohmarsch“ ein.

Die Planänderung wird sich auf die morphologischen Gegebenheiten nicht nennenswert auswirken. Tiefenänderungen werden nur kleinräumig auftreten und nicht die Nachweisgrenze erreichen. Ein messbarer Einfluss auf die an das Außentief angrenzenden Wattböden ist nicht zu erwarten. Die morphologischen Modelluntersuchungen (Planunterlage 8.3) berücksichtigen noch nicht, dass mit Hilfe der Sielsteuerung die bisherigen Wasserstände im Grauwallkanal beibehalten werden sollen. Das vermindert ausweislich des Gutachtens die Hydrodynamik und damit deren Einfluss auf die Bodenmorphologie noch weiter. Der morphologische Aspekt wird aus diesen Gründen nicht weiter betrachtet.

Die derzeit starke Schlickbildung im Weddewarder Tief (Binnentief), die jährlich zweimal zur Ausräumung großer Sedimentmengen mit technischem Gerät zwingt, wird hier künftig weitestgehend entfallen und im Außentief wegen der durch die neue Sieltechnik eröffneten Möglichkeit, einen Spülstrom auszulösen, um 50 % reduziert werden können.

3.1.1.2 Auswirkungen auf das Wasser

Der Bau des neuen Siels hat in Verbindung mit dem Norddeich zur Folge, dass dem bisherigen Außentief und den Uferbereichen auf einer Länge von 1400 m der Tide- und damit auch der Brackwassereinfluss entzogen wird. Die sich insbesondere aus dem Wegfall des Salzeinflusses ergebenden Auswirkungen auf die Flora und Fauna in diesem Bereich werden im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen Schutzgütern Pflanzen/Biototypen bzw. Tiere dargestellt (vgl. B. III. 3.1.1.5, 3.1.1.6)

und bewertet (B. III. 3.1.3.6, 3.1.3.7). Durch das vorhandene Siel gelangt bei auflaufender Tide kein Brackwasser in den Grauwalkanal. Zunächst fließt unmittelbar zuvor abgelaufenes Süßwasser zurück, diese Phase dauert bis weiter über den Schließzeitpunkt des Siels hinaus an. Auf der Außenseite des Siels steigt die Salinität des Wassers erst vier Stunden nach Tidewechsel auf einen relevanten Wert an, die Sieltore schließen aber schon innerhalb der ersten 45 Minuten nach dem Tidewechsel.

Das geplante neue Siel lässt wegen des beschriebenen Effekts keinen Salzeintrag in das Weddewarder Tief (Binnentief) erwarten. Es kommt lediglich zu einer Änderung des Salinitätsgehalts in dem Gewässerabschnitt oberhalb des Sielbauwerks. Dieses könnte zwar technisch so gesteuert werden, dass die Tore erst später schließen. Das hätte aber die Aufrechterhaltung des Betriebs des alten Siels mit den entsprechend höheren Unterhaltungslasten zur Folge. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Punkt B. III. 2 wird verwiesen.

- Auswirkungen auf das Grundwasser

Im Zusammenhang mit der Ausgangsplanung CT IV wurden keine (erheblichen) Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse prognostiziert. Im Zusammenhang mit der Betrachtung der Auswirkungen der Verlegung des Weddewarder Tiefs und Außentiefs auf das Grundwasser wurde jedoch darauf eingegangen, dass einerseits mit einer geringfügigen Entwässerung der Grundwasser führenden Kleischichten, andererseits bei Hochwasser mit Salzwassereintrag zu rechnen sei. Diese Möglichkeit besteht nach dem Bau des Siels und des Norddeichs im Binnentief nicht mehr, so dass der Salzeintrag in grundwasserleitende Schichten abnimmt.

- Auswirkungen auf die Wasserqualität im Weddewarder Tief (Binnentief)

Das Tief bis zu dem neuen Siel wird Wasserzulauf ausschließlich vom Grauwalkanal erhalten. Ein Zulauf vom Siel her findet nur in zu vernachlässigendem Umfang unmittelbar nach Beginn der auflaufenden Tide bis zum Schließen der Sieltore statt. In dieser Zeit läuft im Wesentlichen zuvor abgelaufenes Süßwasser zurück. Das Weddewarder Tief hat zwischen altem und neuem Siel keine Zuflüsse.

Die Wasserqualität des aus dem Grauwallkanal einlaufenden Wassers wird sich nicht negativ gegenüber dem jetzigen Zustand verändern. Der Wasserquerschnitt ist bei mittleren Wasserabflüssen oberhalb und unterhalb des alten Siels weitgehend gleich. Deshalb verändern sich Strömung, Entleerung und damit der Wasseraustausch nicht. Die Wasserqualität könnte sich leicht verbessern, weil ein größerer Regenerationsraum ohne belastenden seitlichen Zufluss zur Verfügung steht. Zur Qualitätsverbesserung werden auch die naturnah ausgestalteten, vegetationsreichen Uferzonen beitragen.

- Auswirkungen auf die Wasserstände

Im planfestgestellten Außentief folgt der Wasserstand der Tide. Die Änderungsplanung führt zum Ausschluss der Tide aus dem Binnentief, also dem Abschnitt zwischen dem alten und dem neuen Sielbauwerk. Dieser Abschnitt ist nach der geplanten Außerdienststellung des bisherigen Siels barriereelos mit dem Grauwallkanal verbunden und wird den Wasserstand des Grauwallkanals führen. In der – dem Takt der Tide entsprechenden – Abfolge von Sielzugzeiten und Stauzeiten verändert sich dieser Wasserstand, und zwar im Normalfall um etwa 0,5 m. Die Öffnungs- und Schließungszeiten des neuen Siels sind steuerbar, die Steuerung kann programmiert werden. Die Programmierung (Steuerungskonzept) wird so ausgelegt – und erforderlichenfalls nachjustiert – werden, dass im Grauwallkanal die bisherige Höhe und Verlaufskurve der Wasserstände grundsätzlich unverändert bleibt (vorbehalten bleibt eine anderweitig begründete Befugnis des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes zur Wasserstandsregulierung).

Die Anordnungen 4.1 bis 4.3 zur Erfassung der bisherigen Verlaufskurve der Wasserstände im Grauwallkanal und zur Ausführung des Steuerungskonzepts gewährleisten die beschriebene Beibehaltung der bisherigen Wasserstände.

Der Abschnitt des bisherigen Tiefs zwischen altem und neuem Sielbauwerk (Binnentief) kann nach Inbetriebnahme des neuen Siels erhebliche Wassermengen speichern. In Extremsituationen, in denen wegen anhaltend hoher Außenwasserstände (Sturmfluten über mehrere Tiden) kein oder jedenfalls kein hinreichender Sielzug entstehen kann, führt dieser Speicher zu niedrigeren

Pegelständen im Grauwallkanal und bietet damit eine erhebliche Verbesserung des Schutzes vor möglichen Überflutungen der Deiche des Grauwallkanals und Überschwemmungen in den angrenzenden Wohngebieten sowie im sonstigen Einzugsbereich. Dieser Effekt kann bei drohenden Extremlagen durch eine vorsorgliche Steuerung des Siels – Absenken des Ausgangsbinnenwasserstandes durch Vergrößerung des Durchflussquerschnitts und ggf. Verlängerung der Sielzugszeit – gesteigert werden. Diese durch die Technik des neuen Siels eröffnete Option wird in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vorbehalten und kann genutzt werden.

-Auswirkungen auf den Seegang

Vor der bogenförmig geführten Verlängerung des Norddeiches mit dem integrierten Sielbauwerk kann es ausweislich des hydrodynamisch-morphologischen Gutachtens (Planunterlage 8.3) bei hohen Wasserständen, wie sie bei Sturmfluten eintreten, infolge von Reflexion zu erhöhten Wellen kommen. Nach der durchgeführten Modelluntersuchung anhand einer exemplarisch simulierten Situation mit Seegang aus Nordwest und Wellenhöhen von 2,2 m wurden für den Bereich vor dem neuen Sielstandort um maximal bis zu 0,6 bis 0,7 m höhere Wellen berechnet. Die Zone mit Auswirkungen in dieser Größenordnung erstreckt sich auf ca. 200 m und endet noch im Bereich der nördlichen Krümmung des neuen Außentiefs. Außerhalb dieser Zone liegen die berechneten Änderungen der Wellenhöhen unterhalb von 0,1 m, was hier ca. 5% der Höhe der einlaufenden Welle entspricht.

Zu den Auswirkungen auf den Küstenschutz siehe unter dem Punkt B. III. 3.2.2..

3.1.1.3 Auswirkungen auf Klima und Luft

Das Mikroklima wird durch die Wasserflächen der Weser und des Weddewarder Tiefs und durch den Grünlandbereich des Tiefs – beides ist Frischluftentstehungsgebiet mit der Wertigkeit „besondere Bedeutung“ – bestimmt und ferner durch die versiegelten Flächen des Containerterminals, die einen überwärmten Bereich bilden, dem lediglich „allgemeine Bedeutung“ zukommt.

Die Neuplanung verändert die klimatische Funktion der Wasser- und Gründlandflächen nicht. Es finden auch keine erheblichen Flächenversiegelungen statt. Zwar beeinträchtigt der Deichabschluss mit dem neuen Siel den Kaltluftabfluss nach Norden, die Luft über dem hier angrenzenden Bereich ist wie im Planänderungsgebiet aber unbelastet, denn die geplante Lärmschutzwand wird ebenso wie der planfestgestellte, aufgrund der Änderungsplanung künftig aber entfallende Ostdeich mit Spundwand einen Austausch mit der Warmluft über dem versiegelten Hafengebiet erschweren.

3.1.1.4 Auswirkungen auf den Menschen

-Lärmimmissionen Bauphase

Menschen werden nach der Ausgangsplanung CT IV und ebenfalls nach der Änderungsplanung durch Lärmeinwirkungen (Geräuschimmissionen) betroffen. Die Lärmeinwirkungen in der Bauphase und in der späteren Betriebsphase des CT IV sind in der Ausgangsplanung umfassend ermittelt worden und haben zu Schutzanordnungen wegen Überschreitung der Beurteilungswerte für die Nachtstunden durch den Betrieb des CT IV geführt. Das Änderungsvorhaben stellt nur in der Bauzeit des Siels und des Norddeichs eine wesentliche Lärmquelle dar. Das Siel wird gleichzeitig mit dem CT IV gebaut. Die kombinierten Schalleinwirkungen sind gutachterlich berechnet worden. Dabei sind die gleichzeitig ablaufenden Bauphasen differenziert betrachtet worden (Planunterlage 8.4). Dieser schalltechnischen Prognose liegt, dem damaligen Zeitrahmen für die vorgesehene Ausführung des Vorhabens entsprechend, die Annahme zugrunde, das Siel und der Deich würden im Sommer 2006 gebaut. Dieser Zeitrahmen ist nicht eingehalten worden, Siel und Deich sollen jetzt im Sommer 2007 gebaut werden. Es war deshalb notwendig, die schalltechnische Prognose für die neue Bauzeit und die in diesem Zeitraum auftretenden kombinierten Einwirkungen aus gleichzeitig ablaufenden Phasen beim Bau des CT IV und beim Bau von Siel und Deich zu erfassen. Hierzu liegt der Planfeststellungsbehörde eine detaillierte Stellungnahme der Verfasser der Schallimmissionsprognose vom 08.01.2007 vor. Darin wird ausgeführt, dass bei Baubeginn des Siels Ende April 2007 die in dem schalltechnischen Gutachten (Planunterlage 8.4) in den Bauphasen 8, 10, 11 und 13 prognostizierte Möglichkeit

geringer Richtwertüberschreitungen an einzelnen Immissionsaufpunkten am hafenseitigen Rand des Ortsteils Weddewarden im Hinblick auf die zugrunde liegenden Schallquellen in Folgendem begründet liegt: Die prognostizierten Richtwertüberschreitungen seien in den Bauphasen 8, 10 und 11 im wesentlichen auf den Parallelbetrieb der Rammarbeiten beim Einbringen der Fendertafeln der Kaje und landseitig beim Einbringen der Pfahlreihen P 2 bis P 4 zurückzuführen, in der Bauphase 13 allein auf die Rammarbeiten beim Einbringen der Fendertafeln. Die prognostizierten Richtwertüberschreitungen seien nicht auf die Baumaßnahmen für das Siel zurückzuführen gewesen, sondern maßgeblich auf die bereits im Ausgangsverfahren planfestgestellten Baumaßnahmen für den CT IV. Die oben beschriebenen Rammarbeiten, die für die Gründung des Kajenbauwerks erforderlich waren und zu den Richtwertüberschreitungen in den Bauphasen 8, 10 und 11 geführt haben, sind zwischenzeitlich komplett abgeschlossen; durch den Betreiber des Terminals durchgeführte Gründungsarbeiten für einen Kranbahnbalken werden ebenfalls vor Beginn der Errichtung des Sielbauwerks abgeschlossen sein, so dass sich insoweit keine Verstärkungen der Lärmimmissionen mehr ergeben können.

Aus den aufgeschlüsselten Ergebnissen der schalltechnischen Prognose ergebe sich, dass die Arbeiten am Sielbauwerk zu Teilbeurteilungspegeln führten, die die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVwV Baulärm) erheblich unterschritten. An den Immissionsaufpunkten IAP 4 und IAP 7 bis 9 betrage die Unterschreitung des Tagesrichtwerts von 60 dB(A) mindestens 5 dB(A) und die Unterschreitung des Nachtrichtwerts von 45 dB(A) mindestens 10 dB(A). Für die Immissionsaufpunkte IAP 1 bis 3, 5 und 6 betrage die Unterschreitung sowohl des Tagesrichtwerts von 55 dB(A) als auch des Nachtrichtwerts von 40 dB(A) mehr als 10 dB(A). Aufgrund dieser wesentlichen Unterschreitungen um mehr als 10 dB(A) ergäben sich gar keine Immissionserhöhungen, so dass sich die Baustelle des Sielbauwerks nicht im Einwirkungsbereich dieser Immissionsaufpunkte befinde.

Gleiches gelte für die Nachtzeit hinsichtlich der Immissionsaufpunkte IAP 4 und 7 bis 9, da sich auch hier der durch die Bauarbeiten am Siel verursachte Lärmimmissionspegel um mindestens 10 dB(A) unter dem Richtwert von 45 dB(A)

bewege. Somit liege die Baustelle des Sielbauwerks auch hier nicht im Einwirkungsbereich dieser Immissionsaufpunkte.

Jedoch befinde sich die Baustelle des Sielbauwerks tagsüber im Einwirkungsbereich der Immissionsaufpunkte IAP 4 und IAP 7 bis 9. Zur Betrachtung der Lärmbelastung wurde eine Betrachtung der kombinierten Einwirkungen aus der Errichtung des Sielbauwerks und den zeitgleich ablaufenden Bauphasen 13 bis 19 auf dem CT IV angestellt. Hierbei könnten sich nach der Stellungnahme der Verfasser der Schallimmissionsprognose (Planunterlage 8.4.) vom 08.01.2007 in ungünstigsten Emissionssituationen möglicherweise tagsüber Beurteilungspegel von 58 dB(A) ergeben. Aufgetrennt nach den Schallquellen ergäbe sich jedoch, wie oben dargestellt, dass die an diesen Immissionsaufpunkten geltenden Tagrichtwerte von 60 dB(A) durch die Bauarbeiten am Sielbauwerk nicht überschritten werden, sondern dass die von dem Vorhaben Sielbauwerk verursachten Lärmimmissionen diesen Richtwert um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.

Damit ergibt sich, dass der veränderte Zeitrahmen zur Ausführung der Änderungsplanung zu keiner Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte führt.

Etwaige Richtwertüberschreitungen in der Bauphase 13 sind daher ausschließlich auf das Ausgangsplanverfahren für die Errichtung des CT IV zurück zu führen.

Neben den Rammarbeiten werden andere Lärmquellen in der Schallimmissionsprognose (Planunterlage 8.4) als zu schwach eingestuft, um angesichts der bestehenden Entfernungen zwischen Emissionsorten und Immissionsorten auf die nächst gelegenen bewohnten Gebiete insbesondere in Weddewarden und Imsum pegelerhöhend einwirken zu können. Dies gilt insbesondere für die von Fahrzeugen und Baumaschinen ausgehenden Geräusche.

- Lärmimmissionen Betriebsphase

Abweichend von der Ausgangsplanfeststellung CT IV entfällt der Deich am Ostrand des Betriebsgeländes (Ostdeich) mit der in ihn eingefügten Spundwand. Da Deich und Spundwand auch einen Schallschutzeffekt erzielen, soll an ihrer Stelle auf der vorgesehenen Verwallung eine Lärmschutzwand errichtet werden. Die bei der CT IV-

Ausgangsplanung im Rahmen der dortigen Schallimmissionsprognose angestellten Berechnungen der vom Hafenbetrieb ausgehenden Schallimmissionen bei den 9 Immissionsaufpunkten vor den nächst gelegenen Wohngebieten sind unter der Vorgabe der Schallschutzwand wiederholt worden und haben zu keinen signifikanten Abweichungen von den Ergebnissen der ursprünglichen, unter Berücksichtigung des Deichs und der Spundwand durchgeführten Berechnungen geführt (Planunterlage 8.5).

- Luftschadstoffe

Im Rahmen der CT IV-Ausgangsplanung sind die Luftschadstoffimmissionen auf die nächst gelegenen Wohngebiete ermittelt worden mit dem Ergebnis, dass die Konzentrationswerte nach der 23. BImSchV und die Immissionsgrenzwerte nach der 22. BImSchV während der Betriebsphase des Hafens eingehalten werden. Die Betriebsphase ist wegen des 24-Stunden-Betriebs, der Emissionen der Schiffe sowie des dauerhaften Einsatzes von Van Carriern (Leistung 300 kW) im Bereich des CT IV, zu denen ein erheblicher Lkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände hinzuzurechnen ist, wesentlich emissionsträchtiger als die Bauphase, in der die Schiffsemissionen, der Van-Carrier-Einsatz sowie der umschlagsbedingte Lkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände entfallen und die Emissionen der gegenüber den Van-Carriern jedenfalls im Durchschnitt wesentlich weniger leistungsstarken Baufahrzeuge und Baumaschinen sowie des baubedingten Lkw-Verkehrs nur tagsüber anfallen.

- Lichtimmissionen

Das Sielbauwerk erhält keine ständige Außenbeleuchtung. Gelegentliches kurzzeitiges Einschalten der Außenbeleuchtung trägt ebenso wie gelegentlich aus den Fenstern dringendes Licht nicht weit und kann daher in den bewohnten Gebieten und vom Deich aus wohl wahrgenommen werden, vermag aber keine Blend- oder Störwirkung auszulösen.

- Erholungsfunktion

Dieser Aspekt wird hier wegen des Sachzusammenhangs in die Darstellungen zum Schutzgut Mensch einbezogen. Das Plangebiet bleibt wie im Rahmen der

Ausgangsplanung für CT IV festgestellt zugänglich. Das Wegesystem wird durch die Planänderung hingegen noch umfassender ausgebildet. Mit der Verbindung über den neuen Deich und das Siel entsteht ein Rundweg, den es bisher nicht gab. Der Weg über den neuen Deich und das Siel verbessert die Erreichbarkeit der Weser und des am Nordwestende des CT IV vorgesehenen Aussichtsturms. Auf dem genannten Norddeich und auch auf dem Aussichtsturm werden Betrachter in Richtung Westen über Norden bis Osten einen weiteren und ungehinderten Blick über Außenweser, Wattflächen und Küstenlandschaft haben. Andererseits wird auch das Hafengeschehen auf diesem Weg und auf dem Turm intensiv erlebbar sein. Es wird eine touristische Belebung dieses Gebiets erwartet.

3.1.1.5 Auswirkungen auf Biotoptypen und Pflanzen

- Biotoptypen

Der Betrachtungsraum umfasst den gesamten Außendeichsbereich von Weddewarden im Norden bis knapp nördlich der Landesgrenze, im Osten und Süden bis zum Außenfuß des Landesschutzdeichs und im Westen bis zum Rand des Containerterminals CT IV. Zwischen Deichfuß und CT IV ist das Deichvorland bis zu 300 m breit und knapp 50 ha groß. Diese Außendeichsflächen liegen NN + 2,25 bis + 3,00 m hoch, der Großteil liegt auf ca. NN + 2,50 m. Die Flächen mittlerer Geländehöhe werden durchschnittlich im Sommer 7 Mal, im Winter 23 Mal durch höher auflaufende Tiden mit Brackwasser überschwemmt.

Fast die Hälfte des Betrachtungsraums nimmt Grünland ein, nämlich artenarmes Intensivgrünland (GIM)³ – Ostdeich –, Salzwiese der Ästuar (KHF) und mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM). Die Grünflächen werden überwiegend extensiv bewirtschaftet. Gut ¼ der Gesamtfläche nehmen das Fließgewässer (naturnaher Kanal mit Tideeinfluss (FKK)) und dessen Uferbereiche mit Schilfröhrichten der Brackmarsch (KRP) und Röhrichten des Brackwasserwatts (KBR) sowie weitere Röhricht- und Schilfröhrichtflächen ein. Die Röhrichtflächen des Uferbereichs haben den Rote-Liste-Status⁴ 1, die Salzwiesen des Fließgewässers

³ Schlüsselbezeichnungen nach Drachenfels 2004, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

⁴ Drachenfels 1996, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen, GARVE 2004.

und die Schilfröhrichte überwiegend den Status 2. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Tabelle 3 im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5, dort S. 8) verwiesen.

Die wesentliche Veränderung wird südlich des neuen Norddeichs mit dem neuen Siel im Binnentief durch dessen Abkoppelung von der Tide und dem damit verbundenen Verlust des Salzeintrages hervorgerufen. Die salztoleranten Pflanzenarten verschwinden; es prägt sich mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF), Flutrasen (GFF), auf dem entwidmeten Deich artenreiches mesophiles Grünland (GMR), ferner Schilf-Landröhricht (NRS) aus. Mesophiles Marschengrünland (GMM) bleibt bis zur Entsalzung der Flächen noch einige Zeit erhalten.

Das Binnentief wandelt sich zum naturnahen Kanal ohne Tideeinfluss. Es muss nicht mehr mit Deckwerk befestigt werden, stattdessen kann sich an den Ufern Schilf-Röhricht entwickeln.

Am Nordrand des Plangebiets werden die Veränderungen durch die Errichtung des neuen Abschnitts des Norddeichs, der den bestehenden Norddeich des CT IV mit dem niedersächsischen Landesschutzdeich verbindet, sowie den Bau des in diesen Deich eingefügten neuen Siels bestimmt. Dazu kommen Betondeckwerke und Schüttsteindeckwerke zum Schutz des neuen Deichs aber auch zum Schutz des verbleibenden Außentiefs, das vom Sielauslauf her höhere Strömungsgeschwindigkeiten aufnehmen muss und auf den Status eines *naturfernen* Kanals mit Tideeinfluss (FKK) herabgestuft wird. Auf dem neuen Norddeich entwickelt sich durch die regelmäßige Unterhaltung Intensivgrünland (GIM). Für eine Auswirkung der neuen Planung auf Biototypen nördlich des neuen Deichs gibt es keine Anhaltspunkte.

Im Einzelnen sind die Veränderungen in Tabelle 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1 (Planunterlage 5, dort S. 21) zusammengestellt. Hierauf wird wegen weiterer Einzelheiten ergänzend verwiesen.

- Pflanzen

Im Planänderungsgebiet wurden 7 Pflanzenarten ermittelt, die in der Roten Liste Niedersachsen/Bremen (GARVE 2004) geführt werden: Stark gefährdet ist der Knollige Fuchsschwanz (*Alopecurus bulbosus*), der in Deutschland nur im Weserästuar vorkommt und im Planänderungsgebiet auf 5,5 ha des Grünlandes in dichten Beständen, auf weiteren 3 ha mit 5-10 % Deckung und darüber hinaus auf 5 ha vereinzelt auftritt. Diese Standorte sind der unter Brackwassereinfluss stehenden Salzwiese der Ästuare zuzuordnen. Gefährdet sind die im Planänderungsgebiet ermittelten Arten Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*) und Laugenblume (*Cotula coronopifolia*), auf der Vorwarnliste stehen die vorgefundenen Arten Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Großer Klappertopf (*Rhinanthus angustifolius*) und Englisch-Löffelkraut (*Cochlearia anglica*), die sämtlich salzbeeinflusste Habitate benötigen. Wegen des stark gefährdeten Knolligen Fuchsschwanzes und der anderen in der Roten Liste mit unterschiedlichen Stufen erfassten Arten wird das Plangebiet südlich der Landesgrenze als Lebensraum von besonderer Bedeutung für die Flora eingestuft.

Die Änderungsplanung führt mit dem neuen Ziel zum Ausschluss der Tide und beendet damit den Salzeinfluss auf den bisher als Salzwiesen ausgeprägten Flächen. Innerhalb einiger Jahre werden halobionte und halophile Pflanzenarten aus dem aussüßenden Grünland verschwinden, das gilt auch für den Knolligen Fuchsschwanz und den Salz-Hornklee.

3.1.1.6 Auswirkungen auf Tiere

- Robben

Robben nutzen die trocken fallenden Sandbänke der Franzius-Plate und der Imsum-Plate bei Niedrigwasser von Frühjahr bis Herbst als Rast- und Ruheplätze. Es kommen Seehund (Rote Liste⁵ 4 – potentiell gefährdet) und Kegelrobbe (Rote Liste 2 – gefährdete Wandertiere) vor. Die genannten Sandbänke sind deshalb Lebensräume von besonderer Bedeutung für Säugetiere.

⁵ Heckentoth 1993, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten.

Eine Auswirkung der Planung auf die genannten Robbenruheplätze ist nicht zu erwarten. Morphologische Veränderungen treten als Folge der Planung nicht ein. Robben werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

- Brutvögel

Die nach Realisierung des CT IV verbliebenen und die sich neu entwickelnden Röhrichtflächen am Weddewarder Tief bieten der weit verbreiteten Rohrammer, aber auch den gefährdeten Arten Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, Rote Liste⁶: Kategorie 3), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*, Rote Liste: Kategorie 2), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Rote Liste: Vorwarnliste), die Grünflächen den Wiesenbrütern wie Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Rote Liste: Vorwarnliste), Feldlerche (*Alanda arvensis*, Rote Liste: Vorwarnliste) Bruthabitate. Aufgrund dieses Vorkommens ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Avifauna.

Diese Arten sind nicht auf tidebeeinflusste Habitate angewiesen. Ihre Bruthabitate bleiben deshalb trotz der Aussüßung des Gebiets weitgehend im gleichen Umfang erhalten. Beobachtungen im Rahmen von Begleituntersuchungen durch die Verfasser des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1 (Planunterlage 5) aus Anlass von im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens für CT III festgelegten Begleituntersuchungen im Bereich des Weddewarder Außendeichs haben gezeigt, dass dort vorkommende Röhrichtbrüter nicht empfindlich auf Spaziergänger reagieren und auch in kleinflächigen Röhrichtbereichen entlang der Wege erfolgreich brüten. Die Röhrichtflächen am Weddewarder Tief sind mit 6,7 ha ausreichend groß.

Im Wirkraum des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer kann es zu Störungen von Wiesenlimikolen (Rotschenkel, Kiebitz) durch Menschen, die sich auf dem neuen Deich aufhalten, kommen. Der Störbereich ist mit einer Tiefe von 200 m bei der Ausgangsplanfeststellung ermittelt worden. Dieser Bereich ist indessen

⁶ Südbeck & Wendt 2002, Rote Liste Vögel.

weitgehend auch schon durch die Ausgangsplanung belastet (vgl. Abbildung 5 im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1, Planunterlage 5, dort S. 26). Außerdem belegen Beobachtungen im Rahmen der beschriebenen Begleituntersuchungen aus dem Planverfahren für CT III, dass sich Rotschenkel-Brutbiotope in deutlich geringeren Abständen als 200 m zum Deich entwickeln.

Südlich der Landesgrenze sind Bruthabitate (auch) durch die Änderungsplanung betroffen, hier war jedoch bereits in der Ausgangsplanfeststellung CT IV der Verlust dieser Brutplätze festgestellt worden.

- Gastvögel

Schon vor Beginn der Realisierung des CT IV spielten die Grünlandflächen vor Weddewarden nur eine untergeordnete Rolle als Rastgebiet. Durch die geringe Größe dieser Flächen zwischen Deich und Hafengebiet hat deren Bedeutung noch abgenommen. Der Bereich der Änderungsplanung ist als Fläche von allgemeiner Bedeutung für Gastvögel einzustufen.

Der Wegfall des Tideeinflusses wirkt sich auf die – ohnehin geringe – Eignung des Plangebietes als Rastfläche für Gastvögel nicht negativ aus.

Nördlich des neuen Deichabschnitts muss im Wirkraum des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer für nahrungssuchende Küstenvögel mit Störungen in einem 200 m breiten Streifen, für Gänse in einem 500 m breiten Streifen durch Menschen auf dem neuen Norddeich gerechnet werden. Diese Störzonen sind jedoch bereits durch die Ausgangsplanung CT IV belastet, wesentliche Veränderungen treten nicht ein (vgl. Abbildung 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1, Planunterlage 5, dort S. 27). Auch der beobachtete und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 dargestellte Rastplatz für Grau- und Weißwangengänse wird nicht stärker beeinträchtigt, als dies aufgrund der Ausgangsplanfeststellung der Fall ist.

In der Bauphase muss mit vorübergehenden Störungen gerechnet werden.

- Aquatische Fauna – Makrozoobenthos

- Tidebeeinflusste Wattflächen

Nach Realisierung der Ausgangsplanfeststellung verbleibt am Nordrand des Weddewarder Außentiefs eine knapp 1 ha große Wattfläche mit direktem Anschluss an die Wattflächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Sie weist eine für die mesohaline Zone des Ästuars typische Wattfauna auf, die auch zahlreiche gefährdete Arten umfasst. Aus diesem Grund kommt dem Wattbereich eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum zu.

Die Planänderung wird die tidebeeinflussten Wattflächen – auch die angrenzenden im Nationalpark – nicht beeinflussen. Geprüft worden ist, ob mit Beginn der auflaufenden Tide das mit der vorausgegangenen Ebbe in das Außentief gelangte Süßwasser die Wattflächen überflutet und deren Salzgehalt mindert. Ein solcher Effekt tritt aber in relevantem Ausmaß nicht ein, weil die Süßwassermenge im Außentief vergleichsweise gering ist, sich schnell mit dem auflaufenden Brackwasser vermischt und weil die Wattflächen zeitgleich direkt von der Weser her mit Brackwasser überspült werden, so dass ein Gefälle vom Außentief zu den Wattflächen nicht entsteht. Außerdem liegen die allenfalls erwarteten kurzfristigen Salinitätsminderungen im Bereich der allgemein in diesem Ästuarabschnitt beobachteten Schwankungsbreiten, die auf den Wattflächen zusätzlich durch Sonneneinstrahlung oder Regen ausgeprägt werden.

- Eu- und Sublitoralbereiche des Weddewarder Tiefs

Im gesamten bisherigen Weddewarder Tief (künftig Außentief und Binnentief) findet bei der im Ausgangsverfahren planfestgestellten Ausgestaltung fortlaufend eine erhebliche Sedimentation (Verschlickung) statt. Das Sediment muss deshalb zur Erhaltung der Entwässerungsleistung des Tiefs zweimal im Jahr ausgeräumt werden. Für die Besiedlung mit Makrozoobenthos-Organismen sind die Sub- und Eulitoralbereiche des Tiefs deshalb nur bedingt geeignet. Stabile Zönosen können sich nicht ausbilden. Prognostiziert wird eine Besiedlung mit wenigen invasiven Arten.

Insgesamt kommt den Eu- und Sublitoralfächern des derzeit vorhandenen gesamten Weddewarder Tiefs eine allgemeine Bedeutung für das Makrozoobenthos zu.

Durch die Planänderung werden die Brackwasserarten in dem künftigen Binnentief keinen Lebensraum mehr finden. Im Binnentief wird, den Gegebenheiten in dem mit dem Binnentief unterbrechungslos verbundenen Grauwalkkanal entsprechend, nur wenig Sedimentation erwartet; Räumungsmaßnahmen können ganz oder jedenfalls weitestgehend unterbleiben. Insgesamt ergibt sich damit in diesem Bereich für benthische Organismen eine Verbesserung der Lebensverhältnisse. Aufgrund des Wegfalls des Brackwassereinflusses und der Räumungsmaßnahmen kann sich stabil eine an das Süßwasser angepasste Vegetationsdecke und Benthosbesiedlung entwickeln.

- Supralitoralbereiche des Weddewarder Tiefs

Der Wegfall des Salzeinflusses führt für den Bereich des künftigen Binnentiefs für die typischen und charakteristischen Arten des Makrozoobenthos der Brackwasserbereiche zu einem Entfall ihres Lebensraums. Der Supralitoralbereich wird hier nach der Änderungsplanung vielmehr von Arten besiedelt werden, wie sie sich zum Beispiel auch am Rande von Röhrichtflächen auf der Tegeler Plate finden (z. B. Arten der Gruppen der Laufkäfer, Spinnen und Uferwanzen).

Die in die Röhrichtflächen übergehenden Supralitoralbereiche des Tiefs können die lebensraumtypische Besiedlung entfalten.

Es ergibt sich für das Makrozoobenthos des Supralitorals insoweit eine Bedeutungsveränderung des Lebensraumes, da der Salzeinfluss im Weddewarder Binnentief nach der Änderungsplanung entfällt.

- Fauna der tidebeeinflussten Gräben

Die Gräben werden von hohen Tiden geflutet, haben aber eine Stauanlage und laufen deshalb bei Tide-Niedrigwasser nicht leer. Sie sind mit Brackwasserorganismen der Weser besiedelt und können eine Funktion als Rückzugs-, Brut- und Aufwuchshabitate für einwandernde Wirbellose (insbes. Krebse) erfüllen. Ermittelt wurden zwei gefährdete und zwei potenziell gefährdete

Arten. Die Gräben haben als Lebensraum für die aquatische Fauna besondere Bedeutung.

Bei Realisierung der Planänderung gehen der Brackwassereinfluss und die Überflutungen verloren. Die Gräben mit den Stauanlagen bleiben aber erhalten und werden sich zu Süßwasserhabitaten von allgemeiner Bedeutung entwickeln.

- Fische

Im Zustand nach der Ausgangsplanfeststellung CT IV bietet das derzeitige (gesamte) Tief und Außentief für wandernde Arten eine wegen des vorhandenen Siels nur eingeschränkt funktionsfähige Verbindung zwischen der Außenweser und dem Süßwasser führenden Grauwallkanal. Von den infrage kommenden Arten sind Aal, Stint, Strandgundel und Flunder in mäßigen bis sehr geringen Dichten ermittelt worden. Der Aal (*Anguilla anguilla*) gilt als gefährdete Art (Rote Liste⁷ 3). Wegen seines Vorkommens hat das derzeitige Tief und Außentief als Lebensraum für die Fischfauna besondere Bedeutung.

Oberhalb des Siels sind wandernde Fischarten nur in geringen Dichten ermittelt worden. Daraus wird auf eine geringe Passierbarkeit des vorhandenen Siels geschlossen. Dieser Sieldurchgang wird in der Folge der Planänderung dauernd geöffnet sein. Das neue Siel ist größer dimensioniert, die Fließgeschwindigkeiten im Siel sind im Normalfall wegen der angepassten Sielsteuerung gleich, bei hoch aufgestauten Binnenwasserständen (etwa bei unzureichendem Sielzug infolge anhaltender Sturmflutwasserstände außen) aber geringer, weil dann das größere Durchflussprofil voll geöffnet werden kann und soll. In einer der Planfeststellungsbehörde vorliegenden ergänzenden Untersuchung der Verfasser des Gutachtens zur Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) wird aufgrund dieser Möglichkeit eine etwas verbesserte Passierbarkeit für Wanderfische erwartet.

Insgesamt wird sich die wesentliche Veränderung auf den Wegfall des Tide- und des Brackwassereinflusses im Wedderwarder Tief (künftiges Binnentief) beziehen. Der

⁷ Fricke et. al 1998, Rote Liste Fische.

Aal als gefährdete Art kann das Gewässer jedoch nach wie vor besiedeln. Das künftige Tief und Außentief wird insgesamt trotz der hydrologischen Veränderungen seine besondere Bedeutung für die Fischfauna behalten.

3.1.1.7 Auswirkungen auf die Landschaft

Der neue Deichabschnitt mit dem eingefügten Siel führt am Standort zum Verlust naturnaher Landschaftselemente. In einem Grenzstreifen zum Hafengebiet werden Landschaftsflächen von bisher vorgesehenen Überprägungen freigehalten. Die mit der Zuordnung des Plangebiets zum Süßwasserbereich einhergehende Veränderung der Vegetation hat keine erkennbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Eine wesentliche Auswirkung ergibt sich aus der Blickrichtung von Süden infolge der Versperrung der Sicht auf das offene Watt im Nationalpark durch den neuen Norddeich mit dem Sielbauwerk. Das Gebiet des Weddewarder Tiefs (Binnentiefs) bietet sich dem Betrachter als von künstlich geschaffenen Strukturen eingeengter und durch die Hafenanlagen völlig dominierter Landschaftsteilbereich dar.

Für den Blick aus Norden – vom Landesschutzdeich oder dem Außendeichsbereich aus – ergibt sich aus größerer Entfernung praktisch gar keine Beeinträchtigung. Aus der Nähe wird die Beeinträchtigung vor dem Hintergrund der bereits im Ausgangsverfahren CT IV planfestgestellten Beeinträchtigung aufgrund der mit im Blickfeld stehenden Hafenanlagen relativiert.

Aus der Ortslage hinter dem Landesschutzdeich ist der neue Deichabschnitt mit dem Siel nicht (oder allenfalls in Einzelfällen aus Obergeschossen) wahrnehmbar. Von der Weser her ist der Blick auf Deich und Siel durch die aufragenden Hafenanlagen versperrt.

3.1.1.8 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch die Änderungsplanung sind nach den vorliegenden Angaben (vgl. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, Planunterlage 4, dort S. 41) und Erkenntnissen im Planverfahren nicht ersichtlich.

3.1.1.9 Wechselwirkungen zwischen den zuvor erörterten Schutzgütern

Die zentrale Veränderung in diesem Planänderungsverfahren ergibt sich aus dem Wechsel von Brackwassereinfluss zum Süßwassereinfluss. Die Folgewirkungen, auch soweit sie sich gegenüber dem Ausgangsverfahren positiv auswirken, sind bereits vorstehend unter den Punkten 3.1.1.1. bis 3.1.1.8. erörtert worden, dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigung der salztoleranten Arten und die Begünstigung der süßwassergebundenen Arten von Pflanzen und Tieren (insbes. Benthosbesiedlung). Darüber hinaus sind spezifische Wechselwirkungen im Sinne von Verstärkungen oder von gegenläufigen Wirkungen nicht in das Verfahren eingebracht worden und auch nicht ersichtlich.

3.1.2 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).

3.1.2.1 Vermeidung/Verminderung

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sind in der Allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Planunterlage 4, dort S. 19, 20) dargestellt. Hierauf wird für die Einzelheiten verwiesen. Die Maßnahmen werden mit diesem Änderungsbeschluss verbindlich planfestgestellt.

Dies sind:

a) tageszeitliche Begrenzung der Rammarbeiten auf Montag bis Freitag, jeweils im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr,

b) keine ständige Beleuchtung des Sielbauwerks,

c) Erhaltung der Zugänglichkeit der Bereiche im Umfeld des CT IV und Errichtung/Freigabe eines Wegenetzes mit Zuwegung bis zur Nordspitze des Terminals,

d) möglichst naturnahe Ausgestaltung des Weddewarder Tiefs mit einer Uferbefestigung durch standorttypische Röhrichtbestände, soweit dies möglich ist,

e) Vermeidung der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe durch Einbau belasteter Böden in den zu errichtenden Deich und das Hinterland gemäß den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes und der LAGA-Richtlinie

f) Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen im Bereich des auf der Ostseite von CT IV planfestgestellten Deiches unter Reduzierung der Böschungsneigung von 1:5 auf 1:3,

g) Entfall der in der Ausgangsplanung planfestgestellten Deckwerke zwischen altem und neuem Sielbauwerk,

h) Vermeidung von Unterhaltungsmaßnahmen (Sedimenträumung) im Bereich zwischen altem und neuem Siel, bzw. Verminderung durch Auslösen eines Spülstroms mittels der Sielschütze statt durch etwa halbjährlichen Einsatz von Räumbaggern

i) Ersatz des in der Ausgangsplanung planfestgestellten und durch die Änderungsplanfeststellung entfallenden Ostdeiches mit aufgesetzter Spundwand durch eine Lärmschutzwand in gleicher Höhe,

j) Erhalt der verbleibenden (zukünftig nicht mehr salzhaltigen) Wiesengräben mit Staueinrichtungen, die ein vollständiges Leerlaufen der Gräben verhindern,

k) Reduzierung von Deckwerken auf das notwendige Mindestmaß am neu zu errichtenden Norddeich.

l) Soweit Pflanzenbestände bewahrt und an anderer Stelle ausgebracht werden sollen, handelt es sich hinsichtlich der erhaltenen Pflanzen selbst (nicht hinsichtlich der Standortersetzung) ebenfalls um Vermeidungsmaßnahmen,

3.1.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der nicht zu vermeidenden, bzw. nicht weiter zu vermindern den negativen Umweltauswirkungen durch die Änderungsplanung sind in ihren Einzelheiten im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6, dort S. 21 ff.) dargestellt. Auf diese Darstellung wird ergänzend verwiesen.

Es handelt sich im Einzelnen um die nachfolgend dargestellten Maßnahmen, die mit diesem Änderungsbeschluss planfestgestellt werden:

- Knolliger Fuchsschwanz

Im Bereich der Großen Luneplate ist durch den Ausgangsbeschluss für den CT IV vom 15.6.2004 die Herrichtung eines tidebeeinflussten Bereichs planfestgestellt und befindet sich in der Umsetzung. Unter anderem wird ein Tidepolder angelegt, der durch eine Verwallung begrenzt wird. In die Verwallung sollen nunmehr im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens in standorttypischer, tidebeeinflusster und regelmäßig überfluteter Höhenlage 500 m² Grünlandsoden mit Knolligem Fuchsschwanz in Grünlandflächen als Initialpflanzung an 5 Stellen eingebracht werden. Der Knollige Fuchsschwanz ist als Leitart anzusehen. In Gemeinschaft mit ihm existieren andere, z. T. bedrohte Arten, die mit umgesiedelt werden. Zur Pflege ist eine regelmäßige Mahd, bzw. Beweidung vorgesehen, um verdrängenden

Schilfbewuchs zu verhindern. Die Ausführung der Umsiedlung soll so schnell wie möglich, nach Auskunft der Trägerin des Vorhabens in einvernehmlicher Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde Bremens spätestens innerhalb von 3 Jahren, abgeschlossen sein. Die Ausbringung des Knolligen Fuchsschwanzes als Leitart beeinträchtigt keine anderweitigen Kompensationsfunktionen; für die als neuer Standort ausgewählte Berme ist bisher lediglich eine Entwicklung von extensivem Grünland ohne spezielle Artenschutzfunktion vorgesehen gewesen.

Die Frage, ob diese Kompensationsleistung quantitativ ausreicht, wird unter dem Punkt B III. 3.1.3.6. unter dem Unterpunkt „Zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen“ behandelt.

- Entwicklung von Röhrichtbeständen im Brackwasserwatt
Naturschutzfachlich wird die Ausbildung einer naturnahen Übergangszone mit Strandsimsen zu den Schilfbeständen und unteren Salzwiesen angestrebt. Im Zuge der baulichen Umsetzung des CT IV sind -ohne Verpflichtung durch die Ausgangsplanfeststellung CT IV- im Planänderungsbereich verbliebene Röhrichtbestände im Vorgriff auf die hier beantragte Änderungsplanfeststellung als Kompensation für die Verlegung des Sielbauwerks zur Schaffung einer solchen Zonierung bereits in das nördlich angrenzende niedersächsische Watt umgesiedelt worden, da der Baufortschritt des CT IV eine kurzfristige Umsiedlung erforderlich machte. Dies erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen bremischen und niedersächsischen Naturschutzbehörden. Zu den Einzelheiten dieser Maßnahme wird auf die Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2, Planunterlage 6, dort S. 22 f.) verwiesen.

Die Frage, ob diese Kompensationsleistung quantitativ ausreicht, wird unter dem Punkt B. III. 3.1.3.6. unter dem Unterpunkt „Zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen“ behandelt.

- Extensivierung bestehender Grünlandnutzung
Auf zwei Grünlandflächen mit einer Gesamtgröße von etwas mehr als 3 ha im nördlich an das Planänderungsgebiet angrenzenden, zum Nationalpark gehörenden

niedersächsischen Außendeichsland soll die derzeit intensive Nutzung extensiviert werden und dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2, (Planunterlage 6, dort S. 26) im Einzelnen dargestellten Nutzungskonzept entsprechen. Kernpunkte sind das Verbot der Einbringung von Stoffen (einschließlich Pflanzenschutzmittel, Düngemittel etc.), das Verbot von Umbruch und Entwässerung, ein erst spät im Jahr einsetzender und zahlenmäßig begrenzter Viehauftrieb sowie eine späte Mahd.

Diesen Maßnahmen liegen Erfahrungen auf den südlich angrenzenden, von dieser Planänderung betroffenen Grünflächen im Weddewarder Außendeichsgebiet zugrunde. Die Nutzung dieser Flächen war bereits 1993 zu Kompensationszwecken für den Bau des CT III extensiviert worden. Die vorgenommene Extensivierung hat nach einer der Planfeststellungsbehörde vorliegenden ergänzenden Stellungnahme der Verfasser des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1 (Planunterlage 5) die Ausbreitung des Knolligen Fuchsschwanzes und anderer am gleichen Standort lebender Rote Liste-Arten nachweislich begünstigt. Mit einem entsprechenden Effekt der Verbesserung der Ausbreitungsbedingungen für den Knolligen Fuchsschwanz, aber auch allgemein der Steigerung der Artenvielfalt wird deshalb auch auf den Kompensationsflächen gerechnet, wenn sie nur noch extensiv bewirtschaftet werden.

Die salzreichen Gräben sollen erhalten werden, die Nutzung der Randbereiche soll bis auf eine späte Pflegemahd vollständig ausgeschlossen werden.

-Verrechnung des Verlustes an Salzwiesen

Im Kompensationsgebiet Wurster Küste ist im Zuge der Kompensation aufgrund der Ausgangsplanung CT IV ein Flächenüberhang an Neuschaffung von Salzwiesen entstanden, auf den der im Planänderungsgebiet eintretende Verlust angerechnet wird. Hierzu wird in der Gutachtlichen Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde Bremens (Planunterlage 9) Folgendes ausgeführt:

„Die im Hinblick auf die Biotoptypen Salzwiesen der Ästuare und Röhricht des Brackwasserwatts im Planänderungsgebiet eintretende Beeinträchtigung für deren Lebensraumfunktion von allgemeiner Bedeutung von insgesamt 5,5 Flächenäquivalenten kann neben dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) dargestellten Kompensationsumfang von 3,6

Flächenäquivalenten in dem verbleibenden zu kompensierenden Umfang von rund 2 Flächenäquivalenten durch einen Überhang an Flächenäquivalenten aus der Ausgangsplanfeststellung CT IV kompensiert werden“ (vgl. Gutachtliche Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde Bremens, Planunterlage 9, Tabelle 7b).

Die durch die Planänderung ermittelten Flächenverluste von insgesamt 8,06 ha im Planänderungsgebiet verloren gehender Salzwiese als besonders geschütztes Biotop können nach der Gutachtlichen Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde Bremens vom 09.08.2005 (Planunterlage 9, dort Ziffer 8) neben der Entwicklung von Salzwiesen auf den beiden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 ausgewiesenen Grünlandflächen im Umfang von 1,5 ha sowie auf der nördlich des Deiches gelegenen CT III-Kompensationsfläche im Umfang von 0,65 ha im Umfang der dann noch verbleibenden rund 6 ha im Rahmen der in der Ausgangsplanfeststellung für CT IV festgelegten Kompensationsmaßnahmen an der Wurster Küste ausgeglichen werden. Den dort im Zusammenhang mit der Kompensation für CT IV entwickelten Salzwiesenflächen im Umfang von 19,58 ha (vgl. dort im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2, Tabelle C III 3-2 bis 3-5, S 11-14) stehen CT IV-bedingte Beeinträchtigungen von Salzwiesen als besonders geschützte Biotope im Sinne von § 22 a BremNatSchG im Umfang von lediglich 8,05 ha gemäß den Feststellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 zur Ausgangsplanfeststellung CT IV gegenüber (vgl. dort in Tabelle 10, S. 33). Die übrigen 11,53 ha Salzwiesen sind zwar zur Kompensation insbesondere von CT IV-bedingten Beeinträchtigungen der Brut- und Rastfunktion gefährdeter Vogelarten erforderlich, aufgrund der zulässigen Überlagerung verschiedener Kompensationsfunktionen auf der selben Kompensationsfläche und des unmittelbaren Zusammenhanges dieser Änderungsplanfeststellung mit der Ausgangsplanfeststellung CT IV kann dieser Überhang an zu entwickelnden Salzwiesenflächen herangezogen werden, um die zum Ausgleich noch benötigten 6 ha Salzwiesen darzustellen.

3.1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die Bewertung erfolgt nach § 12 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und hat demgemäß die Bilanzierung von Eingriffs- und Kompensationswirkungen, ferner die vorgesehenen Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und ggf. weitere Vermeidungs-/Verminderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

3.1.3.1 Bewertung der Vermeidung/Verminderung

Neben den oben angesprochenen Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sind weitere Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Umwelteinwirkungen weder in das Planverfahren eingebracht worden noch ersichtlich. Wie bei der Erarbeitung der Alternativen nachgewiesen worden ist, kommt der Bau eines Sperrwerks anstelle des Siels als Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht, gleichgültig wie dieses Sperrwerk gesteuert wird. Gleichfalls wurde in der Alternativenprüfung nachgewiesen, dass auch ein Sielbetrieb in der Weise, dass in bestimmten zeitlichen Abständen Brackwasser eingestaut wird, als geeignete Vermeidungsmaßnahme ausscheidet. Auf die entsprechenden Ausführungen unter dem Punkt B. III. 2 wird ergänzend verwiesen.

3.1.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf Böden

Die Böden werden in ihrer Wertigkeit nicht durch den Wandel von Brackwassereinfluss zum Süßwassereinfluss gemindert. Versiegelungen und Entsiegelungen gleichen sich im Wesentlichen untereinander aus. Das Gleiche gilt für das Verhältnis von neuen zu entfallenden Überprägungen durch Neubau bzw. Wegfall von Deichen. Insgesamt steht der Beeinträchtigung der Bodenfunktion auf einer Fläche von 2,48 ha belebtem Oberboden eine Funktionsverbesserung von 2,49 ha gegenüber. Zu den Einzelheiten wird ergänzend auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1, Planunterlage 5 (dort S. 5 und S. 19 f.) verwiesen. Relevante morphologische Veränderungen werden nicht ausgelöst.

Selbst im Bereich mit den größten berechneten Einflüssen im Mündungsbereich der Weser sowie dessen näherer Umgebung in Richtung des Ebbstroms bleiben die morphologischen Auswirkungen, bemessen auf ein Berechnungsjahr, unter der Nachweisgrenze. Merkbare Einflüsse auf die angrenzenden Wattflächen ergeben sich aus den Berechnungen nicht. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in dem Gutachten zur hydrodynamisch-morphodynamischen Situation sowie die Darstellungen unter Punkt B. III. 3.1.1.1. verwiesen. Es tritt damit bei den Böden zwar eine Veränderung durch die Änderungsplanung ein, die jedoch insgesamt keine negative Umweltauswirkung bewirkt.

Damit werden die Auswirkungen auf den Boden durch die Planänderung nicht als erheblich bewertet.

3.1.3.3 Bewertung der Auswirkungen auf das Wasser

Die wasserwirtschaftliche Situation wird durch die Änderungsplanung nicht negativ verändert. Es wird, wie im Gutachten zur Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) dargestellt, durch das Steuerungskonzept für das neue Sielbauwerk gerade ein ansonsten langsamerer Anstieg der Binnenwasserstände aufgrund des entstehenden größeren Speicherraums und ein damit verbundener längerer Zeitraum für eine Absenkung der Wasserstände im Grauwallkanal gegenüber dem bestehenden Zustand vermieden. Im Normalfall führt das Steuerungskonzept zu einem gleichbleibenden Wasserstand im Grauwallkanal. Ebenso bleiben die Fließgeschwindigkeiten im neuen Sielbauwerk unverändert; Gleiches gilt hinsichtlich der Differenz zwischen Außen- und Binnenwasserspiegel, die für die Abflussleistung des Siels wesentlich ist.

Im Falle von Extremereignissen (Sturmflut) ergibt sich sogar als Nebeneffekt der Planänderung die Möglichkeit der Nutzung des entsprechend größeren Speicherraums, was im Ergebnis zu einer höheren Sicherheit gegen Überschwemmungen im Einzugsgebiet des Grauwallkanals führt. Auf die entsprechenden Ausführungen in dem Gutachten zur Berechnung der Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) und die Darstellung unter dem Punkt B. III. 3.1.1.2. wird ergänzend verwiesen.

Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich nicht, da durch die Planänderung auch die in der Ausgangsplanfeststellung festgestellte Möglichkeit einer geringfügigen Entwässerung der Grundwasser führenden Kleischichten, bzw. die Möglichkeit geringer Salzeinflüsse bei Hochwasser nicht mehr eintritt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter dem Punkt B. III 3.1.1.2 wird insoweit verwiesen.

Eine Beeinflussung der angrenzenden Wattflächen durch aus dem Außentief ausströmendes Süßwasser nach Sielöffnung führt, wie in dem Gutachten zu den Salzgehalten im Grauwalkkanal und im Deichvorland (Planunterlage 8.2) dargestellt, wird sich nicht ergeben. Das ausströmende Süßwasser durchmischt sich sogleich mit dem salzhaltigen Wasser der Weser, so dass es bei Erreichen der Wattflächen zu keiner negativen Beeinflussung dieser Flächen mehr kommen kann. Dies gilt erst recht für den Bereich hinter der nördlich angrenzenden Buhne. Auf die Darstellungen in der Planunterlage 8.2 sowie die entsprechenden Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.2. wird ergänzend verwiesen.

Die mögliche Änderung der Wellenhöhen vor dem neuen Deich führt ebenfalls nicht zu negativen Umweltauswirkungen. Die Zone der mit maximal bis zu 0,6, bzw. 0,7 m höher auflaufenden Wellen infolge der Planänderung ist auf den Bereich von 200 Metern begrenzt; außerhalb dieser Zone liegen die Wellenhöhen lediglich noch im Bereich von unter 0,1 m. Hierzu wird ergänzend auf die Darstellung in dem Gutachten zur hydrodynamisch-morphodynamischen Situation (Planunterlage 8.3) sowie auf die ausführlichen Darstellungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.2. verwiesen. Diese Prognose wird bestätigt durch das der Planfeststellungsbehörde vorliegende ergänzende Gutachten des Ingenieurbüros Dipl. - Ing. Thomas Fittschen aus September 2006. Auf der Basis der Ergebnisse des hydrodynamisch-morphodynamischen Gutachtens (Planunterlage 8.3) gelangt der Gutachter dabei zu dem Ergebnis, dass sich die Reflexionswellen vor dem westlichen Teil des neuen Deichs ergeben und östlich des neuen Siels im Deichbereich Änderungen der Wellenhöhen von weniger als 0,2 m auftreten. Auch diese Auswirkung bleibt zudem auf einen Abschnitt bis zu 200 m nördlich der Landesgrenze beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Wasser werden daher unter sämtlichen vorgenannten Gesichtspunkten als insgesamt nicht erheblich bewertet.

Die Bewertung der Oberflächengewässer erfolgt in ihrer Funktion als Biotoptypen, so dass hierzu entsprechend auf die Bewertung unter dem Punkt B. III. 3.1.3.6. verwiesen wird.

-Vereinbarkeit mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie

In Übereinstimmung mit einer zu dieser Frage gesondert eingeholten Stellungnahme des bremischen Senators für Bau, Umwelt und Verkehr - Referat Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz - vom 17.2.2006 ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass das Vorhaben und insbesondere seine Auswirkungen auf das Wasser der Erreichung der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) und damit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 25b WHG bzw. des § 95b BremWG, die der nationalen Umsetzung der WRRL dienen, nicht im Wege stehen.

Für den als künstliches Gewässer eingestuften Grauwallkanal mit dem Weddewarder Tief sind die Bewirtschaftungsziele des § 25b WHG bzw. des § 95b BremWG maßgeblich. Das Vorhaben bewirkt weder eine nachteilige Veränderung des ökologischen Potentials und chemischen Zustands des Gewässers gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG/§ 95b Abs.1 Nr.1 BremWG (Verschlechterungsverbot) noch steht es der geforderten Erhaltung oder Erreichung des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG/ § 95b Abs.1 Nr. 2 BremWG entgegen. Für diese Einschätzung waren folgende Erwägungen maßgeblich.

Die Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper Grauwallkanal sind bisher noch nicht durch ein dafür erforderliches Maßnahmenprogramm und einen Bewirtschaftungsplan konkretisiert worden, insoweit bedarf es einer einzelfallbezogenen Betrachtung nach sachgerechtem Ermessen auf der Grundlage der für das Gewässer vorliegenden Daten.

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen im Einzelnen bereits dargestellten Auswirkungen auf das Wasser und die darin vorkommenden Pflanzen und Tiere ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass dem Weddewarder Außentief und den damit verbundenen Gräben im Bereich zwischen bestehendem und geplantem Sielbauwerk der Tide- und damit der Salzwassereinfluss entzogen wird. Die Gewässer verlieren in diesem Bereich als Biotoptypen ihre Charakteristika als brackwasserbeeinflusste Lebensräume. Dabei ist zu beachten, dass sich bei Beibehaltung der ursprünglichen Planung der Ausführung des Vorhabens CT IV die sich in diesem Bereich ausbildenden Lebensgemeinschaften wegen der dann unvermeidlich hohen regelmäßigen Unterhaltungstätigkeit immer nur kurzzeitig halten können. Nach Verwirklichung der jetzigen Planung wird in diesem Bereich ein Süßwasserlebensraum entstehen. Da ein Unterhaltungsbedarf in diesem künftigen Binnentief anders als nach der ursprünglichen Planung nicht zu erwarten ist, können sich stabile Sedimente und Vegetationsdecken mit angepasster Benthos-Besiedlung entwickeln, so dass sich die ökologischen Bedingungen insofern sogar verbessern werden.

Der Brackwassereinfluss auf den Grauwallkanal ist bereits jetzt durch das bestehende Siel begrenzt. Der Grauwallkanal hat insgesamt eine Länge von ca. 20 km. Durch die Verlegung des Siels wird ein Streckenabschnitt von ca. 1,4 km dem Tideinfluss entzogen. Es wird somit ein vergleichsweise kleiner Abschnitt des Gewässers berührt.

Die WRRL stellt sowohl Süßwasserlebensräume als auch Salzwasserlebensräume unter ihren Schutz. Welche Art insgesamt mehr zur Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials des Wasserkörpers beiträgt entzieht sich einer objektiven Bewertung. Aus der WRRL lässt sich eine diesbezügliche Wertung nicht ableiten. Die § 25 b Abs. 1 Nr. 1 WHG/§95 b Abs. 1 Nr. 1 BremWG sprechen kein generelles Veränderungsverbot aus; zu vermeiden sind nachteilige Veränderungen des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands eines Gewässers.

Dem Vorbringen des Gesamtverbands Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU) u. a. in dessen Stellungnahme vom 3.3.2006, wonach sich die

Wasserqualität im Bereich zwischen altem und neuem Siel verschlechtern könne, da durch zusätzlichen Ablagerung von abbaubarem Material und größere Verweilzeiten stärkere Sauerstoffzehrungen nicht ausgeschlossen werden könnten, kann nicht gefolgt werden. In einer ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme vom 31.1.2006 zu dem Gutachten zur Berechnung der Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) hat der Ingenieur-Dienst-Nord (IDN) nachvollziehbar dargelegt, dass der Querschnitt oberhalb und unterhalb des alten Siels nahezu gleich bleibe und sich deshalb auch die Durchströmung, die Entleerung und damit der Wasseraustausch nicht verändere. Da durch die Verlegung des Sielstandorts außerdem ein größerer Absetzraum ohne seitlichen Zufluss zur Verfügung stehe, könne sich die Wasserqualität im Bereich unterhalb des alten Siels sogar geringfügig verbessern. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, weshalb es zu zusätzlichen Ablagerungen kommen soll, zumal nicht erkennbar ist, aus welcher Quelle zusätzliches Material eingetragen werden könnte.

Auch der vom Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) und vom GNUU vorgebrachte Aspekt einer Verschlechterung der Durchgängigkeit für die Fischfauna führt im Ergebnis nicht zu einer anderen Bewertung. Die Durchgängigkeit ist bereits jetzt durch das bestehende Siel eingeschränkt. Ein entsprechendes Hindernis wird nach Realisierung der geänderten Planung etwa 1,4 km weiter nördlich im Gewässerlauf entstehen. Die von der Trägerin des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde vorgelegten durchgeführten Untersuchungen zur Ermittlung möglicher Einwanderungsbewegungen von Fischen aus dem Wedderwarder Tief in den Grauwallkanal (KÜFOG GmbH, 2005, Fischbiologische Untersuchungen im Unterlauf des Grauwallkanals im Auftrag der bremenports consult GmbH) ergaben eine geringe Dichte der euryhalinen Wanderarten Stint, Strandgrundel und Flunder, die eine erheblich eingeschränkte Fischpassierbarkeit des bisherigen Mündungsbauwerks vermuten lassen. Im Vergleich zur Situation am bestehenden Siel wird sich die Durchgängigkeit nach der oben zitierten Stellungnahme des IDN vom 31.1.2006 sogar aufgrund des breiteren Durchlasses und der damit verbundenen verringerten Fließgeschwindigkeit vergrößern. Bezüglich der angesprochenen Auswirkungen eines plötzlichen Übergangs von Süß- zu Salzwasser als Wanderhindernis ist darauf hinzuweisen, dass bei Öffnen der Sieltore

bei ablaufendem Wasser das Süßwasser in jedem Fall auf das außen anstehende Salzwasser trifft und insofern nur während dieser Phase eine Durchmischung und die Ausbildung eines Salzgradienten überhaupt auftritt. Die Ausbildung der vom GNUU für den Fall einer Realisierung der bisherigen Planung angenommenen Anpassungsstrecke würde demgegenüber einen kontinuierlichen Süßwassereinfluss voraussetzen.

Schließlich wird die Durchgängigkeit des Gewässers nicht dadurch erschwert, dass das alte Sielbauwerk selbst bestehen bleiben und nur dessen Tore ausgebaut werden sollen. Der passierbare Querschnitt des Gewässers wird durch die offenen Durchlässe des Bauwerks nicht wesentlich eingeschränkt. Wegen der Kürze des Bauwerks kommt es auch zu keiner nennenswerten Verdunkelung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Grauwalkanal in seinem ursprünglichen Zustand nach dem Zwischenbericht für das Land Bremen (2005) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie – Bestandsaufnahme und Erstbewertung – als vollständig verändertes, kritisch belastetes Gewässer eingestuft wurde, bei dem die Zielerreichung unklar erschien. An dieser Einschätzung dürfte sich durch die Planung zum Bau des neuen Siels nichts ändern.

Im Ergebnis steht die Änderungsplanung den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den zu deren Umsetzung erlassen gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen.

3.1.3.4 Bewertung der Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche zusätzliche Flächenversiegelungen finden durch die Änderungsplanung nicht statt. Das Kleinklima wird zwar durch die mit dem neuen Deichabschnitt entstehende Barriere für den Abfluss von Kaltluft nach Norden beeinflusst. Es wird hierzu auf die Ausführungen in der Allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Planunterlage 4, dort S. 15,) verwiesen. Erhebliche Bedeutung kommt dem nicht zu, weil im Planbereich keine Luftbelastung entsteht und dem Einströmen belasteter Warmluft von den versiegelten Flächen des Hafengebiets her die nunmehr der Lärmschutzwand gebildete Barriere

entgegenwirkt. Hierzu ist ergänzend auf die Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.3. zu verweisen.

Die Änderungsplanung wird daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion des Plangebiets führen.

Die Auswirkungen auf das Klima und die Luft werden daher nicht als erheblich bewertet.

3.1.3.5 Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

- Lärmimmissionen

Die schalltechnische Prognose (Planunterlage 8.4) und die der Planfeststellungsbehörde vorliegende ergänzende Stellungnahme der Verfasser der schalltechnischen Prognose vom 08.01.2007 zu den veränderten Überschneidungen schallintensiver Vorgänge bei den Arbeiten auf dem CT IV-Gelände und bei der Errichtung des Sielbauwerks ergeben zusammen eine sichere Beurteilungsgrundlage. Es zeigt sich, dass die Überschneidungssituationen durch die zeitliche Verschiebung der Errichtung des Sielbauwerks um ein Jahr wesentlich vermindert worden sind und nur noch im Falle ungünstiger Emissionssituationen die Möglichkeit einer zeitweiligen geringen Überschreitung der Immissionsrichtwerte ausschließlich während der Bauphase 13 an den Immissionsaufpunkten 4 und 7 bis 9 während der Tageszeit prognostiziert werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass es dabei um Immissionen in einer relativ kurzen Bauphase (4 bis 5 Monate) geht, und dass die Rammarbeiten nur von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr durchgeführt werden dürfen und somit in den ruhebedürftigeren Zeiten abends und an den Wochenenden nicht anfallen. Nach den sachverständigen Berechnungen gehen die auf ungünstigste Situationen beschränkten, zeitlich begrenzten und in der Höhe geringen Richtwertüberschreitungen zudem nicht auf die Rammarbeiten bei der Errichtung des Sielbauwerks zurück, sondern beruhen ausschließlich auf im Rahmen des bereits planfestgestellten Bauvorhabens CT IV durchzuführenden Arbeiten. Hierzu ist ergänzend auf die Ausführungen in der Schallimmissionsprognose (Planunterlage 8.4) sowie die Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.4. zu verweisen.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass den Anwohnern in den von den vom Terminal ausgehenden Lärmimmissionen besonders betroffenen Wohnbereichen bereits aus dem Ausgangsverfahren für CT IV ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen zusteht, wodurch ankommender Lärm im Innenwohnbereich deutlich vermindert wird.

Eine negative Veränderung durch die Planänderung ergibt sich auch nicht durch den Entfall des bisher geplanten Ostdeiches, der ebenfalls eine Schallschutzfunktion für die nächst gelegenen Siedlungsbereiche hätte. Der Ostdeich wird durch eine Lärmschutzwand ersetzt, die den entsprechenden Schallschutz bietet. Dies wird durch die gutachterlichen Aussagen in der Ergänzung der Schallimmissionsprognose unter Einbeziehung der Lärmschutzwand (Planunterlage 8.5) deutlich. Die überarbeiteten Berechnungen unter diesen Parametern ergeben keine schalltechnischen Auswirkungen.

Insoweit ergibt sich durch die Planänderung im Vergleich zur Ausgangsplanung für CT IV keine Verschlechterung der Lärmimmissionssituation.

Lärmimmissionen während der Betriebsphase des Siels entstehen nicht.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird auf die unter Punkt B. III. 3.1.1.4. dargestellten Sachverhalte verwiesen.

Insgesamt ist danach die Bewertung gerechtfertigt, dass das Vorhaben keine wesentlichen Schallimmissionen in die Wohngebiete trägt. Diese Bewertung entspricht derjenigen des Stellungnehmers B 7 als der bremischen Oberen Immissionsschutzbehörde.

Insgesamt werden daher die durch die Planänderung bewirkten Lärmauswirkungen als nicht erheblich bewertet.

-Luftschadstoffimmissionen

Luftschadstoffbelastungen der bewohnten Gebiete sind ebenfalls nicht festzustellen.

Die Abschätzung der Luftschadstoffbelastung infolge der Planänderung (Planunterlage 8.6) stellt fest, dass gegenüber dem Betriebszustand CT IV, der in der dortigen Luftschadstoffbelastungsprognose betrachtet wurde, wegen der bis zum Abschluss der Errichtung des Sielbauwerks noch nicht entstehenden Schiffsimmissionen und Immissionen von Maschinen und Fahrzeugen auf dem Terminal nach Inbetriebnahme aller vier Liegeplätze des CT IV die zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen bei der Errichtung des Sielbauwerks sich nicht relevant auswirken werden. Da sich aus dem im Ausgangsverfahren für CT IV erstellten Luftschadstoffbelastungsgutachten ergibt, dass eine Überschreitung der Richtwerte der 22., bzw. der 23. BImSchV nicht eintreten wird, ist eine solche Richtwertüberschreitung durch die Errichtung des Sielbauwerks auch neben den fortdauernden Bauarbeiten für den CT IV und dem Betrieb am ersten Liegeplatz des CT IV nicht zu erwarten. Die Prognose zur Luftschadstoffbelastung (Planunterlage 8.6) schließt deshalb schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen in der Bauphase aus. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Luftschadstoffabschätzung (Planunterlage 8.6) sowie die Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.4. wird insoweit verwiesen.

Diese Feststellung wird von dem Stellungnehmer B 7, der zuständigen Oberen Immissionsschutzbehörde, bestätigt.

Die Auswirkungen durch die Planänderung im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen werden daher als nicht erheblich bewertet.

-Lichtimmissionen

Das Siel erhält, wie in der Allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Planunterlage 4, dort S. 19) dargestellt, zur Vermeidung von Lichtimmissionen keine dauernde Beleuchtung. Eine gelegentliche Innenbeleuchtung des Sielbauwerks, soweit sie von der nächst gelegenen Wohnbebauung aus wahrnehmbar ist, bewirkt keine belastende Blend- oder Störwirkung. Hierzu wird auf die Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.4. verwiesen. Relevante Lichtimmissionen treten nicht ein.

Die Auswirkungen der Planänderung hinsichtlich Lichtimmissionen werden daher als nicht erheblich bewertet.

-Erholung

Der Erholungswert des Gebiets wird nicht beeinträchtigt, da, wie in der Allgemein verständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Planunterlage 4, dort S. 19) dargestellt, der Zugang zu dem Planänderungsbereich erhalten bleibt und durch das Rundwegenetz mit Zuwegung zum nördlichen Ende des CT IV und damit auch zu dem dort geplanten Aussichtsturm sogar noch verbessert wird.

Negative erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion treten daher mit der Planänderung nicht ein.

3.1.3.6 Bewertung der Auswirkungen auf Biotoptypen und Pflanzen

- Verlust des Salzwassereinflusses

Durch Wegfall des Tideeinflusses und allmähliche Aussüßung der Landflächen und Gewässer verlieren die künftig durch das Siel oder durch den Landesschutzdeich von der Außenweser getrennten Biotope ihre typischen Charakteristika als Brackwasserlebensräume. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope dar. Der Verlust der Wertigkeit der Biotope ergibt sich durch einen Vergleich des prognostizierten Zustands nach Realisierung des CT IV gemäß der Ausgangsplanfeststellung CT IV (vgl. Tabelle 3 auf S. 8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1, Planunterlage 5) mit der Situation nach der hier vorliegenden Änderungsplanfeststellung (vgl. Tabelle 10 auf S. 22 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1, Planunterlage 5). Hierbei wird berücksichtigt, dass die betroffenen Biotope auch bereits im derzeitigen Zustand nach der Ausgangsplanfeststellung CT IV im Wert durch die Einschnürung des schmalen Landschaftsraums zwischen Landesschutzdeich und Hafenrand mit Deich und Spundwand beeinträchtigt sind. Das Außentief selber wurde bei der Ausgangsplanfeststellung für CT IV im Wesentlichen als kompensationsuntauglich eingestuft. An Stelle der salzbeeinflussten Biotope entstehen nunmehr -unter Zugrundelegung der von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens verwendeten

und auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 und 2 insoweit verwendeten „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“- aufgrund der Änderungsplanfeststellung süßwasserbeeinflusste Biotop von insgesamt nur wenig geringerem Wert der Biotop/Ökotoptfunktionen von allgemeiner Bedeutung. Der hier im Rahmen der Planänderung zu bewertende, durch den Wegfall des Tideeinflusses bewirkte Biotopwandel führt deshalb nur zu einer geringen weiteren Abwertung der Biotopqualität gegenüber den bereits abgewerteten Ausgangsbiotopen. Die Einzelheiten der Bewertung der aufgrund der Änderungsplanung entstehenden Biotop sind in der Tabelle 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 1 (Planunterlage 5, dort S. 22) zusammengestellt. Ergänzend wird hierauf verwiesen.

Durch Gegenüberstellung von Vorzustand und prognostiziertem Zustand nach Ausführung der Änderungsplanung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5) für die Beeinträchtigung der Biotoptypen Salzwiesen der Ästuare und Röhricht des Brackwasserwatts hinsichtlich ihrer Biotop/Ökotoptfunktionen von allgemeiner Bedeutung zutreffend einen Kompensationsbedarf von 3,6 Flächenäquivalenten ermittelt.

Die Frage, ob die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen quantitativ ausreichen, wird unter dem Unterpunkt „Zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen“ in diesem Kapitel behandelt.

- Knolliger Fuchsschwanz

Die Verluste der stark gefährdeten Art Knolliger Fuchsschwanz sind als Beeinträchtigungen des vorgenannten Biotoptyps Salzwiese der Ästuare im Hinblick auf dessen Biotop/Ökotoptfunktionen von besonderer Bedeutung erheblich, zumal es sich im Eingriffsgebiet um eine größere Population handelt. Der Knollige Fuchsschwanz ist als Leitart anzusehen; an seinem Standort leben zahlreiche andere, z. T. auch gefährdete Arten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6, dort S. 21) ist daher die Entnahme von 500 m² Soden mit Knolligem Fuchsschwanz und deren Einbringung auf tidezugänglichen Salzwiesenflächen gleicher Höhenlage auf der Luneplate als Inizialpflanzung

vorgesehen. Dies soll nach der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) dazu führen, dass sich dort eine stabile Population herausbilden wird und sich größere Bestände entwickeln werden.

Die Maßnahme erscheint grundsätzlich sinnvoll, um einen Standortverlust durch einen gleich geeigneten neuen Standort zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass nach den von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens verlangten weiter gehenden Kompensationsanforderungen (s. hierzu nachfolgend unter dem Unterpunkt „Zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen“) die Kompensation für einen Teil des Standortverlustes der Leitart Knolliger Fuchsschwanz im Wege einer (Teil)Ausgleichsmaßnahme an der Wurster Küste erreicht werden kann. Die Umsiedlung des Knolligen Fuchsschwanzes im Bereich der Luneplate kann demgegenüber aufgrund der räumlichen Entfernung nur als Ersatzmaßnahme eingestuft werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zwar vorrangig auszugleichen, der Trägerin des Vorhabens stehen allerdings nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine ausreichenden Flächen zur Realisierung eines vollständigen Ausgleichs für die Beeinträchtigung der Biotop/Ökotoptypfunktionen von besonderer Bedeutung des Biotoptyps Salzwiese (und dabei insbesondere auch für die Leitart Knolliger Fuchsschwanz) für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) vorgesehenen und die von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 9.8.2005 weiter geforderten Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Dies hat die Trägerin des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde gegenüber dargelegt.

Die durch den Eingriff erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Biotop/Ökotoptypfunktionen von besonderer Bedeutung werden daher für die verbleibenden Teilkompensationsmaßnahmen durch eine Einbringung von Soden des Knolligen Fuchsschwanzes auf den tidebeeinflussten Bereichen auf der Luneplate in gleichwertiger Art und Weise ersetzt, um den festgelegten Kompensationsbedarf abzudecken. Die Maßnahmen sind insoweit sachgerecht.

Im Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vorstehend dargestellte Kompensation aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 im

Wege einer Ersatzmaßnahme durch die Einbringung von 500 m² Soden mit Knolligen Fuchsschwanz auf Flächen auf der Luneplate zulässig. Sie ist als Ergänzung zu den Teilausgleichsmaßnahmen an der Wurster Küste (s. dazu unter dem Unterpunkt „Zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen“) notwendig.

Die Umsetzung der Leitart Knolliger Fuchsschwanz geht nicht zu Lasten der Kompensation für andere Maßnahmen, weil im Bereich der Luneplate die als neuer Standort vorgesehene Berme des dort anzulegenden Tidepolders besetzt werden soll. Für die Berme ist bisher lediglich die Entwicklung von mesophilem Grünland vorgesehen. Zusätzlich sollen auf den 3 ha der nördlich benachbarten Kompensationsfläche, die die gleiche Lagequalität aufweist, wie sie im Bereich des Weddewarder Außendeichs vorgeherrscht hat, die gleichen Nutzungsextensivierungen vorgenommen werden, die im Weddewarder Außendeichsbereich seit 1993 zur Ausprägung größerer Artenvielfalt und insbesondere zu der Ausbreitung der Art Knolliger Fuchsschwanz und der mit ihm vergesellschafteten Arten geführt haben. Es ist ein Ziel der Maßnahme, die Ausbreitung dieser Leitart mit den vergesellschafteten Arten auf den nördlichen benachbarten Flächen nachhaltig zu fördern. Nach der der Planfeststellungsbehörde vorliegenden ergänzenden Stellungnahme zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 ist eben diese Entwicklung zu erwarten, wenn die Bewirtschaftung extensiviert wird. Auf die Frage, ob nördlich des neuen Norddeichs auch Bestände der Art Knolliger Fuchsschwanz in Kompensationsflächen eingebracht werden müssen, wird unter dem Unterpunkt „Zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen“ in diesem Kapitel eingegangen.

- Röhricht des Brackwasserwatts/Makrozoobenthos des Supralitorals

Auch die verbliebenen Flächen des Röhrichts des Brackwasserwatts werden durch die Planänderung erheblich beeinträchtigt. Röhricht des Brackwasserwatts zählt zu den charakteristischen Biotoptypen des Ästuars. Einem natürlichen Zustand entspricht mit abfallender Geländehöhe eine Abfolge von Röhrichten und Brackwasserwatt; Außendeichsgrünland in den höher gelegenen Zonen ist als Bewirtschaftungsfolge entstanden. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven, der auf die selbe topographische/geographische Lage abstellt, wie sie für

die hier beeinträchtigte bremische Fläche gilt, formuliert: „... *Ein großer Teil der für die Marschen typischen Lebensräume fehlt heute oder ist nur noch in kleinen Resten erhalten geblieben. Es sind dies die Lebensräume, die einem regelmäßigen Tideeinfluss ausgesetzt waren. Die heute noch vorhandenen Reste sind vollständig zu erhalten. Hierzu gehören das Salzgrünland in den Ästuarien sowie die Röhrichte und Hochstaudenfluren im Brackwasserbereich. Neben der Sicherung dieser Lebensräume ist auf großer Fläche eine Wiederherstellung vorzunehmen*“. Im Ausgangsplanfeststellungsverfahren CT IV haben die Naturschutzbehörden dementsprechend die Umsiedlung von Röhrichtbeständen gefordert und auch für diese Änderungsplanung haben die Oberste Naturschutzbehörde Bremens und die Nationalparkverwaltung in ihren Gutachtlichen Stellungnahmen zur Kompensation die Schaffung von Röhrichtflächen im Nationalparkgebiet angestrebt. Diese Kompensationsmaßnahme – die Bestände stammen aus dem CT IV-Bereich – ist zur Wiederherstellung natürlicher Zonierungen zielführend und wichtig. Dies gilt auch für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5) festgestellte mit dieser Biotopbeeinträchtigung einhergehende erhebliche Beeinträchtigung des dort siedelnden Makrozoobenthos, die wegen des sachlichen Zusammenhangs mit unter diesem Kapitel behandelt wird.

Die erwartete Entwicklung des im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen vorgesehenen Kompensationsgebiets ist auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6, dort S. 27 f.) dargestellt. Hervorzuheben ist die mit der Nutzungsextensivierung sich entwickelnde größere Artenvielfalt, die Herstellung guter Entwicklungs- und Ausbreitungsbedingungen für den Knolligen Fuchsschwanz und der mit ihm vergesellschafteten Arten. Auf den grabennahen Standorten entwickelt sich Schilfröhricht. Im ersten Bühnenfeld nördlich der Landesgrenze sollen durch Initialpflanzungen Röhrichte des Brackwasserwatts entwickelt werden. Insbesondere für das Benthos in Brackwasserröhrichten entsteht damit ein zusätzlicher Lebensraum. Gleiches gilt für Röhrichtbrüter. Ferner ist in den Röhrichtbereichen durch Schlicksedimentation und zugleich –bindung eine natürliche Bodenbildung zu erwarten.

Nach der im Rahmen der Gutachtlichen Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde Bremens vom 9.8.2005 (Planunterlage 9) getroffenen Bewertung stellen die Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an Röhrichten des Brackwasserwatts in Bereichen nördlich der Landesgrenze an der Wurster Küste Ausgleichsmaßnahmen dar, da sie geeignet sind, die verloren gehende Funktion der Brackwasserröhrichte, auch im Hinblick auf das insoweit betroffene Makrozoobenthos des Supralitorals, gleichartig am neuen Standort wieder herzustellen. Dieser Bewertung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens (vgl. S. 5 unter Ziffer 7a, letzter Absatz, Planunterlage 9) schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

- Tide- und brackwassergeprägte Gräben; Makrozoobenthos

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5) als erheblich festgestellten Beeinträchtigungen von Biotopen im Bereich der tide- und brackwassergeprägten Gräben im Planänderungsbereich werden seitens der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als erheblich bewertet. Wegen des sachlichen Zusammenhangs der Arten des Makrozoobenthos dieser Biotope werden auch die ebenfalls als erheblich bewerteten Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos in diesem Kapitel mit betrachtet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) werden als Kompensationsmaßnahme im Zuge der Grünlandextensivierung bestehende strukturschwache Gräben aufgewertet, indem Komplexe aus salzhaltigen Gräben und Röhricht des Brackwasserwatts geschaffen werden, die vom Makrozoobenthos der tide- und brackwassergeprägten Gräben besiedelt werden können.

Nach der im Rahmen der Gutachtlichen Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde Bremens vom 9.8.2005 (Planunterlage 9) getroffenen Bewertung stellen die Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an tide- und brackwassergeprägten Gräben in Bereichen nördlich der Landesgrenze an der Wurster Küste Ausgleichsmaßnahmen dar, da sie geeignet sind, die verloren gehende Funktion dieser Gräben, auch im Hinblick auf das insoweit betroffene Makrozoobenthos dieser Bereiche, gleichartig am neuen Standort wieder herzustellen. Dieser Bewertung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens (vgl. S.

5 unter Ziffer 7a, letzter Absatz, Planunterlage 9) schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

- Zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen

Die Oberste Naturschutzbehörde Bremens hat im Rahmen ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 9.8.2005 (Planunterlage 9) die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) dargestellte und mit dieser Änderungsplanfeststellung festgelegte Kompensation als nicht ausreichend erachtet.

Hierzu hat die Oberste Naturschutzbehörde gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der Trägerin des Vorhabens zur Erläuterung ihrer Methodik bei der Bewertung des Eingriffs in der Gutachtlichen Stellungnahme noch einmal Folgendes ausgeführt:

- a) Gemäß der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ werden zunächst die Grundanforderungen an die Kompensation für den Eingriff in die betroffenen Biotoptypen als Ausdruck der Biotop/Ökotoptfunktionen von allgemeiner Bedeutung betrachtet; die Kompensationsanforderung wird dabei nach ständiger Praxis in Flächenäquivalenten ausgedrückt,
- b) anschließend werden die speziellen Anforderungen an die Kompensation für den Eingriff in Biotop/Ökotoptfunktionen von besonderer Bedeutung des betroffenen Biotoptyps betrachtet. Kriterium hierfür ist das Vorkommen gefährdeter Arten; die Kompensationsanforderung wird hierbei nach ständiger Praxis in Flächengrößen (Hektar) ausgedrückt, zudem werden gegebenenfalls die Anforderungen an die Kompensation unter dem Blickwinkel der Beeinträchtigung eines geschützten Biotops im Sinne des § 22a des bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG) betrachtet; hierbei werden nach ständiger Praxis der bremischen Naturschutzbehörden die Kompensationsanforderungen ebenfalls in Flächengrößen (Hektar) ausgedrückt.

Es handelt sich bei dieser Methodik um eine Betrachtung jeweils des selben Eingriffs und der selben Fläche und nicht etwa um zu summierende Kompensationsanforderungen. Es soll damit lediglich abgebildet werden, dass sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Funktionen der beeinträchtigten Biotop sowie gegebenenfalls die Anforderungen an die Beeinträchtigung besonders geschützter Biotop im Sinne des § 22a BremNatSchG im Rahmen des Vollzugs der Eingriffsregelung betrachtet wurden.

Die Oberste Naturschutzbehörde Bremens sieht kein Kompensationsdefizit hinsichtlich der durch die Planänderung erfolgenden Beeinträchtigungen der Biotoptypen Salzwiesen der Ästuare und Röhricht des Brackwasserwatts hinsichtlich deren Biotop/Ökotoptfunktion von allgemeiner Bedeutung. Hierzu hat die Oberste Naturschutzbehörde Bremens in der Gutachtlichen Stellungnahme in der dortigen Tabelle unter Ziffer 7b heraus gestellt, dass dem von ihr ermittelten Kompensationsbedarf von 5,5 Flächenäquivalenten eine im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) dargestellte Kompensationsleistung von 3,6 Flächenäquivalenten gegenüber steht. Das insoweit zunächst scheinbar entstehende Kompensationsdefizit von 2 Flächenäquivalenten im Hinblick auf die Biotop/Ökotoptfunktion von allgemeiner Bedeutung wird durch den aus der Ausgangsplanfeststellung CT IV bestehenden, oben unter Punkt B. III. 3.1.2. unter dem Unterpunkt „Verrechnung des Verlustes an Salzwiesen“ dargestellten, Kompensationsüberhang ausgeglichen.

Hinsichtlich der durch die Planänderung erfolgenden Beeinträchtigungen des Biotoptyps Salzwiesen der Ästuare hinsichtlich dessen Biotop/Ökotoptfunktion von besonderer Bedeutung stellt die Oberste Naturschutzbehörde Bremens allerdings ein Kompensationsdefizit fest. Sie ermittelt im Rahmen ihrer Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) in der Tabelle unter Ziffer 7b hierzu einen Kompensationsbedarf im Hinblick auf die gefährdete Art des Knolligen Fuchsschwanzes im Umfang von 7 ha. Dieser wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) vorgesehene Maßnahme der Ansiedlung von 500 m² des Knolligen Fuchsschwanzes im Umfang von 1 ha und durch die Entwicklung von Beständen des Knolligen Fuchsschwanzes

von mittleren in dichte Vorkommen auf den beiden zu extensivierenden Grünlandflächen an der Wurster Küste ebenfalls im Umfang von rund 1 ha kompensiert. Demnach fehlen nach der Feststellung in der Gutachtlichen Stellungnahme weitere Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf diese Beeinträchtigung der Biotop/Ökotoptfunktionen von besonderer Bedeutung im Umfang von 5 ha.

Aufgrund dieses Defizits fordert die Oberste Naturschutzbehörde Bremens als zusätzliche Kompensationsmaßnahme unter der Ziffer 7c der Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) zum einen die Ansiedlung von 300m² des Knolligen Fuchsschwanzes auf der deichnahen tiefer gelegenen Hälfte der CT III-Kompensationsfläche unmittelbar nördlich der neuen Deichtrasse. In diesem Zusammenhang ist auf dieser jetzigen Ruderalfläche eine extensive Grünlandbewirtschaftung aufzunehmen. Hieraus erwächst eine Kompensationsleistung im Umfang von 0,65 ha zur Kompensation der Beeinträchtigung von Biotop/Ökotoptfunktionen von besonderer Bedeutung. Zur Abdeckung des dann insoweit noch verbleibenden Kompensationsdefizits im Umfang von 4,35 ha fordert die Oberste Naturschutzbehörde Bremens die Umsiedlung von weiteren 2.200 m² des Knolligen Fuchsschwanzes auf die tidebeeinflussten Bereiche der Luneplate. Hiermit wird dann die Beeinträchtigung von Biotop/Ökotoptfunktionen von besonderer Bedeutung vollständig kompensiert.

Während die Umsiedlungsmaßnahme auf die Ruderalfläche an der Wurster Küste nördlich der neuen Deichtrasse nach der Bewertung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) eine Ausgleichsmaßnahme darstellt, kann die Umsiedlung des Knolligen Fuchsschwanzes im Bereich der Luneplate demgegenüber aufgrund der räumlichen Entfernung nur als Ersatzmaßnahme eingestuft werden. Erhebliche Eingriffe sind zwar vorrangig auszugleichen, der Trägerin des Vorhabens stehen allerdings nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine ausreichenden Flächen zur Realisierung eines vollständigen Ausgleichs für die Beeinträchtigung der Biotop/Ökotoptfunktionen von besonderer Bedeutung des Biotoptyps Salzwiese (und dabei insbesondere auch für die Leitart Knolliger Fuchsschwanz) für die von der

Obersten Naturschutzbehörde Bremens in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 9.8.2005 geforderten Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Dies hat die Trägerin des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde gegenüber dargelegt.

Die durch den Eingriff erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Biotop/Ökotopfunktionen von besonderer Bedeutung werden daher für die verbleibenden Teilkompensationsmaßnahmen durch eine Einbringung von Soden des Knolligen Fuchsschwanzes auf den tidebeeinflussten Bereichen auf der Luneplate in gleichwertiger Art und Weise ersetzt, um den insoweit geforderten zusätzlichen Kompensationsbedarf abzudecken. Die Maßnahmen sind insoweit fachlich geeignet und sachgerecht.

Hinsichtlich der durch die Planänderung erfolgenden Beeinträchtigungen des Biototyps Röhricht des Brackwasserwatts hinsichtlich dessen Biotop/Ökotopfunktion von besonderer Bedeutung stellt die Oberste Naturschutzbehörde Bremens ebenfalls ein Kompensationsdefizit fest. Dieses ergibt sich im Hinblick auf die mit der Biotopbeeinträchtigung einhergehende Beeinträchtigung der Arten des Makrozoobenthos des tide- und brackwassergeprägten Supralitorals. Die Oberste Naturschutzbehörde Bremens stellt in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) in der Tabelle unter Ziffer 7b hierzu eine Kompensationsanforderung von 12,52 ha fest. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) dargestellte Umsiedlung der Röhrichtbestände werden Kompensationsleistungen im Umfang von 5 ha erbracht, so dass ein Kompensationsdefizit von rund 7,5 ha bestehen bleibt. Zur Behebung dieses Kompensationsdefizits ist es nach Feststellung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in der Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) daher erforderlich, die bereits durchgeführte Ansiedlung von Röhricht des Brackwasserwatts im Nationalparkgebiet um weitere 7,5 ha zu ergänzen, um so die Beeinträchtigung der Biotop/Ökotopfunktionen von besonderer Bedeutung im Hinblick auf das Makrozoobenthos des tide- und brackwassergeprägten Supralitorals zu kompensieren.

Die geforderte Umsiedlung weiterer 7,5 ha Röhrichtbestände auf die Flächen an der Wurster Küste stellt nach der Bewertung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens

in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 9.8.2005 (Planunterlage 9) eine Ausgleichsmaßnahme dar.

Hinsichtlich der von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in der Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) unter Ziffer 8 ausgeführten Anforderungen an die Kompensationsleistung im Hinblick auf den Status des betroffenen Biotops „Salzwiese der Ästuarare“ als besonders geschütztes Biotop im Sinne des § 22a des bremischen Naturschutzgesetzes ergibt sich Folgendes:

Die unter diesem Blickwinkel betrachtete Kompensationsleistung der Entwicklung von 1,5 ha Salzwiesen auf den deichnahen tiefer liegenden Hälften der beiden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) ausgewiesenen Grünlandflächen an der Wurster Küste sowie die vorstehend unter dem Punkt B. III. 3.1.2. unter dem Unterpunkt „Verrechnung des Verlusts an Salzwiesen“ beschriebene bestehende Überhang-Kompensation im Umfang von 6 ha aus dem Ausgangsplanfeststellungsverfahren CT IV lassen von den von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens festgestellten Kompensationsanforderungen von 8,06 ha zu entwickelnder Salzwiese lediglich ein Kompensationsdefizit von rund 0,5 ha bestehen. Dieses Defizit wird, wie von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in der Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) dargestellt, mit der oben beschriebenen geforderten zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme der Umsiedlung von 300m² des Knolligen Fuchsschwanzes auf die deichnahe tiefer gelegene Hälfte der Ruderalfläche (CT III-Kompensationsfläche) nördlich der neuen Deichtrasse im Umfang von 0,65 ha ausgeglichen. Insoweit wird das zunächst scheinbar bestehende Kompensationsdefizit im Hinblick auf den Status des betroffenen Biotops Salzwiese der Ästuarare als besonders geschütztes Biotop im Sinne von § 22a des bremischen Naturschutzgesetzes aufgelöst.

Bei der auch insoweit zusätzlich erforderlichen Maßnahme der Umsiedlung von 300 m² des Knolligen Fuchsschwanzes auf die Ruderalfläche an der Wurster Küste nördlich der neuen Deichtrasse handelt es sich nach der Bewertung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in der Gutachtlichen Stellungnahme (Planunterlage 9) um eine Ausgleichsmaßnahme, so dass der Eingriff unter dem Blickwinkel der

Betroffenheit eines besonders geschützten Biotops insgesamt ausgeglichen werden kann, da sämtliche vorstehend aufgeführten Maßnahmen auf für einen echten Ausgleich geeigneten Flächen an der Wurster Küste erfolgen.

Für die verloren gehenden Salzwiesen im Planänderungsbereich im Umfang von insgesamt 8,06 ha als Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG, bzw. des § 22a Abs. 1 des bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG) kann die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß der Vorschrift des § 48 Abs. 4 BremNatSchG erteilt werden. Aufgrund des vorstehend dargestellten möglichen Vollausgleichs der Beeinträchtigung kann das in § 22a Abs. 1 BremNatSchG festgelegte grundsätzliche Beeinträchtigungsverbot dieser Biotope im Wege der Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 48 Abs. 4 BremNatSchG erfolgen. Hierfür ist es erforderlich, dass entsprechende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden oder dass die Ausnahmegenehmigungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls möglich sind. Auch in dem letzteren Fall können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

Die hier vorgenommene Beurteilung der dargestellten Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen entspricht der Bewertung der zuständigen Obersten Naturschutzbehörde Bremens in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 09.08.2005 (Planunterlage 9), in der sie ergänzend noch darauf verweist, dass selbst im Falle eines Nichtausgleichs die unter Punkt B. III. 1. dargestellten Gründe für die Planrechtfertigung, wie sie auch im Erläuterungsbericht (Planunterlage 2) dargestellt sind, als im Sinne der Vorschrift des § 48 BremNatSchG zulässige überwiegende Gemeinwohlgründe anzuerkennen seien. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Bewertung zu eigen. Insbesondere bietet das Vorhaben Vorteile für den Hochwasserschutz. Unmittelbar ergibt sich dies im Hinblick auf das Entbehrlichwerden des Ostdeichs mit der Spundwand und einer Verminderung der technischen Ufersicherung im Gewässerabschnitt zwischen altem und neuem Siel. Darüber hinaus ergibt sich aber eine Verkürzung der Deichlinie um 2.500 m mit entsprechenden Vorteilen für die Deichunterhaltung und -verteidigung. Als wesentlicher positiver Nebeneffekt der Planänderung ist zudem die Schaffung eines

vergrößerten Speicherraums im Bereich des Binnentiefs sowie ein schnellerer Abfluss des binnenseitig gespeicherten Wassers zu nennen.

Die Trägerin des Vorhabens hat den Forderungen der Obersten Naturschutzbehörde Bremens nach den zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen nicht widersprochen. Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Forderungen als sachgerecht an, sie führen zu stärkerer Vermeidung des Verlustes schon entwickelter Bestände der Leitart Knolliger Fuchsschwanz und zur Entwicklung vergleichbar großer und dichter Bestände an den neuen Standorten. Sie führen weiter zum Ausgleich des Verlustes an Brackwasserröhrichten und der in diesen Röhrichtzonen anzutreffenden Benthosbesiedlung. Die zusätzlichen Kompensationsforderungen der Obersten Naturschutzbehörde Bremens werden deshalb durch die Anordnungen 6.2 bis 6.5 und 6.7 in die Änderungsplanfeststellung übernommen. Damit können die Eingriffswirkungen auf Biotope und Pflanzen sowie das in diesen Biotopen siedelnde Makrozoobenthos als vollständig kompensiert bewertet werden.

Da die Nationalparkverwaltung die Ansiedlung von Brackwasserröhrichten in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 19.05.2005 ebenfalls anstrebt, stellt diese Stellungnahme der Ausführbarkeit der Kompensationsmaßnahmen nicht in Frage, sondern befindet sich im Einklang mit der entsprechenden Forderung der Obersten Naturschutzbehörde Bremens. Die Einzelheiten der Umsiedlung von Röhrichtbeständen nördlich der Landesgrenze sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen (vgl. Anordnung 6.2.4).

Im Ergebnis sind damit die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen/Pflanzen durch die Planänderung im Wege der vorgenannten Maßnahmen ausreichend kompensiert.

3.1.3.7 Bewertung der Auswirkungen auf Tiere

-Benthos

Die wesentlichste Veränderung besteht in dem Wechsel der Benthosbesiedlung von Brackwasserarten zu Süßwasserarten. Auf das brackwassergeprägte Benthos und

dabei insbesondere auch auf das Benthos des Supralitorals ist wegen des sachlichen Zusammenhangs schon unter dem vorigen Gliederungspunkt eingegangen worden. Eine ausgeprägte Benthosbesiedlung hat sich in dem erst vor kurzer Zeit verlegten Weddewarder Tief selbst weder bisher entwickeln können, noch würde sie sich ohne das Änderungsvorhaben künftig entwickeln, denn der Gewässergrund müsste wegen der starken Schlickbildung jährlich zweimal geräumt werden. Dies ist nach Ausführung der Änderungsplanung künftig nicht mehr notwendig mit entsprechenden Vorteilen für die Ausprägung einer – wenngleich veränderten – Benthosbesiedlung.

Aus diesem Grund führt die Änderungsplanung über die im vorigen Kapitel dargestellte kompensationspflichtige erhebliche Beeinträchtigung des Benthos des Supralitorals und der tide- und brackwassergeprägten Gräben hinaus nicht zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Benthos in diesen Bereichen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Benthos des Eu- und Sublitorals erfolgen nicht.

- Avifauna

Die mögliche Störung von Brutvögeln und Gastvögeln ist auf die Bauzeit des Sielbauwerks beschränkt und insgesamt als geringfügig einzustufen. Insgesamt ergibt der Vergleich der Auswirkungen der Planänderung mit denen des festgestellten Ausgangsplans CT IV keine wesentlichen weiteren negativen Auswirkungen auf die Brut- sowie auf die Gastvögel. Die möglichen Störungen während der Bauzeit sind damit im Hinblick auf die Planänderung nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten. Zu den inhaltlichen Darstellungen und Bewertungen wird wegen des sachlichen Bezuges auf die folgenden Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3. 1. 4. verwiesen.

Die Oberste Naturschutzbehörde Bremens fordert in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 09.08.2005 (Planunterlage 6), die Bauarbeiten wegen möglicher Beeinträchtigungen geschützter Wiesenbrutvögel möglichst in den Zeitraum zwischen dem 1.7. und dem 15.3 eines jeden Jahres zu verlegen. Dem kann nicht entsprochen werden, weil die Hochwasserschutzbauten fachgerecht in dem weniger sturmflutgefährlichen Sommerhalbjahr durchgeführt und vor Einsetzen der

ungünstigeren Herbst- und Wintermonate weitgehend abgeschlossen sein müssen. Dem entsprechen auch die Empfehlungen des Arbeitsausschusses Küste (EAK). Erhebliche Beeinträchtigungen von Wiesenbrutvögeln sind jedoch, wie nachfolgend unter Punkt B. III. 3.1.4. ausgeführt wird, nicht zu erwarten. Dem entsprechend ist dem Belang des Hochwasserschutzes durch die Ausführung der Baumaßnahme im Zeitraum 15.4. – 31.8. (vgl. Anordnung 2.2) vorrangig Rechnung zu tragen.

- Fische

Es werden sich durch die Planänderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Fischfauna ergeben. Das gilt insbesondere für stromauf in den Grauwallkanal ziehende Wanderfische. Die Bedeutung von möglichen Beeinträchtigungen der Fischwanderungen ist zu vernachlässigen, weil Fischwanderungen in das vollständig künstlich angelegte Entwässerungssystem des Grauwallkanals nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden ergänzenden Feststellungen der Verfasser der Verträglichkeitsstudie offenbar nur in sehr geringem Umfang stattfinden. Insoweit entstehen durch die Planänderung ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung für die Fischfauna.

3.1.3.8 Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft

Die durch die Planänderung bewirkte Aufhebung der Sichtbeziehung zum Watt wird aufgrund des durch die dominierenden Anlagen im Hafengebiet bereits entwerteten Landschaftsbildes als verhältnismäßig gering eingestuft. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Deiche ein die Kulturlandschaft an der Küste prägendes Element darstellen und sich der neue Deich daher in dieses Erscheinungsbild einfügt. Sielbauwerke gehören in dieser von den Deichen mitgeprägten Landschaft ebenfalls zum geläufigen Erscheinungsbild. Bei optisch schonender Baugestaltung, wie sie hier eingehalten wird, wirken sie deshalb weniger deutlich als Fremdkörper in der Landschaft.

Für den Blick aus Norden – vom Landesschutzdeich oder dem Außendeichsbereich aus – ergibt sich aus größerer Entfernung praktisch gar keine Beeinträchtigung. In der Nähe wird die auftretende Beeinträchtigung durch die mit im Blickfeld stehenden

Hafenanlagen relativiert. Die beschriebene abgemilderte Fremdkörperwirkung von Deich und Siel ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Insgesamt ist dem Hinzutreten des Deichs mit dem Sielbauwerk neben den vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Hafenanlagen nur noch ein geringes Gewicht beizumessen. Auf die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5, dort S. 36 und Anhang S. VI bis IX) wiedergegebene Visualisierung wird ergänzend verwiesen.

Insgesamt ergibt sich daher durch die Planänderung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3.1.3.9 Bewertung von Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Da Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter entsprechend der Darstellung unter Punkt B. III. 3.1.1.8. durch die Planänderung nicht bewirkt werden, ergibt sich auch keine mögliche erhebliche Beeinträchtigung solcher Güter.

3.1.4 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen benachbarter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie des benachbarten EU-Vogelschutzgebiets (§§ 33, 34 BNatSchG)

Das Vorhabensgebiet selbst liegt nicht in einem nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zu betrachtenden Gebiet. Es könnten sich jedoch erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der vorgenannten Richtlinien aufgrund von Hineinwirkungen des Änderungsvorhabens in benachbarte FFH- bzw. Vogelschutzgebiete ergeben.

In Betracht zu ziehen sind drei Gebiete: Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sowie die FFH-Vorschlagsgebiete „Unterweser“ (DE 2316-31) und „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2317-370).

3.1.4.1 Vorschlagsgebiet „Weser bei Bremerhaven“

Der geringste Abstand zwischen dem Vorschlagsgebiet und dem Vorhabensgebiet beträgt 750 m. Die Oberste Naturschutzbehörde Bremens hat für das Vorschlagsgebiet 2005 Erhaltungsziele formuliert. Danach dient das Vorschlagsgebiet dem Schutz und der Entwicklung des Lebensraumkomplexes Weserästuar, namentlich der Lebensraumfunktion der naturnahen Watt- und Brackwasserröhrichtflächen und insbesondere dem Schutz und der Erhaltung der morphodynamischen Prozesse, dem Schutz der Lebensgemeinschaften vor schädlichen Stoffeinträgen und dem Schutz der Arten Finte, Meerneunauge und Flussneunauge. Prioritäre Lebensraumtypen und Arten sind im Vorschlagsgebiet nicht vorhanden.

Eine Einwirkung des Vorhabens auf das Vorschlagsgebiet, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG führen könnte, ist in diesem Planänderungsverfahren nicht ersichtlich. Die Auswirkungen des Entwässerungssystems Grauwallkanal, Weddewarder Tief, Weddewarder Außentief auf den Wasserkörper der Weser beschränken sich auf den unmittelbaren Einmündungsbereich in die Weser und sind auch hier nicht Folge der Änderungsplanung, sondern bestehen unabhängig davon auf der Grundlage der Ausgangsplanfeststellung CT IV. Der Uferbereich gehört nicht zum Vorschlagsgebiet, dessen Grenze 150 m vor der Hafenkaje verläuft. Unter Punkt B. III. 3.1.1.2. ist dargestellt worden, dass bei Beginn der auflaufenden Tide auch kleinräumig kein „Süßwasserschwall“ entsteht, der sich in relevanter Weise mit dem salzhaltigen Wasser der Weser vermischen und so zu Beeinträchtigungen auf den umliegenden Flächen führen könnte. Für den zentralen Bereich des Wasserkörpers der Weser ist ein Einfluss des Zuflusses aus dem Außentief auszuschließen. Dies gilt ebenso wie für die Ausgangsplanung des CT IV für das Planänderungsvorhaben selbst, das die bestehenden Sielzugzeiten und damit den Zufluss von Süßwasser zur Weser unverändert lässt.

Bereits unter Punkt B. III. 3.1.1.6. ist dargelegt worden, dass das neue Sielbauwerk stromaufwärts wandernde Fische eher etwas weniger behindert, als dies bei weiterem Betrieb des alten Siels der Fall sein würde. Eine Beeinträchtigung der Ziele

des Vorschlagsgebiets liegt deshalb selbst dann nicht vor, wenn man auf mögliche Beeinträchtigungen der reinen Wanderbewegung der Fische abstellt. Darüber hinaus ist der Vorhabensbereich weder als Aufenthalts- noch als Laichgebiet für die Wanderfische relevant. Zudem sind im Weddewarder Tief und im Grauwalkanal im Rahmen der durch die Verfasser der Verträglichkeitsstudie (Planunterlage 7) vorgelegten ergänzenden Stellungnahme keine Arten ermittelt worden, die durch die Erhaltungsziele des Vorschlagsgebiets geschützt werden sollen.

3.1.4.2 Vorschlagsgebiet „Unterweser“

Dieses Vorschlagsgebiet grenzt nördlich der Landesgrenze zwischen Bremen und Niedersachsen direkt an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an. Es ist damit dem Mündungsbereich des Weddewarder Außentiefs unmittelbar benachbart, hat vom Bereich des Änderungsvorhabens aber einen Abstand von 600 m. Die zuständige niedersächsische Naturschutzbehörde hat 2006 folgende Erhaltungsziele benannt:

- Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche mit einer naturnahen Abfolge von terrestrischen, eulitoral und sublitoral Lebensräumen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften
- Schutz und Erhaltung naturnaher Standortverhältnisse im Hinblick auf Tidedynamik, Oberwasserabfluss, Transportvorgänge, Struktur, Wasserqualität
- Schutz und Entwicklung eines kleinräumigen Wechsels der Salinitäten, Strömungsgeschwindigkeiten, Substratverhältnisse und Wassertiefen
- Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs als (Teil-) Lebensraum für ästuarische Standfische, Wanderfischarten und der Fischarten nach Anhang II Finte, Flussneunauge und Meerneunauge

- Teichfledermaus: Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art; Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleiner, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten.

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten sind im Vorschlagsgebiet nicht vorhanden.

Eine Einwirkung im Sinne einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Vorschlagsgebietes durch das der Änderungsplanfeststellung zugrunde liegende Vorhaben ist nicht ersichtlich. Zwar fließt in den Sielzugzeiten Süßwasser über das Weddewarder Außentief in die Weser und gelangt – bereits stark mit dem Brackwasser der Weser vermischt – mit dem Ebbstrom in das Vorschlagsgebiet (vgl. unter Punkt B. III. 3.1.1.2.). Dies ist aber – abgesehen davon, dass es keine Hinweise auf eine sich daraus ergebende mögliche erhebliche Beeinträchtigung gibt – keine Folge des Änderungsvorhabens. Vielmehr bleiben insoweit die bestehenden Verhältnisse unverändert, weil die Entwässerungsleistungen und die Sielzugzeiten im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben.

Im Hinblick auf einen „Süßwasserschwall“ und auf stromaufwärts zum Grauwallkanal wandernde Fische gilt das zum Vorschlagsgebiet „Weser bei Bremerhaven“ Ausgeführte entsprechend.

Auch ein Einfluss im Sinne einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf Nahrungshabitate der Teichfledermaus – bekannt sind zwei Kolonien in Aschwarden und Loxstedt-Schwegen – ist in der von den Verfassern der Verträglichkeitsstudie vorgelegten ergänzenden Stellungnahme nachvollziehbar ausgeschlossen worden.

3.1.4.3 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

Das Nationalparkgebiet grenzt nördlich der Landesgrenze unmittelbar an das Gebiet der Änderungsplanfeststellung an. Der Nationalpark ist als FFH-Gebiet festgelegt worden und ist damit nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG ein „Gebiet von

gemeinschaftlicher Bedeutung“. Alle Flächen des Nationalparks unterhalb der Linie des mittleren Tidehochwassers (MThw) sind außerdem Europäisches Vogelschutzgebiet.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich nach § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 33 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Aus dem Gesamtspektrum der Schutzzwecke des Nationalparkgesetzes hat die Nationalparkverwaltung im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Vorhabens herausgestellt:

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

1. die Lebensraumtypen (vegetationsfreies Sand-, Schlick- und Mischwatt, Quellerwatt, Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen, Ästuarien),
2. die nicht prioritäre Art Seehund.

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten sind im Vorschlagsgebiet nicht vorhanden.

Die Auswirkungen der Änderungsplanfeststellung auf das Nationalparkgebiet sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dargestellt und bewertet worden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter den Punkten B. III. 3.1.3.2., 3.1.3.3., 3.1.3.6. sowie 3.1.3.7. verwiesen. Messbare morphologische Änderungen treten nicht auf. Dauerhafte Auswirkungen werden sich gegenüber der Ausgangsplanung auch nicht oder allenfalls sehr geringfügig bei der Verdrängung des im Weddewarder Außentiefs befindlichen Süßwassers zu Beginn der auflaufenden Tide ergeben. Soweit von Menschen auf dem Deich Störungen für Brut- und Rastvögel ausgehen, was nach zwischenzeitlichen Beobachtungen aus den zu dem Projekt CT III durchgeführten Begleituntersuchungen kaum der Fall sein dürfte, verschlechtert die Änderungsplanfeststellung den bereits planfestgestellten Ausgangszustand nicht.

Vorübergehend treten in der Bauphase des Siels und des neuen Deichs durch Lärm und Fahrzeugbewegungen Störungen der Avifauna ein, die jedoch nicht zu einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Brutvögel sind bereits in der derzeit bestehenden Situation durch Spaziergänger möglichen

Störungen vom Landesschutzdeich aus ausgesetzt. Nach Neuerrichtung der Deichlinie wird es höchstens zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung kommen, bis der Gewöhnungseffekt an die Situation eingesetzt hat. Dies ist jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung von nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvogelarten zu bewerten. Für Gastvögel ergibt sich dieselbe mögliche Störungsquelle. Es wurde jedoch festgestellt, dass sich auch hier die Störungen, insbesondere auch an dem Rastplatz für Grau- und Weißwangengänse, nicht über das bereits in der derzeitigen Situation gegebene Maß hinaus verstärken werden. Auf die Ausführungen in der Verträglichkeitsstudie (Planunterlage 7, dort S. 21/22), die sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen macht, wird verwiesen.

Die Nationalparkverwaltung hat diesen Befund in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 19.05.2005 (Planunterlage 9) bestätigt. Der vorübergehenden Störung der Avifauna misst sie kein beachtliches Gewicht bei, die kurzfristigen Salzgehaltsveränderungen wertet sie als geringfügig, die Belastung des Landschaftsbildes als mäßig. Das entspricht der Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde.

Liegeplätze oder bedeutende Nahrungsgründe von Seehunden befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens, so dass sich auch insoweit keine Beeinträchtigungen ergeben können.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet des Nationalparks beeinträchtigen dessen Zielsetzungen nicht, sondern dienen diesen Zielen vielmehr. Die Nutzungsextensivierung und die Röhrichansiedlung sind naturschutzfachlich geeignet. Der Ausführung der Maßnahmen im Einzelnen und den Maßnahmen im Ganzen hat die Nationalparkverwaltung in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 19.05.2005 und vom 24.05.2005 (Planunterlage 9) zugestimmt.

3.1.4.4 Zusammenwirken der Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben (Summationen)

Das BNatSchG erfasst Summationswirkungen über die Definition des Begriffes „Projekt“. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind Projekte Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sie einzeln *oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten* geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. Nach § 34 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG erfordern Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder *in Zusammenwirkung mit anderen Projekten* erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Bezüglich der Ausgangsplanfeststellung für CT IV steht die Frage einer Verstärkung von Umwelteinwirkungen schon vom Ansatz einer Änderungsplanung her im Zentrum der Prüfung. Es wurde bei sämtlichen Unterlagen und Untersuchungen, die Grundlage der Planänderung sind, geprüft, ob die Auswirkungen der Ausgangsplanung durch zusätzliche Auswirkungen der Änderungsplanung verstärkt werden. Die Feststellungen und Bewertungen betreffen stets die summierten Gesamtauswirkungen des Ausgangsvorhabens und der Planänderung.

Anhaltspunkte dafür, dass sich aus einem Zusammentreffen der Auswirkungen der Planänderung mit künftigen, jedoch im Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bereits hinreichend verfestigten Vorhaben Belastungen für die Erhaltungsziele der genannten vorgeschlagenen bzw. festgesetzten Schutzgebiete ergeben könnten, sind nicht erkennbar. Geprüft worden ist dies im Hinblick auf die geplante Fahrrinnenanpassungen sowohl für die Außen- als auch für die Unterweser und für die inzwischen errichtete hafenbezogene Wendestelle vor dem Containerterminal in Form der vorgelegten Verträglichkeitsstudie (Planunterlage 7), bzw. einer ergänzenden Stellungnahme der Verfasser der Verträglichkeitsstudie..

Die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens sind, wie unter Punkt B. III. 3.1.3. dargestellt, örtlich begrenzt: dies gilt für die optische Beeinträchtigung der Landschaft, akustische Belästigungen der Anwohner in der Bauphase, Reflexionswellen in einem engen Bereich vor dem bogenförmigen neuen Deich sowie für möglicherweise geringste kurzzeitige Salinitätsveränderungen bei

ablaufender Flut auf der dem Außentief direkt benachbarten Wattfläche. Einwirkungen auf den zentralen Wasserkörper der Weser finden nicht statt. Morphologische Veränderungen auf den Wattflächen werden durch den Bau, bzw. den Betrieb des neuen Sielbauwerks nicht entstehen.

Zwar führt die mit Beschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 21.8.2006 (Az.: P-143.3/79) planfestgestellte Wendestelle zu morphologischen Veränderungen auf den angrenzenden Wattflächen. Da die Verlegung des Sielbauwerks jedoch nicht zu solchen Veränderungen führt, können Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

Eine Veränderung der Salzgehalte und damit einhergehende mögliche Veränderungen der Benthos-Besiedlung sind im Zusammenhang mit der Wendestelle nicht zu erwarten. Da auch das Sielbauwerk keine relevanten Auswirkungen auf die Salzgehalte haben wird, summieren sich die Auswirkungen der Wendestelle auch in kombinierter Betrachtung mit dem Sielbauwerk nicht. Auch ist eine potenzielle Beeinträchtigung rastender Vogelarten durch das Sielbauwerk nicht zu erwarten, weshalb eine Summationswirkung mit der Wendestelle auch insofern ausgeschlossen werden kann.

Für die geplante Anpassung von Unter- und Außenweser wurden in den dortigen Antragsunterlagen Änderungen hinsichtlich der Salzgehalte, der Strömungsgeschwindigkeiten und des Tidehubs ermittelt, die nach den vorliegenden Prognosen nicht zu messbaren Veränderungen auf den Wattflächen und ihren Zönosen führen und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer bewirken. Das Sielbauwerk wird jedenfalls nach dem Gutachten zur Veränderung des Salzgehaltes (Planunterlage 8.2) und den Ausführungen unter Punkt B. III. 3.1.3.3 nicht zu Veränderungen der Salzgehalte und nach dem hydrodynamisch-morphodynamischen Gutachten (Planunterlage 8.3) und den Ausführungen unter Punkt B. III. 3.1.3.3 nicht zu Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten und des Tidehubs führen. Eine Summationswirkung des Vorhabens Sielbauwerk mit entsprechenden Auswirkungen der geplanten Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenweser kann daher jedenfalls ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind Wirkungsüberschneidungen deshalb nicht auszumachen. Vielmehr gibt es keine Berührungspunkte. Das gilt auch für Fische, die im Tief stromaufwärts wandern. Die Änderungsplanfeststellung verändert die Wanderungsbedingungen nicht. Daran ändert sich auch nichts durch den Ausbau der Wendestelle allein oder im Verbund mit den Fahrrinnenanpassungen der Außen- und der Unterweser. Hinsichtlich der nach den wiedergegebenen Erhaltungszielen der genannten Schutzgebiete besonders zu schützenden Fischarten und allgemein von FFH-Fischarten ist zusätzlich anzumerken, dass solche im Weddewarder Außentief und Weddewarder Tief sowie im Grauwalkkanal nicht ermittelt worden sind (bis auf eine einzelne Finte). Aus diesem Grunde kann eine Verstärkung von möglichen negativen Auswirkungen anderer Vorhaben auf FFH-Fischarten, insbesondere die in den Erhaltungszielen genannten Arten, nicht angenommen werden.

3. 2 Darstellung und Bewertung der weiteren abwägungserheblichen Belange

3.2.1 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

3.2.1.1 Darstellung

Zwischen dem Weddewarder Tief (künftigem Binnentief) und dem Weddewarder Landesschutzdeich sind die bisher salzbeeinflussten Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet worden. Die Flächen werden aussüßen, aber als Grünlandflächen erhalten und in gleicher Weise wie bisher als Weideland oder für die Grasmahd nutzbar bleiben.

Im Bereich des Norddeichs wird bisheriges extensiv genutztes Grünland überprägt, die Deichfläche wird Intensivgrünland der Marschen (GIM)⁸. Die Fläche für das Deckwerk auf der Außenseite des Norddeichs (östlich des neuen Siels) war bisher Ruderalfläche. Ihre Inanspruchnahme, die eine Rückführung in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung vorsieht, beeinträchtigt die Landwirtschaft daher nicht.

⁸ s. Fußnote 6.

Da auf der nicht direkt durch den Deichbau überprägten Ruderalfläche eine Rückführung in eine extensive landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, wird in diesem Bereich die landwirtschaftlich nutzbare Fläche sogar ausgeweitet.

Die nördlich an den Norddeich und östlich an den niedersächsischen Landesschutzdeich angrenzende restliche Ruderalfläche von ca. 1,3 ha Größe soll im Wege der Kompensation in extensive Grünlandnutzung gewandelt werden. Auf der tiefer liegenden Hälfte dieser Fläche soll durch Ansiedlung der Leitart Knolliger Fuchsschwanz dessen Verlust auf der Eingriffsfläche teilkompensiert werden und es soll eine Entwicklung hin zu einem Salzwiesenbiotop initiiert werden.

Die beiden für die Kompensation vorgesehenen, im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegenen Grünlandflächen (Flurstücke 11/1 und 15/3) sind bisher als Weide- und Mahdflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt worden und sollen künftig nur noch extensiv genutzt werden. Auch hier wird auf den tiefer liegenden Flächenhälften die Entwicklung von Salzwiesen angestrebt.

Insgesamt ergibt sich aus Gewinnen (Deichfläche und ehemalige Ruderalfläche) und Verlusten eine mäßige Beeinträchtigung des bisherigen Umfangs der landwirtschaftlichen Nutzung.

3.2.1.2 Bewertung

Durch Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sind nur kleine Flächen betroffen. Sie sind für den Wirtschaftszweig insgesamt bedeutungslos und haben ersichtlich auch für einzelne Landwirte im Hinblick auf ihre Betriebsführung kein erhebliches Gewicht.

Für die betroffenen Landwirte relativiert sich die Bedeutung durch mehrere Umstände zusätzlich: Die genannten Flurstücke im niedersächsischen Kompensationsgebiet können weiterhin genutzt werden, wenngleich nur extensiv. Die Nutzung erfolgt im Verbund mit weiteren Flächen in der verbandsrechtlich organisierten Form der Gemeinsamen Weide. Die genannten Flurstücke der

Kompensationsflächen stehen im Eigentum der Trägerin des Vorhabens, die selbst keine Landwirtschaft betreibt und das Recht zur gemeinsamen Inanspruchnahme der Verbandsflächen deshalb nicht ausübt. Nach dem jährlichen Mahdtermin werden auch die Kompensationsflächen jeweils für die Beweidung frei gegeben. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Landwirtschaft nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.2.2 Auswirkungen auf den Küstenschutz

3.2.2.1 Darstellung

Auf beiden Seiten des künftigen Binnentiefs sind keine Hauptdeiche mehr erforderlich. Der planfestgestellte Ostdeich mit Spundwand entfällt. Der Weddewarder Landesschutzdeich muss keine Küstenschutzfunktion mehr erfüllen. Der Küstenschutz wird für das Gebiet der Änderungsplanung durch den neuen Norddeich mit dem eingefügten neuen Siel übernommen. Die Deichlinie verkürzt sich damit um insgesamt ca. 2.500 m.

Im Planänderungsverfahren sind keine Umstände erkennbar geworden, die sich auf den Küstenschutz negativ auswirken können. Intensiv untersucht worden ist, ob der niedersächsische Landesschutzdeich einer erhöhten Belastung durch Wellenschlag ausgesetzt ist. Im hydrodynamisch-morphodynamischen Gutachten (Planunterlage 8.3) ist dargelegt, dass unter angenommenen Modellbedingungen durch Überlagerung von einlaufenden Primärwellen mit Reflexionswellen Wellenerhöhungen um maximal 0,6 bis 0,7m eintreten können, und zwar lokal begrenzt vor dem neuen Sielstandort im Bereich der Krümmung des Außentiefs. Die zur Berechnung in das Modell eingegebene Höhe der Primärwellen von 2,20 m übersteigt wesentlich die für das Gebiet in der Ausgangsplanfeststellung für CT IV prognostizierte maximale Wellenhöhe von 1,50 m. Diese Modelleingabe hat jedoch lediglich zum Ziel, den Effekt der Wellenüberlagerung im Modell deutlicher sichtbar zu machen, stellt aber nicht die Prognose der zu erwartenden maximalen Wellenhöhen in Frage. Außerhalb der Krümmung des Außentiefs ermittelt das Gutachten (Planunterlage 8.3) eine Erhöhung der Wellen um weniger als 0,1 m. Die der Planfeststellungsbehörde vorliegende Zusatzbegutachtung durch das die

Planunterlage 8.3 in diesem Punkt ergänzende Gutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Thomas Fittschen vom September 2006 geht von dem Ergebnis des hydrodynamisch-morphodynamischen Gutachtens aus und lokalisiert die Reflexionszone (ebenfalls) im Bereich des Außentiefs vor dem westlichen Teil des bogenförmig verlaufenden neuen Deichs. Östlich des neuen Siels am niedersächsischen Landesschutzdeich ergäben sich Änderungen der Wellenhöhe (infolge von Mehrfachreflexionen) von weniger als 0,2 m, und zwar beschränkt auf einen Abschnitt von bis zu 200 m nördlich der Landesgrenze. Diese Höhenänderungen seien für die Bemessung des Landesschutzdeichs nicht relevant. Um jedwede verbleibende Unsicherheit in diesem Punkt auszuschließen, wird der Trägerin des Vorhabens mit der Anordnung 7 auferlegt, eine mögliche verstärkte Seegangbelastung in diesem Bereich binnen zwei Jahren nach Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses prüfen zu lassen und gegebenenfalls die Kosten für auf der Grundlage dieser Prüfung festgestellte vorzunehmende Küstenschutzmaßnahmen in diesem Bereich zu übernehmen.

Im Bereich des Anschlusses des Norddeichs an den niedersächsischen Landesschutzdeich wird kein signifikant erhöhter Treibselanfall erwartet, der die Deichsicherheit gefährden könnte. Für den Fall einer übermäßigen Zunahme des Treibselanfalls am Landesschutzdeich nördlich des Norddeichs und im Bereich der dortigen Kompensationsflächen ist vorsorglich in der Anordnung 6.8 festgelegt worden, dass die Trägerin des Vorhabens die Mehrkosten der Beseitigung gegen Nachweis zu erstatten hat.

3.2.2.2 Bewertung

Die Deichlinie verkürzt sich um 2.500 m. Der Landesschutzdeich wird keiner erhöhten Belastung durch Wellenschlag ausgesetzt. Es wird keine Erhöhung des Treibselanfalls erwartet, gegebenenfalls aber sind erhöhte Kosten der Treibselbeseitigung im Bereich des an den Vorhabensbereich angrenzenden niedersächsischen Deichabschnitts dem zuständigen Deichverband von der Trägerin des Vorhabens gegen Nachweis zu erstatten (vgl. Anordnung 6.8). Auswirkungen auf den im Bereich des Außentiefs vor dem westlichen Teil des bogenförmig

verlaufenden neuen Deich durch verstärkte Seegangsbelastung werden ebenfalls nicht erwartet; gegebenenfalls sind aber auch hier von der Trägerin des Vorhabens die Kosten für auf einer solchen Belastung beruhenden Deichverstärkungsmaßnahmen in diesem Bereich zu tragen (vgl. Anordnung 7). Insgesamt verbessern sich die Bedingungen für den Küstenschutz deutlich; es ergeben sich keine absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Küstenschutz durch die Änderungsplanung.

4. Begründung der Anordnungen

Die unter A. II. getroffenen Anordnungen sind teilweise erforderlich, um den rechtlichen Anforderungen an die Änderungsplanfeststellung zu genügen, im Übrigen sind sie Ausdruck des Gestaltungsermessens der Planfeststellungsbehörde. Die Anordnungen werden auf Wunsch oder mit Zustimmung der Trägerin des Vorhabens erlassen. Hierbei wurde zum Teil den Forderungen, Anregungen und Vorschlägen der beteiligten Behörden, der anerkannten Naturschutzverbände und der Einwendungsführer Rechnung getragen.

5. Entscheidung und Begründung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen

Soweit Einwendungen und Stellungnahmen stattgegeben worden ist, sind die entsprechenden Forderungen als Anordnungen in den Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Die nachfolgend behandelten Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Einzelfall durch die Planung bereits Rechnung getragen wird.

Die Einwendungsführer (E), Behörden (B) und Naturschutzverbände (N) werden in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Schlüsselbezeichnungen benannt. Den Betroffenen wird die für sie vergebene Bezeichnung jeweils gesondert bekannt gegeben.

Die Einwendungen/Stellungnahmen sind nachfolgend nach dem Sachzusammenhang geordnet.

5.1 Einwendungen/Stellungnahmen gegen das Verfahren

- N 1 und N 2 bestreiten die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde und halten ein eigenständiges wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für erforderlich. Gegenstand der Planung sei eine Regelung der Entwässerungsprobleme des gesamten Grauwallgebiets.

Diese Vermutung über das Planungsziel lässt sich weder aus den Schritten bis zur Antragstellung und im nachfolgenden Verfahren noch durch die Inhalte der Planung ableiten. Die Entwässerung des Grauwallgebiets soll vielmehr grundsätzlich unverändert bleiben (vgl. Anordnung 4.1). Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.2. und die Darstellung im Erläuterungsbericht (Planunterlage 2) Bezug genommen. Das Ziel der Planung ist nicht, aufgetretene oder zu erwartende Probleme der Entwässerung des Grauwallgebiets zu lösen. Vielmehr geht es insoweit darum, die Umsetzung einer derzeit noch ausstehenden notwendigen Folgemaßnahme der CT IV-Planfeststellung zweckmäßiger zu regeln, als es im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss geschehen ist.

Die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion als Planfeststellungsbehörde ist unter Punkt B. II. 1. ausführlich begründet worden. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- N 1 und N 2 beanstanden die Änderungsplanung zudem, weil die zugrunde liegenden Sachverhalte schon bei der Ausgangsplanfeststellung bekannt gewesen seien und sich die Fakten nicht verändert hätten.

Diesem Einwand kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Die Zulässigkeit der Planänderung einer noch nicht ausgeführten Lösung wird nicht dadurch in Frage

gestellt, dass man diese Lösung schon früher hätte planen können, stattdessen aber eine andere geplant hat. Die Beteiligungsrechte und der Rechtsschutz der Einwendungsführer und Stellungnehmer werden durch die spätere Planänderung nicht beeinträchtigt; der Rechtsschutz ist gegen die Änderungsplanung ebenso gegeben wie gegen die Ausgangsplanung. Auf die Gründe für eine Planänderung gemäß § 76 VwVfG kommt es nicht an, ebenso nicht darauf, auf wessen Veranlassung die beantragte Planänderung erfolgt ist (vgl. Kopp, VwVfG, 7. Aufl., 2000, § 76, Rn. 2).

In tatsächlicher Hinsicht verhält es sich zwar so, dass die Möglichkeit, ein neues Siel an der Nordostecke von CT IV zu bauen, im Ausgangsverfahren erwogen, jedoch zunächst wieder verworfen worden ist. Anstoß für die Änderungsplanung war dann ein im Rahmen der Ausschreibung für die Ausführungsarbeiten des CT IV unterbreitetes Nebenangebot, das neue Überlegungen und Bewertungen ausgelöst hat, die die vorgelegte Änderungsplanung als zweckmäßigere Lösung für die Bauausführung ergeben haben.

- B 12 beanstandet, im Landschaftspflegerischen Begleitplan sei die notwendige Differenzierung zwischen Maßnahmen der Vermeidung, des Ausgleichs und des Ersatzes nicht vorgenommen worden. Das trifft zwar zu, liegt jedoch darin begründet, dass für bremische Vorhaben die Oberste Naturschutzbehörde Bremens diese Differenzierung regelmäßig aus eigener Zuständigkeit in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vornimmt, die zu den festgestellten Planunterlagen gehört. Dies ist in der Planunterlage 9 auch erfolgt und führt zu keiner Minderung der gesetzlich gewollten Transparenz. Diese in Bremen übliche Verfahrensweise wird den formellen Anforderungen an den Änderungsplanfeststellungsantrag deshalb gerecht.

5.2 Einwendungen und Stellungnahmen gegen die inhaltliche Begründung des Vorhabens

- N 1 und N 2 wenden ein, die Aussage, das alte Siel sei instandsetzungsbedürftig, sei pauschal und beruhe nicht auf Nachweisen. Eine Überschwemmungsgefahr im

Grauwallgebiet werde ebenfalls ohne Nachweis unterstellt. Erforderlich seien genaue Feststellungen zu den beiden genannten Darstellungen.

Der Einwand ist unbegründet. Der Zustand des alten Siels und die Entwässerungsprobleme in Extremsituationen sind weder Anlass noch Gegenstand der Änderungsplanung. Beide Punkte werden im Erläuterungsbericht (Planunterlage 2) zutreffend als „günstige Nebeneffekte“ angesprochen. Die kurze Beschreibung des Allgemeinzustandes des alten Siels beruht auf Angaben des für die Unterhaltung und den Betrieb zuständigen Verbandes. Sie ist zudem plausibel. Es gibt keinen Hinweis auf eine bereits durchgeführte Instandsetzung des Siels. Dass das Bauwerk nach über 40 Jahren Betriebszeit baulich und technisch einen Investitionsbedarf aufweist, entspricht der Lebenserfahrung. Diese Grundlagen tragen die Einschätzung als „günstiger Nebeneffekt“. Das Überschwemmungsrisiko ist 1994 konkret eingetreten und der insoweit mit der Planänderung eintretende „günstige Effekt“ des mit der Verlegung des Siels gewonnenen Stauraums mit Polderwirkung, nämlich ein langsamerer und deshalb weniger kritisch werdender Anstieg des Wasserstandes, sind mit den Daten aus Dezember 1994 gutachtlich errechnet worden. Das öffentliche Interesse an der Planänderung ist als Gesamtinteresse zu verstehen, deshalb können die genannten „günstigen Nebeneffekte“, wie es geschehen ist, als allgemein vorteilhafte Auswirkungen der Änderungsplanung benannt werden, ohne dass zusätzliche Nachweise beigebracht werden müssen.

- N 1 und N 2 wenden ein, die mit der Änderung der Planfeststellung verbundenen Kostenvorteile seien nicht nachgewiesen.

Die kostenmindernden Umstände sind plausibel dargelegt, die Einsparungen zudem durch das den beiden Naturschutzverbänden auch zugeleitete Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES vom 16.01.2006 sowie durch einen von der Trägerin des Vorhabens auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorgelegten ergänzenden Vermerk zu den Kostenbelastungen belegt worden. Das Gutachten stellt sachgerecht auf den Aufwand innerhalb eines Betrachtungszeitraums von 40 Jahren ab. Die dieser Änderungsplanfeststellung zugrunde liegende Alternative, das Siel an der Nordostecke des CT IV neu zu bauen, erweist sich im Hinblick auf den

Einsatz öffentlicher Mittel als günstiger. Eine von N 1 und N 2 vermutete – von der Trägerin des Vorhabens aber verneinte – Beteiligung Niedersachsens an den Kosten wäre in diesem Zusammenhang unerheblich. In tatsächlicher Hinsicht ergibt sich für eine solche Kostenbeteiligung aber auch kein objektiver Anhaltspunkt.

- E 6 fordert, die gegenüber der Ausgangsplanung ersparten Mittel in Weddewarden zu investieren.

Darauf besteht jedoch kein Anspruch; zudem müssen die Mittel bereits aus haushaltsrechtlichen Gründen bei ihrer Einsparung wieder entsprechend zurück geführt werden. Soweit E 6 fordert, Mittel für einen Aussichtsturm zu verwenden, ist der Einwendung Rechnung getragen, weil der Bau des Aussichtsturms ohnehin vorgesehen ist.

5.3 Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Alternativenwahl

- N 1 und N 2 bemängeln, dass Alternativlösungen zu der beantragten Planänderung nicht oder nicht hinreichend geprüft worden seien.

Der Einwand ist unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde hat in die ihr obliegende Alternativenprüfung alle und dabei auch alle von den Naturschutzverbänden ins Spiel gebrachten Varianten einbezogen, sieht sie aus den unter Punkt B. III. 2. eingehend dargelegten Gründen aber gegenüber dem hier planfestgestellten Vorhaben nicht als vorzugswürdig, sondern als nachteilig an. Auf diese Ausführungen wird hier voll umfänglich verwiesen.

Die Variante, das neue Siel in der Weise zu steuern, dass von Zeit zu Zeit ein gezielter Salzwassereinstau vorgenommen wird, hält auch B 11 für vorteilhaft. Dem kann, wie in der Alternativenprüfung unter Punkt B. III. 2. zu dieser Variante dargelegt worden ist, nicht gefolgt werden. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

5.4 Einwendungen und Stellungnahmen zum Sielbauwerk und zum neuen Deich

- B 7 fordert, das Sielbauwerk schon jetzt für einen möglichen künftigen Wasserstandsanstieg und eine entsprechende Erhöhung der Küstenschutzanlagen um 60 cm auszulegen. Dieser Forderung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ausführung des Bauwerks in entsprechender Höhenlage vorgesehen ist und die Funktion des Siels bei einer künftigen Erhöhung der Wasserstände und der Deiche um 60 cm ohne bauliche oder technische Veränderungen gewährleistet bleibt. Dies wird durch Unterlagen zur statischen Auslegung des Siels, die die Trägerin des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorgelegt hat, bestätigt.

- E 5 möchte im Hinblick auf einen befürchteten und starken Anstieg des Meeresspiegels eine noch höhere Auslegung des Siels und des neuen Deichs erreichen. Dieser Forderung ist nicht zu entsprechen.

Wie vorstehend zu der Stellungnahme B 7 beschrieben, ist eine künftige Erhöhung des Sielbauwerks ohne bauliche oder technische Veränderungen um 60 cm möglich.

Hierzu ist noch einmal ausdrücklich festzustellen, dass die im Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Planunterlage 2, dort S. 9) genannte Höhe für den Deich und das Sielbauwerk von 8,50 m bereits den ursprünglich zugrunde gelegten säkularen Anstieg des Meeresspiegels um 25 cm in einem Zeitraum von 100 Jahren beinhaltet und somit mit der zusätzlich von der bremischen Einvernehmensbehörde bereits nach Vorlage der Planunterlagen geforderte Erhöhungsmöglichkeit um weitere 60 cm insgesamt ein möglicher säkularer Meeresspiegelanstieg von bis zu 85 cm berücksichtigt wurde.

Dies wird, auch unter Bezugnahme auf die von der bremischen Einvernehmensbehörde vorgelegte Einvernehmenserklärung vom 23.3.2007, seitens der Planfeststellungsbehörde für die Errichtung des Sielbauwerks zum jetzigen Zeitpunkt für ausreichend erachtet. Die Möglichkeit zu einer höheren Auslegung eines nach Ablauf der Lebensdauer des Sielbauwerks (diese wird für entsprechende Wasserbauwerke aus Stahl nach den technischen Normen mit bis zu 70 Jahren

angegeben) im Wege einer Grundsanie rung/eines Neubaus errichteten Bauwerks bleibt bestehen, so dass gegebenenfalls zu diesem Zeitpunkt eine entsprechend höhere Auslegung für das dann zu errichtende Sielbauwerk berücksichtigt werden kann.

- B 8 hält ein Spitzenschöpfwerk für notwendig und fordert zumindest die Vorbereitung des Sielbauwerks auf den Einbau eines Spitzenschöpfwerks.

Ein Spitzenschöpfwerk stellt keine durch die Änderungsplanung veranlasste Maßnahme dar. Nach den vorgelegten Berechnungen zur Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) wird die bisherige Entwässerungsleistung weiterhin im Wege des reinen Sielbetriebs erreicht. Ein Spitzenschöpfwerk könnte deshalb nur die Funktion haben, die Entwässerung des Grauwallgebiets allgemein gegen zwischenzeitlich gewachsene Überschwemmungsrisiken zu sichern. Formal stellt dies keine notwendige Folgemaßnahme der Ausgangsplanfeststellung des CT IV dar, so dass das hier planfestgestellte Sielbauwerk nicht als Spitzenschöpfwerk zu errichten ist.

Inhaltlich ist der Forderung, das Sielbauwerk so einzurichten, dass später ein Spitzenschöpfwerk ohne erhebliche bauliche Veränderungen hinzugefügt werden kann, jedoch durch die Planung bereits Rechnung getragen, weil das Sielbauwerk diese Möglichkeit bietet und dies in der Anordnung 3.1.1. noch einmal dargestellt ist.

- B 6 fordert, den Anblick des Siels, namentlich der Spundwände, gestalterisch zu verbessern. Die Trägerin des Vorhabens hat zugesichert, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und mit B 6 abzustimmen. Die entsprechende Festlegung ist in der Anordnung 3.3 getroffen. Diesem Punkt der Einwendung ist damit Rechnung getragen.

- N 1 und N 2 beanstanden das Fehlen von Belegen dafür, dass die vorgesehene Einbringung von belastetem Baggergut in den Deichkern des neuen Deichs weder eine Abfallbeseitigung darstellt noch Umwelt und Menschen gefährdet. Beide Naturschutzverbände möchten die Art der Belastungen geklärt wissen.

Die zuständige bremische Abfall- und Bodenschutzbehörde bestätigt in der Stellungnahme B 7, dass die Verwendung des Baggerguts bereits im Rahmen der laufenden Bauarbeiten auf dem CT IV geprüft worden sei und dass von dem Baggergut nach Materialbeschaffenheit und hydrologischen Standortbedingungen am Einbauort eine Gefährdung des Grundwassers durch den Einbau in den Deichkern ausgeschlossen werden könne. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, die fachlichen Standards der durchgeführten Materialuntersuchungen und Verwendungsprüfungen in Frage zu stellen. Eine Wiederholung der durchgeführten Prüfungen in diesem Verfahren verspricht keine Vertiefung der Erkenntnisse. Es gibt auch keine sachlichen Anhaltspunkte, die die Prüfungswiederholung nahe legen könnten. Vielmehr erscheint die Eignung und Unbedenklichkeit des Materials hinreichend geklärt. Die Vorlage eines gesonderten Beleges über die Unbedenklichkeit ist damit entbehrlich.

- E 1 und E 2 äußern Bedenken gegen die Funktionsfähigkeit des Siels bei starker Vereisung.

Die Sieltechnik ist nach Auskunft der Trägerin des Vorhabens für die im Küstenraum zu erwartenden Winterbedingungen ausgelegt. Die Dichtungen sind mit Heizungen ausgestattet und so gegen ein Einfrieren gesichert. Die Heizungen werden automatisch eingeschaltet, sobald die Temperatur unter 5 ° C absinkt. Die Hubtore schließen mit so hohem Eigengewicht, dass der Widerstand durch unter die Tore geratene Eisschollen überwunden wird. Mit Behinderungen durch Paketeis ist im Übrigen nicht zu rechnen, weil die Tore alsbald nach der Sielzugphase mit ausströmendem Wasser schließen und im Weddewarder Tief /Binnentief) keine Bedingungen für eine Paketeisbildung gegeben sind.

- E 1 und E 2 beanstanden den Materialtransport für den Deichkern über öffentliche Straßen in ihrer Wohnsitzgemeinde.

Es werden für die erforderlichen Transporte ausschließlich schwerlastfähige Straßen in der Stadt Bremerhaven in Anspruch genommen. Der Transport wirft keine spezifischen Probleme auf. Die Einwender wohnen nicht in Bremerhaven und sind von den Transporten nicht betroffen.

5.5 Einwendungen und Stellungnahmen zur Sielsteuerung und Entwässerungsleistung

- B 11 und N 1 sowie N 2 möchten die Sielsteuerung an einem Referenzpegel ausrichten, der um 1 km (B 11) bis 5 km (N 1 und N 2) oberhalb des bisherigen Siels positioniert werden soll, um die Wasserstände in den zentralen Abschnitten des Kanals zu regeln. Diese Forderung kann wegen ihrer technischen Konsequenzen aus rechtlichen Gründen nicht der Trägerin des Vorhabens im Rahmen dieses Änderungsplanfeststellungsverfahrens auferlegt werden. Die Wirkung des vorhandenen Siels – sowohl des Sielzugs als auch des Sielschlusses – setzt unmittelbar oberhalb des Siels an. Die Wirkungen setzen sich nach den gegebenen hydrologischen Bedingungen, insbesondere den Strömungsverhältnissen, verzögert in das Kanalsystem hinein fort. Wegen der geringen Fließgeschwindigkeit im Kanal wirken sich umgekehrt Wasserstandsverhältnisse in sielfernerer Teile des Kanals erst mit Verzögerung vor dem Siel aus. Die Verzögerung beträgt bei einer Pegelposition 1 km oberhalb des alten Siels 2 ½ Stunden, bei einer Positionierung 5 km oberhalb des alten Siels 6 ½ Stunden. Die Sielsteuerung reagiert damit auf Verhältnisse, die erst nach Stunden vor dem Siel erwartet werden können. Das Siel wirkt damit auf die unmittelbar oberhalb des Sielstandorts aktuell gegebenen Verhältnisse nach Maßgabe möglicherweise ganz anderer Verhältnisse ein, die erst viel später beim Siel ankommen, wenn sich dort durch die Tideverhältnisse auf der anderen Sielseite die Bedingungen schon wieder verändert haben. Ob eine solche vorausgreifende Sielsteuerung, bei der der Wasserstand im untersten Abschnitt lediglich noch eine Funktion desjenigen im höheren Abschnitt darstellt, entwässerungstechnisch sinnvoll gestaltet werden könnte, ist hier nicht relevant. Entscheidend ist, dass dies nur auf der Grundlage eines nachhaltig veränderten Entwässerungskonzepts für das Kanalsystem möglich wäre. Damit aber würde der Bereich der notwendigen Folgemaßnahmen des Hafenausbaus CT IV klar verlassen. Das bisherige Siel ist mechanisch gesteuert durch das Verhältnis der Wasserstände auf seinen beiden Seiten. Es reagiert auf den Wasserstand an der Einwirkungsstelle, nicht auf einen abweichenden fernen Wasserstand. Die bestehenden Entwässerungsverhältnisse sind als im Rahmen des Hafenausbaus CT IV zu gewährleisten. Gegenstand der Änderungsplanung ist eine zweckmäßigere

Ausgestaltung der Umsetzung einer notwendigen Folgemaßnahme aus CT IV (Verlegung Weddewarder Tief), die jedoch ihrerseits auch nur zu einer Gewährleistung der bestehenden Entwässerungsverhältnisse führen muss und dies auch tut, wie unter Punkt B. III. 3.1.3.3. ausgeführt wird und entsprechend in der Anordnung 4.1 festgelegt wird. Auf diese Darstellung wird verwiesen.

Die bisherigen Wasserstandsläufe oberhalb des alten Siels und die künftige Angleichung durch definierte Steuerung des neuen Siels werden zur Beweissicherung dokumentiert. Dies wird in den Anordnungen 4.2 und 4.3 festgelegt.

- E 8 und E 9 tragen vor, in den Monaten seit der Verlegung des Tiefs hätten sich einige, allerdings noch ungesicherte Hinweise auf eine verringerte Entwässerungsleistung ergeben. Dazu müsse ein Beobachtungspegel aufgestellt werden, um verlässliche Daten zu sammeln. Sie halten es für angezeigt, schon jetzt die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um einem möglichen künftigen Leistungsverlust begegnen zu können. Sie sind der Auffassung, die prognostizierte Steigerung der Wellenhöhe durch Wellenreflexion vor dem Siel und dem neuen Deich müsse in ihrer Wirkung auf den Sielzug untersucht werden.

Regelungen zur Dokumentation einer möglichen Minderleistung des Tiefs in seiner *gegenwärtigen* Ausgestaltung können nicht Inhalt der Änderungsplanung sein, die eine geänderte Umsetzung der Bauausführung zu einer notwendigen Folgemaßnahme (Verlegung Weddewarder Tief) des CT IV unter Gewährleistung der bestehenden Entwässerungsverhältnisse zum Inhalt hat.

Die Entwässerungsleistung des neuen Siels ist in dem bei den Planunterlagen befindlichen Gutachten zur Berechnung der Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) berechnet worden. Die Querschnittsfläche des Sieldurchgangs ist gegenüber derjenigen des alten Siels erheblich vergrößert. Diese Vergrößerung kann durch die Steuerung des Siels auch erforderlichenfalls voll in Anspruch genommen werden. Ein Windstau kann im Weddewarder Tief als Folge des Siels und des neuen Deichs nicht entstehen, diese baulichen Anlagen wirken vielmehr gegen nordwestlichen bis nördlichen Wind als Barriere. Bestand hat selbstverständlich die

Forderung, dass die bisherige Entwässerungsleistung weiterhin gewährleistet werden muss. Dies wird in der Anordnung 4.1 festgelegt. Um jedwede mögliche Abweichung auch in entfernt liegenden Gewässerabschnitten gegenüber dem derzeitigen Zustand ausschließen zu können, wird in der Anordnung 4.1 ein Beobachtungspegel im Bereich Misselwarden vorgesehen. Er soll dazu dienen, die Gewährleistung der entsprechenden Entwässerungsverhältnisse kontrollieren zu können. Dem entsprechend ist die Auswertung der Pegelraten von der Trägerin des Vorhabens den Unterhaltungsverpflichteten für das neue Sielbauwerk sowie den für diese zuständigen niedersächsischen Wasserbehörden vorzulegen.

Ob sich aus der rechtsbeständigen Planfeststellung für CT IV, aufgrund deren das Tief umgeleitet worden ist, Abflusshindernisse ergeben können, ist nicht Gegenstand dieser Änderungsplanung. Gleichwohl mag erwähnt werden, dass in dem um den CT IV herumgeführten Tief in den von den Einwendern beobachteten Monaten baubedingte Engstellen vorhanden waren (langfristig mehrere Schiffe zum Einbringen von Schüttsteinen), die zukünftig entfallen.

Die Auswirkungen der Deichlinie einschließlich des bogenförmigen neuen Deichs auf die Ausprägung von Reflexionswellen und höheren Überlagerungswellen sind im Modell (Planunterlage 8.3) unter Annahme eines extrem hohen (Sturmflut-) Wasserstandes ermittelt worden. Ein Sielzug entsteht demgegenüber ausweislich der bei den Planungsunterlagen befindlichen Berechnung der Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) erst bei halb abgelaufener Ebbe, d. h. bei Außenwasserständen, die über den vorgelagerten Außendeichsflächen keinen Seegang mehr erzeugen können. Im Hinblick auf die Wellenreflexionen im Bereich nordwestlich des neuen Deichstücks und die Anordnung 7 zu Beweissicherung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter dem Punkt B. III. 5.4. verwiesen.

5.6 Einwendungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Binnentiefs

- E 8 und E 9 bezweifeln, dass die geplante, naturnahe Ufersicherung des Binnentiefs ausreiche; auch im unteren Kanalabschnitt vor dem derzeitigen Siel sei man nicht ohne Steinschüttungen ausgekommen.

Im Einmündungsbereich vor dem neuen Siel sind künstliche Uferbefestigungen vorgesehen. Auf der gesamten Länge des Tiefs erscheinen sie als entbehrlich. Sie sind in der Ausgangsplanung CT IV vorgesehen worden, weil die Ufer durch das in Halbjahresabständen notwendige Ausräumen dicker Sedimentschichten von ca. 40 cm belastet wurden. Außerdem wurden die angrenzenden Flächen häufiger überschwemmt und aufgeweicht. Diese Uferbelastungen entfallen künftig. Steinschüttungen haben im Vergleich mit einem durch Vegetation gesicherten Ufer ökologische Nachteile, so dass auf eine Steinschüttung zur Verminderung der Umweltauswirkungen so weit wie möglich zu verzichten ist. Allerdings hat die Trägerin des Vorhabens die Ufer zu überwachen und in einem den Wasserdurchfluss nicht behindernden Zustand zu halten, so dass den Bedenken der Einwendungsführer insoweit Rechnung getragen ist (vgl. Anordnung 5).

5.7 Einwendungen und Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf die Natur

- N 1 und N 2 beanstanden, es sei unberücksichtigt geblieben, dass das Planänderungsgebiet potenzielles FFH-Gebiet sei.

Demgegenüber ist festzustellen, dass das Meldeverfahren für FFH-Gebiete abgeschlossen ist und Bremen das Planänderungsgebiet (Weddewarder Außenbereich) nicht als FFH-Gebiet gemeldet hat, obwohl erhebliche Teile der Weser als Hinblick auf ihre Funktion als Ästuar nachgemeldet wurden. Das Gebiet der Änderungsplanung hat auch keine hochrangige ökologische Qualität. Es ist von massiven künstlichen Strukturen (Hafenanlagen, Hafenbetrieb, Siel, Deiche, Ortschaft) weitgehend umstellt und eingeschnürt und nur noch wenig natürlich vernetzt. Im Ausgangsplanfeststellungsverfahren CT IV hat die Oberste Naturschutzbehörde Bremens die verbliebene ökologische Qualität des Gebiets im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wie folgt gekennzeichnet:

„Durch das Projekt (Anmerkung: gemeint ist CT IV) wird der überwiegende Teil des potenziellen FFH-Gebietes durch den Bau der Kajen, Containeraufstellflächen und Bau eines neuen Landesschutzdeiches direkt überbaut und damit vollständig zerstört. Besonders betroffen hiervon ist das Brackwasserwatt. Darüber hinaus werden durch Verlegung des

Weddewarder Tiefs, Umnutzungen von Restflächen sowie vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustraßen und –flächen ca. 36 ha in ihrer ästuartypischen Funktion überprägt und damit stark beeinträchtigt. Die verbleibenden Flächen zwischen verlegtem Weddewarder Tief und altem Deich – überwiegend Salzwiesen und Ästuarare – werden aufgrund ihrer geringen Breite und der isolierten Lage sowie den durch das Projekt verursachten bau- und betriebsbedingten Lärm-, Schall- und visuellen Störungen voraussichtlich so stark beeinträchtigt, dass ihre Bedeutung für die überwiegende Zahl der charakteristischen Vogelarten verloren geht. Möglicherweise werden diese Restflächen weiterhin eine geringe Bedeutung als Lebensraum für einige ästuartypische Pflanzen oder Tierarten behalten. Das verbleibende, nicht versiegelte Gebiet kann jedoch aufgrund des Verlustes der typischen Zonierung und Vernetzung seine Funktion in Bezug auf die o. g. Erhaltungsziele nicht mehr erfüllen“.

Diese Darstellung war Teil der Antragsplanung zu CT IV und wurde von den beteiligten Naturschutzverbänden N 1 und N 2 nicht kritisiert. Vielmehr hat N 2 im Planfeststellungsverfahren CT IV das jetzige Planänderungsgebiet als „Sackgasse ohne vernetzende Funktion“ bewertet.

Diese Bewertungen hatten zur Folge, dass dem zwischen Deich und Hafenanlagen verbliebenen Außendeichsgebiet allenfalls ein sehr geringes Kompensationspotenzial zugemessen wurde. Daher ist die Nichtberücksichtigung dieses Gebietes als potenzielles FFH-Gebiet fachlich im Rahmen der Änderungsplanung zutreffend und nicht zu beanstanden.

- N 1 und N 2 beanstanden, es gebe keine Belege dafür, dass im Weddewarder Tief künftig mit weniger Sedimentation zu rechnen sei. Zunächst ist anzumerken, dass erhebliche Schlickbildung, aufgrund derer mit dem Räumungsvolumen einer 40 cm dicken Schlickschicht zweimal im Jahr gerechnet wird, eine typische Erscheinungsform der Brackwasserzone ist. Im reinen Süßwasserbereich sind vergleichbare Sedimentationen im Betrachtungsraum im Allgemeinen nicht zu beobachten. Sie treten nach den Angaben des zuständigen Unterhaltungsverbandes

auch nicht im Grauwalkkanal auf. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sich im neuen Süßwasserabschnitt zwischen dem alten und dem neuen Siel (Binnentief) schlechtere Verhältnisse einstellen werden, als sie derzeit im Kanal bestehen. Es wird sogar eine leichte Verbesserung erwartet, weil keine regenerationshemmenden Zuflüsse in diesem Bereich stattfinden, wie sich aus einer der Planfeststellungsbehörde vorliegenden ergänzenden Stellungnahme von IDN als Verfasser des Gutachtens zur Berechnung der Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) vom 31.01.2006 ergibt. Die Annahme, das Sediment müsse künftig nicht mehr in relativ kurzen Abständen ausgeräumt werden, ist danach plausibel und sachlich nicht zu beanstanden. Ein gesonderter Nachweis über diese Effekte ist insoweit entbehrlich.

- N 1 und N 2 beanstanden weiterhin, die derzeit zweimal im Jahr notwendige Ausräumung des neu gebildeten Schlicks werde als Störung der Benthosbesiedlung überbewertet. Die Hangbereiche des Gerinnes seien weniger betroffen. Die ästuartypischen Organismen seien an eine erhebliche natürliche Bodendynamik angepasst.

Die Störung der aquatischen Fauna, insbesondere des Makrozoobenthos ist bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5) zum Ausgangsverfahren CT IV dargestellt worden und hat die geringe Bewertung für diesen Bereich ausgelöst. Die entsprechenden Feststellungen sind dort ohne entgegenstehende Stellungnahme seitens der auch am Ausgangsverfahren beteiligten Naturschutzverbände N 1 und N 2 geblieben. Natürliche Meeresbodenumschichtungen sind mit den regelmäßigen und mit Gerät bewirkten Sedimentausräumungen kaum vergleichbar. Die Annahme, nach den Ausgangsverhältnissen werde sich ein stabiles Makrozoobenthos im Weddewarder Tief nicht entwickeln können, hat deshalb nach wie vor Bestand. Dass die Hanglagen des Gewässerprofils weniger betroffen würden, ist nicht plausibel, denn die Räumung hat das Ziel, das in der Ausgangsplanung CT IV planfestgestellte Gewässerprofil zu gewährleisten. Dies ist im Planfeststellungsbeschluss CT IV explizit angeordnet worden. Nach allem ist die Erwartung, ein wertvolles

Makrozoobenthos sei nicht vorhanden und könne sich auch nicht entwickeln, begründet.

- N 1 und N 2 beanstanden, im Plangebiet seien ökologische Verbesserungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt worden, namentlich Bodensenken und Grüppen. Die Trägerin des Vorhabens hält die Anlage von Senken und Grüppen fachlich nicht für sinnvoll, weil das betreffende Gelände nicht mehr überschwemmt wird und die Senken und Grüppen deshalb nicht geflutet werden und die ihnen zugedachte Biotopfunktion nicht entwickeln können. Diese fachliche Einschätzung ist nachvollziehbar und wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Der Einwand ist daher unbegründet.

- N 1 und N 2 beanstanden, die Verhältnisse im Einzugsbereich des Grauwallkanals („Hinterland“) seien außer Betracht gelassen worden mit Ausnahme einer angeblichen Überschwemmungsgefahr.

Zu einer Betrachtung der Verhältnisse des Gewässers im Ganzen bestand kein Anlass und darüber hinaus auch keine planungsrechtliche Befugnis. Wie bereits ausgeführt, ist Gegenstand der Planänderung, allein die Bewältigung von Folgeproblemen der Ausgangsplanung für die Hafenerweiterung CT IV, nicht aber handelt es sich um eine Neugestaltung des Entwässerungssystems Grauwallkanal. Die Folgemaßnahme umfasst die Gewährleistung gleicher Entwässerungsleistungen wie beim Betrieb des alten Sielbauwerks. Die bei den Berechnungen zur Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) erkannte Auswirkung, dass mit dem durch die Verlegung des Siels zusätzlich gewonnenen Stauraum die unter bestimmten Wetterbedingungen bestehende Gefahr einer Überflutung der Verwallungen des Grauwallkanals verhindert werden kann, war nicht Planungsziel, ist jedoch eine Nebenwirkung der Planung, an der ein besonders hohes öffentliches Interesse besteht.

- N 1 und N 2 beanstanden, dass kein Vergleich der Rammarbeiten für die Spundwand im Ostdeich mit den Rammarbeiten für das Sielbauwerk angestellt worden sei. Der Einwand ist unbegründet. Für die Entscheidung zwischen möglichen Alternativen kommt es nicht auf den sektoralen Vergleich einzelner Aspekte, sondern

auf den Gesamtvergleich an. Für die Lärmauswirkungen kommt es ebenfalls auf die summierten Belastungen an. Die schalltechnische Untersuchung ist zutreffend dementsprechend auf die Gesamtmissionssituation angelegt. Nach den dortigen Feststellungen sowie den Erkenntnissen der ergänzenden Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose sind relevante Beeinträchtigungen durch die zu den Bauabläufen für die Errichtung des CT IV hinzukommenden Arbeiten am Sielbauwerk nicht zu erwarten. Auf die entsprechenden Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.3.5. wird verwiesen. Im Übrigen ist zu erwarten, dass die Rammarbeiten für das Sielbauwerk mit den Flügelwänden nicht den Störungsumfang des Rammens einer 1,5 km langen und zudem näher an den nächst gelegenen Wohngebieten verlaufenden Spundwand erreichen.

- N 1 und N 2 halten die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5) in den Tabellen 3 und 10 aufgeführten Wertigkeiten für widersprüchlich und falsch.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Gründe für die ökologische Abwertung des Gebietes in der Planfeststellung CT IV ist oben bereits dargelegt worden. Das Gebiet ist eingezwängt zwischen künstlichen Großstrukturen, belastet durch den Hafenbetrieb und ökologisch unzureichend vernetzt. Diese Beeinträchtigungen finden in Tabelle 3 ihren Niederschlag. Die Abwertungen entsprechen im Übrigen der Einstufung der Eingriffsfolgen durch N 1 und N 2 im Ausgangsverfahren und haben dementsprechend Kompensationsbedarf ausgelöst und werden entsprechend kompensiert. In der Tabelle 10 geht es bei den höher bewerteten Biotopflächen für Röhrichte und Watt nicht um die in dem Trichter zwischen Hafen und Deich liegenden und in Tabelle 3 aufgelisteten Biotopflächen, sondern um Flächen nördlich des neuen Deichs mit dem Siel. Diese Biotopflächen sind barrierefrei mit denen des angrenzenden Nationalparks verbunden. Die oben aufgelisteten Belastungsfaktoren erstrecken sich nicht auf diese Flächen. Insoweit ist die Bewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5) zutreffend. Die Behauptung, dass den jeweiligen Biotoptypen unzutreffende Flächenmaße zugeordnet worden seien, lässt sich bei Betrachtung der Auflistung und der dazugehörigen Karte nicht nachvollziehen. Zum Teil beruhen die behaupteten Abweichungen offenbar auf unterschiedlicher systematischer Zuordnung, aber auch

auf unvollständiger Betrachtung der durch die Tabellen nicht vollständig abgebildeten, aber gleichwohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 1 (Planunterlage 5) erfassten und verbal dargestellten Beeinträchtigungen.

- N 1 beanstandete im Erörterungstermin und schriftlich in der nachgereichten Stellungnahme vom 03.03.2006, die Planänderung wirke sich negativ auf die Fischwanderung aus. In dem derzeit gegenüber dem künftigen Zustand noch um 1,5 km längeren Tief finde eine Vermischung von Brackwasser und Süßwasser statt und führe zu einer für die Fischwanderung notwendigen allmählichen Änderung des Salzgehaltes. In Zukunft werde die Änderung schockartig auftreten und sei für empfindliche Arten unverträglich.

Diese Beanstandung trifft insgesamt nicht zu. Zunächst muss berücksichtigt werden, dass hier nicht eine Fischwanderstrecke in natürliche Süßwasserhabitats (insbes. Laichhabitats) oder von dort zurück zu betrachten ist. Der Grauwallkanal ist ein künstliches Gewässer ohne wesentliche Habitatfunktion für Wanderfische. Eine Fischwanderung aus dem Weddewarder Tief in den Grauwallkanal findet derzeit praktisch nicht statt. Dies zeigen die bei den Planunterlagen befindlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsstudie (Planunterlage 7), bzw. die hierzu verfasste ergänzende Stellungnahme der Verfasser der Verträglichkeitsstudie in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen wandernder Fischarten. Die mangelnde Fischwanderung könnte in der geringen Passierbarkeit des derzeitigen Siels liegen. Ob der Passierbarkeit die Strömungsgeschwindigkeit oder der abfallende Salzgradient oder beides in Kombination entgegensteht, muss jedoch nicht untersucht werden. Für die Erfassung der Auswirkungen der Planänderung ist entscheidend, dass die Planänderung eine Fischwanderung schon deshalb nicht in gravierendem Maße negativ beeinflussen kann, weil eine nennenswerte Fischwanderung im Grauwallkanal, bzw. im Weddewarder Tief auch im derzeitigen Zustand gar nicht erfolgt. Die Überlegungen der genannten Naturschutzverbände zur Änderung des Salzgradienten lassen sich zudem nicht in Übereinstimmung mit den bei den Planunterlagen befindlichen Ergebnissen der Salinitätsmessungen (Planunterlage 8.2) bringen. Danach wird bei auflaufendem Wasser zwar für lange Zeit das im Tief vorhandene Süßwasser zurück gestaut. Es findet aber dennoch eine Durchmischung mit der Folge statt, dass nach

einigen Stunden der Salzgehalt signifikant steigt. Dies geschieht in der Phase hoher Gezeitenstände bei geschlossenen Sieltoren. Die in den Stunden geschlossener Sieltore aufgebaute größere Salzhaltigkeit des Wassers ist aber dann auch der Zustand, auf den bei Sielöffnung unvermittelt reines Süßwasser trifft. Die Sieltechnik lässt die in der Einwendung dargestellte sanfte Änderung des Salzgehaltes daher nicht zu. Es handelt sich daher nicht um eine Auswirkung, die erst durch die Änderungsplanung entsteht und durch deren Unterbleiben oder durch alternative Gestaltung vermieden werden könnte.

-N 1 wendet in der Stellungnahme vom 03.03.2006 ein, die Abflussperiode im neuen Siel werde wesentlich kürzer sein als im alten Siel; dies stehe einer Fischwanderung entgegen.

Der Einwand trifft nicht zu. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, wie oben ausgeführt, eine nennenswerte Fischwanderung gar nicht erfolgt. Zudem sollen die Tore des neuen Siels – je nach Wasserstand – so gesteuert werden, dass die Fläche des für den Durchfluss verfügbaren Querprofils derjenigen des alten Siels jeweils so weit wie bei Aufrechterhaltung der bisherigen Entwässerungsleistung möglich entspricht. Davon soll grundsätzlich nur im Gefahrenfall abgewichen werden oder aus bestimmten technischen Anlässen, namentlich zur Herbeiführung eines Spülstroms. Im Regelfall ergeben sich, wie in der Berechnung der Entwässerungssituation (Planunterlage 8.1) dargestellt worden ist, gleiche Durchflusssgeschwindigkeiten und gleiche Durchflusszeiten. N 1 hat in diesem Zusammenhang die ihm zugeleiteten ergänzenden Ausführungen der Gutachter missverstanden. Sie beziehen sich abstrakt auf die Wirkung eines größeren Durchflussprofils und enthalten insoweit keine Aussage zu einer regulierten, angepassten Sielöffnung, wie sie hier vorgesehen ist. Selbst wenn, was nicht erwartet wird, der Durchflussquerschnitt weiter geöffnet werden müsste als beim alten Siel, geschähe dies ausschließlich, um am alten Siel den gleichen Abflussverlauf zu gewährleisten und könnte deshalb zu keiner Verkürzung der Sielzugzeit führen.

5.8 Einwendungen und Stellungnahmen zum alten Siel

- E 8 und E 9 bringen vor, nach Inbetriebnahme des neuen Siels solle der vollständige Rückbau des alten Siels verfolgt werden, damit an dessen Standort kein Abflusshindernis entstehe. Diese Zielvorgabe ist nicht als eine Anforderung an diese Änderungsplanfeststellung formuliert, sondern als eine künftig anzustrebende Maßnahme. Sollte sie gleichwohl in dem Sinne gemeint sein, dass der Rückbau des alten Siels im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens angeordnet werden sollte, ist der Einwendung nicht nachzukommen. Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Berechnungen der Entwässerungsleistung (Planunterlage 8.1) kommen zu dem Ergebnis, dass keine Verminderung der Entwässerungsleistung eintritt. Dazu trägt bei, dass die Durchflusskanäle des neuen Siels größer ausgelegt sind als im alten Siel. Das neue Siel wird so gesteuert und bietet dafür auch die technischen Voraussetzungen, dass die Entwässerungsleistung – gemessen am Standort des alten Siels – unverändert bleibt (vgl. Anordnung 4.1). Dies wird durch die Steuerungsmöglichkeiten des neuen Siels gewährleistet, die ggf. durch kontrolliert erweiterte Öffnung des Hubtors das größere Querprofil des neuen Siels zur Wirkung bringen können. Insoweit ergibt sich durch die Planänderung kein Abflusshindernis.

Vorgesehen ist jedoch der Ausbau aller Sieltore des alten Siels, sowohl der äußeren Flügeltore als auch der Hubtore im Inneren des Bauwerks und der Rechenanlage, um im Hinblick auf die Einstellung des Sielbetriebs und die Wartung der technischen Einrichtungen Sicherheitsrisiken auszuschließen und den jederzeit ungehinderten Durchfluss zu gewährleisten.

5.9 Einwendungen und Stellungnahmen zur Lärmschutzwand

- E 6 fordert, die vorgesehene Lärmschutzwand höher auszuführen und verspricht sich davon einen verbesserten Schallschutz.

Die Lärmschutzwand tritt hinsichtlich der akustischen Abschirmung an die Stelle des in der Ausgangsplanung vorgesehenen, durch eine Spundwand erhöhten Deichs. Der in dem Ausgangsverfahren für CT IV planfestgestellte Schallschutz wird durch die Änderungsplanung nach den Ergebnissen der hier erstellten

Schallimmissionsprognose unter Einbeziehung der Lärmschutzwand (Planunterlage 8.5) nicht vermindert. Es entstehen durch die Änderungsplanung auch keine stärkeren Lärmimmissionen als bereits im Ausgangsverfahren für CT IV festgestellt wurden. Auf die entsprechende Bewertung unter Punkt B. III. 3.1.3.5. wird insoweit verwiesen. Insoweit besteht kein objektives Erfordernis für eine höhere Ausführung der Lärmschutzwand. Die mit der Einwendung erstrebte Erhöhung der Schallschutzwand kann jedoch zu einer subjektiv fühlbaren Optimierung der im Rahmen des Ausgangsplanverfahrens vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen für die Anwohner führen. Aus diesem Grund hat sich die Trägerin des Vorhabens freiwillig bereit erklärt, die zu errichtende Lärmschutzwand um ein Segment höher auszugestalten. Es ist zu betonen, dass es sich hierbei um eine überobligatorische Maßnahme der Trägerin des Vorhabens als Beitrag zu einer weiteren Optimierung von Schallminderungsmaßnahmen handelt. Diese Ausgestaltung der Lärmschutzwand führt nach den der Planfeststellungsbehörde von der Trägerin des Vorhabens gegebenen Informationen ihrerseits nicht zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt; insbesondere findet keine wahrnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ausgestaltung statt.

Hinsichtlich der Gestaltung der Lärmschutzwand hat die Trägerin des Vorhabens zugesagt, sich mit E 6 abzustimmen. Dies wird mit der Anordnung 3.4 festgelegt.

5.10 Einwendungen und Stellungnahmen zum Weddewarder Hauptdeich und zur Nutzung des Gebiets der Änderungsplanung

- E 6 fordert, den Weddewarder Hauptdeich nach Verlust seiner Hochwasserschutzfunktion nicht abzutragen, weil er das traditionelle Landschafts- und Ortsbild wesentlich präge. Eine Abtragung des Deichs ist nach dem Erläuterungsbericht (Planunterlage 2) nicht vorgesehen. Seine Bewirtschaftung bzw. Unterhaltung kann jedoch künftig extensiviert werden. Der Forderung der Einwendungsführerin ist damit Rechnung getragen.

- E 6 fordert den freien Zugang zum Planänderungsgebiet sowie ein Verbot für den öffentlichen Fahrzeugverkehr. Der freie Zugang bleibt erhalten. Die

Erlebnismöglichkeiten werden verbessert, weil mit dem vorgesehenen Unterhaltungsweg in Verbindung mit dem Weg über den neuen Deich und das Siel ein Rundwanderweg entsteht. Insoweit ist der Forderung der Einwendungsführerin durch die Planung Rechnung getragen.

Fahrzeugverkehr im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Siels sowie des Tiefs und ferner zur Pflege des Plangebiets ist zuzulassen. Im Übrigen bleiben künftige Verkehrsregelungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde überlassen. Eine Widmung der Wege im Planänderungsgebiet für den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt durch diese Planfeststellung nicht. Insoweit ist der Forderung der Einwendungsführerin durch die Planung Rechnung getragen.

5.11 Einwendungen und Stellungnahmen zum Deichschutz/Küstenschutz

- B 10 und E 3 fordern, mögliche Auswirkungen der in dem hydrodynamisch-morphodynamischen Gutachten (Planunterlage 8.3) dargelegten möglichen Ausprägung höherer Wellen auf den Landesschutzdeich weitergehend zu klären. Die Wellenerhöhungen können durch Überlagerung von einlaufenden Primärwellen mit Reflexionswellen entstehen. In dem genannten Gutachten wird für bestimmte Modellbedingungen dargelegt, dass die Zone erhöhter Wellen um 0,6 bis 0,7 m vor dem neuen Sielstandort entstehe, lokal begrenzt sei und noch im Bereich der nördlichen Krümmung des Außentiefs ende. Die in die Modellsimulation eingegebene Wellenhöhe von 2,20 m übersteigt dabei wesentlich die für das Gebiet in der Ausgangsplanfeststellung für CT IV prognostizierte maximale Wellenhöhe von 1,50 m. Die Modelleingabe hatte zum Ziel, die Wellenreflexionen sichtbar zu machen, sie stellt die Prognose der zu erwartenden maximalen Wellenhöhe aus dem Ausgangsverfahren jedoch damit nicht in Frage. Außerhalb der genannten Reflexionszone im Bereich der nördlichen Krümmung des Außentiefs ermittelt das Gutachten eine Erhöhung der Wellen um weniger als 0,1 m. Die Zusatzbegutachtung durch das von der Trägerin des Vorhabens auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde vorgelegte Gutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Thomas Fittschen vom September 2006 geht von den Ergebnissen des hydrodynamisch-morphodynamischen Gutachtens aus und lokalisiert die

Reflexionszone vor dem westlichen Teil des bogenförmig verlaufenden neuen Deichs. Östlich des neuen Siels am niedersächsischen Landesschutzdeich ergäben sich demnach Änderungen der Wellenhöhe von weniger als 2 cm, und zwar beschränkt auf einen Abschnitt bis zu 200 m nördlich der Landesgrenze. Diese Wellenhöhenänderungen seien für die Bemessung des niedersächsischen Landesschutzdeichs nicht relevant.

Wellenüberlagerungen treten nach beiden Gutachten insbesondere dadurch auf, dass bei nordwestlichen Winden am niedersächsischen Landesschutzdeich auflaufende Primärwellen sich in Richtung Südwesten als Reflexionswellen fortsetzen und in einer Zone vor dem westlichen Teil des neuen Deichs mit den dort einlaufenden Primärwellen überlagern. Die Deichlinie kann auch mehrfache Reflexionen auslösen, bei denen ausweislich des letztgenannten Gutachtens jedoch die Wellenenergie in sehr starkem Maße abnimmt. Im Bereich des niedersächsischen Landesschutzdeichs befindet sich keine eigentliche Überlagerungszone. Auswirkungen von Wellenüberlagerungen setzen sich bis dorthin nur in sehr geringem Umfang fort.

- Um letzte mögliche verbleibende Unsicherheiten im Hinblick auf den sehr wesentlichen Belang des Küstenschutzes auszuschließen, wird mit der Anordnung 7 die auch von B 11 und E 3 geforderte Beweissicherung hinsichtlich einer möglichen verstärkten Seegangsbelastung im Bereich nordwestlich des neuen Deichstücks durch einen von der niedersächsischen Einvernehmensbehörde zu bestimmenden Gutachter vorgenommen und der Forderung der vorstehenden Einwendungsführer/Stellungnehmer insoweit Rechnung getragen.

- E 3 und E 4 weisen darauf hin, dass sich im Bereich der Kompensationsflächen ehemalige Spülfelder befänden, die teilweise nur mit einer dünnen Kleischicht überdeckt seien. Es sei notwendig, hier eine geschlossene Grasnarbe zu bewahren. Es ist vorgesehen, diese Flächen weiterhin als Grünlandflächen zu nutzen. Das Kompensationsziel entspricht deshalb der Forderung von E 3 und E 4. Der Forderung ist damit durch die Planung Rechnung getragen.

- B 10 fordert, dass es aufgrund der Extensivierung der Bewirtschaftung von Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung der Deichaußenberme kommen dürfe, der Deich einschließlich des Rhynschloots dürfe durch Kompensationsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Eine Vernässung von Kompensationsflächen ist durch die Änderungsplanung nicht vorgesehen. Eine Inanspruchnahme des Rhynschloots und des Deichs ebenfalls nicht. Den Forderungen wird damit durch die Planung Rechnung getragen.

- B 10 und E 3 befürchten im Bereich der Kompensationsflächen einen erhöhten Treibselanfall am Hauptdeich. B 10 fordert für den Bereich des Anschlusses des Norddeichs an den niedersächsischen Hauptdeich den Einbau eines Betonsteindeckwerks und die Anlegung eines Treibselräumwegs für den Fall, dass dort durch Treibsel die Grasnarbe beschädigt werde. E 3 und B 10 fordern, dass die Trägerin des Vorhabens Mehrkosten der Treibselbeseitigung zu tragen habe, B 10 verweist auf die im Planfeststellungsbeschluss CT IV angeordnete Kostenerstattung.

Die Trägerin des Vorhabens verweist demgegenüber auf erhebliche Entlastungen, die infolge der Eindeichung des Weddewarder Vorlandes mit seinen treibselbildenden Röhrichflächen eintreten. Auf den Kompensationsflächen entstehe weniger Treibsel, als bisher im Weddewarder Vorland entstanden sei. Die Trägerin des Vorhabens hält die Forderungen für unberechtigt und will es bei der bereits planfestgestellten Kostenregelung belassen.

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der vorliegenden Sachverhalte von Folgendem aus: Es wird insgesamt zu einem geringeren Treibselanfall durch die Abdeichung größerer Schilfflächen kommen. Die Treibselbildung in diesem Bereich war intensiver, als sie im Bereich der Kompensationsflächen zu erwarten ist. Hier wird eine Ruderalfläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche umgewandelt, auf der kaum Treibsel anfallen wird. Die neu anzulegenden Röhrichflächen werden, da sie überwiegend aus Strandbinsen bestehen werden, weniger Treibsel liefern als die Schilfröhrichte im Weddewarder Außendeichsbereich geliefert haben, die in Zukunft eingedeicht sein werden. Auch der Ausschluss jeglicher Düngung der Kompensationsflächen wird die Treibselbildung vermindern.

Es wird jedoch aufgrund verbleibender Unsicherheiten durch die Anordnung 6.8 vorgesehen, dass der zuständige Deichverband Mehrkosten in dem an das Vorhabensgebiet angrenzenden Bereich, die ihm auch unter Berücksichtigung der Entlastung beim Weddewarder Deichabschnitt entstehen, nachweisen kann und dass ihm die nachgewiesenen Mehrkosten zu erstatten sind. Referenzzeitraum für diesen Nachweis ist ein Zeitabschnitt von jeweils 10 Jahren vor und nach Umsetzung der Planänderung, um Treibselmehr- oder -mindermengen aufgrund singulärer Ereignisse ausschließen zu können. Sollte der Treibselanfall auf dem an den Vorhabensbereich angrenzenden niedersächsischen Deichabschnitt aufgrund der Änderungsplanung derartig zunehmen, dass das erforderliche vermehrte Räumen des Treibselns zu Schäden am Deich führen sollte, übernimmt die Trägerin des Vorhabens die Kosten für den Bau eines entsprechenden Treibselräumweges. Insoweit wird den Forderungen Rechnung getragen.

- Der Deichverband E 3 bereitet derzeit zusätzliche Ufersicherungsmaßnahmen vor. Im Bereich Imsum -hier befinden sich im höher gelegenen Außendeichsbereich auch die Kompensationsflächen- ist vorgesehen, das ufernahe Deckwerk mit einer Verwallung und einem Rückwerk zu versehen. E 3 fordert, dass diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürften. Die vorgesehene Kompensation berührt diese Bereiche nicht. Der Forderung wird damit durch die Planung Rechnung getragen.

- B 11 fordert, die Kompensationsmaßnahmen dürften den Ausbau der Sicherungs- und Schutzwerke des Hauptdeichs nicht behindern und insoweit keine Einschränkungen vorsehen, von denen der zuständige Deichverband nach dem Nationalparkgesetz freigestellt sei. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen lässt keine Behinderung von Deichunterhaltungs- und -sicherungsmaßnahmen erkennen. Die Kompensationsmaßnahmen bestehen im deichnahen Bereich vielmehr allein in der Extensivierung der Grünlandnutzung, ohne über die bisherige Nutzflächen hinaus zu greifen. Veränderungen in den Deckwerken sind aufgrund dieser Änderungsplanfeststellung nicht vorgesehen, werden aber durch sie auch nicht behindert. Insoweit wird der Forderung durch die Planung Rechnung getragen.

5.12 Einwendungen und Stellungnahmen gegen Maßnahmen zur Kompensation

- B 12 sieht den ermittelten Kompensationsbedarf nicht als ausreichend an.

Insbesondere sei nicht zu verstehen, dass Flächen eingerechnet werden sollten, die bereits im Rahmen der CT IV-Ausgangsplanung Kompensationserfordernisse zu erfüllen hätten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist ermittelt worden, dass zusätzliche Kompensationsleistungen erbracht werden müssen. Die entsprechenden Vorgaben sind von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom 09.08.2005, die Bestandteil der Planfeststellung ist (Planunterlage 9), formuliert worden. Demnach müssen in erheblichem Umfang zusätzliche Bestände des Knolligen Fuchsschwanzes umgesetzt und Brackwasserröhrichte angelegt werden. Hinsichtlich der Verrechnung von Kompensationsflächen aus der CT IV-Planung bestätigt die Oberste Naturschutzbehörde Bremens die Position der Trägerin des Vorhabens: Bei der CT IV-Kompensation werde hinsichtlich der Beeinträchtigung von Salzwiesen als besonders geschützte Biotope im Sinne des § 22a BremNatSchG wegen der Erfüllung anderer Parameter ein Überhang an Salzwiesen im Umfang von 11,53 ha entwickelt. Dieser Überhang könne jetzt in Anspruch genommen werden, weil die vorliegende Änderungsplanung mit der CT IV-Ausgangsplanung eine Einheit bilde. Die Planfeststellungsbehörde hat die fachlich zutreffende Position der Obersten Naturschutzbehörde Bremens übernommen und durch die entsprechenden Anordnungen 6.1 bis 6.2.4 umgesetzt. Sie geht davon aus, dass die Forderungen von B 12, die im Hinblick auf die Ansiedlung von Röhrichten und die Entwicklung von Salzwiesen der Ästuare dargestellt worden sind, damit inhaltlich ihre Erledigung gefunden haben. Die von B 12 angemahnte Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist nach Festlegung der Kompensationsanforderungen durch die Oberste Naturschutzbehörde Bremens nicht mehr erforderlich.

- N 1 und N 2 halten die Nutzungsextensivierung für überbewertet. Die Trägerin des Vorhabens hält dem entgegen, die Flächen wiesen die gleichen Lagebedingungen

auf, wie die südlich benachbarten Flächen im Weddewarder Außendeichsbereich. Sie würden jedoch intensiv genutzt und wiesen nur eine geringe Artenzahl auf. Die Weddewarder Außendeichsflächen seien demgegenüber als Kompensationsflächen für CT III einer extensiven Nutzung zugeführt worden und hätten bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den CT IV größeren Artenreichtum, darunter die dichten Bestände an Knolligem Fuchsschwanz, entwickelt. Es spreche alles dafür, dass die Nutzungsextensivierung auf den nördlich benachbarten Kompensationsflächen die gleiche Entwicklung auslöse.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung der Trägerin des Vorhabens, die durch die Entwicklung der CT III-Kompensationsflächen belegt ist. Die abweichende Bewertung von N 1 und N 2 wird nicht durch tatsächliche Umstände gestützt. Es liegen daher keine Anhaltspunkte vor, die gegen eine entsprechende Entwicklung der Grünlandflächen bei Nutzungsextensivierung im Rahmen dieser Planänderung sprechen.

- N 1 und N 2 halten die Nachhaltigkeit der Anpflanzung von Röhrichten für zweifelhaft und vermissen eine Regelung für den Fall des Misserfolgs. Die Trägerin des Vorhabens verweist demgegenüber darauf, dass im Zuge der CT III-Kompensation auf den Wattflächen vor Weddewarden Röhricht angesiedelt worden sei. Aus diesen Beständen sind, wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher ausgeführt worden ist, wegen des Baus von CT IV bereits Teile auf die nördlich unmittelbar benachbarten Kompensationsflächen umgesetzt worden. Im Bereich dieser Ansiedlungsfläche ergibt sich eine Situation, die zu einer Beruhigung der Strömung auf den Wellengang führen wird. So wird durch den südlich vorgelagerten CT IV und die Verwallung des Außentiefs und die erste Buhne im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer eine Beruhigung der Strömung und des Wellengangs bewirkt und es wird morphologisch ein Anwachsen des Watts durch Sedimentation erwartet. Schließlich sind dort jetzt schon Röhrichtbestände vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat an der Eignung des Standorts für die Röhrichtansiedlungen, die, wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung schon dargelegt worden ist, zur natürlichen Zonierung der Außendeichsflächen gehören und auch von der Nationalparkverwaltung in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vom

19.05.2005 (Planunterlage 9) gewünscht werden, keine Zweifel. Es besteht deshalb auch kein Anlass, schon jetzt Alternativlösungen für den Fall zu planen, dass die Röhrchensiedlung wider Erwarten keine Nachhaltigkeit entwickeln sollte.

Allerdings ist auch insoweit eine systematische Erfolgskontrolle (Monitoring) durchzuführen. Im Fall des Misslingens der Ansiedlung sind im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen zur anderweitigen Gewährleistung einer gleichwertigen Kompensation durchzuführen. Dies wird durch die Anordnungen 6.3 und 6.4 festgelegt.

- E 4 fordert die Zulassung einer frühen Mahd und ebenfalls eines frühen Viehauftriebs, ferner sollten die Kompensationsflächen nicht eingezäunt werden. E 3 fordert, die Mahd jedenfalls vor der Distelblüte vorzunehmen. E 10 fordert, bei gegebenem Anlass Pflegeschnitte zur Bekämpfung der Ausbreitung von Disteln durchzuführen. In diesen Einwendungen und Stellungnahmen wird außerdem gefordert, den Rhynschloot von jeglichen Kompensationsmaßnahmen frei zu halten und seine jederzeitige Räumung nicht zu behindern.

Die geforderte frühe Mahd sowie ein früher Viehauftrieb wirken der vorgesehenen Extensivierung direkt entgegen, die neben ihren sonstigen Zielen wesentlich auch für Wiesenbrüter die erforderliche Störungsfreiheit schaffen soll. Gegenüber intensiv bewirtschafteten Nachbarflächen muss das Kompensationsgebiet abgezäunt werden. Zugunsten des Einwendungsführers E 4 können hier jedoch hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gemeinsamen Weide sog. „fliegende Zäune“ vorgesehen werden, so dass nach der Mahd auf der Kompensationsfläche ein Abbau des Zaunes und die anschließende Beweidung unter Einhaltung der Begrenzung der Viehbesetzung im Verbund mit den restlichen Flächen der Gemeinsamen Weide erfolgen kann. Dies wird in der Anordnung 6.9 festgelegt. An dem im Bewirtschaftungskonzept im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil 2 (Planunterlage 6) kalendermäßig vorgesehenen frühesten Termin für die erste Mahd ist im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten festzuhalten. Dies wird in der Anordnung 6.9 festgelegt. Die Trägerin des Vorhabens hat sich bereit erklärt, Distelbekämpfungen vorzunehmen, sofern sich deren Erforderlichkeit herausstellen

sollte. Eine entsprechende Verpflichtung ist durch die Anordnung 6.6 in die Planfeststellung einbezogen worden; insoweit ist der Forderung von E 10 Rechnung getragen.

Es ist nicht vorgesehen, den Rhynschloot in Anspruch zu nehmen, und ebenfalls sind keine Maßnahmen vorgesehen, die die Reinigung des Rhynschloots behindern könnten. Insoweit ist der Einwendung durch die Planung Rechnung getragen.

- Soweit B 11 fordert, die Kompensationsmaßnahmen auch auf die Flächen westlich des Längsgrabens (nicht des Rhynschloots) zu begrenzen, ist dafür kein sachlicher Anlass zu erkennen. Der Graben gehört nicht zum Deich. Möglicherweise liegt der Forderung eine Verwechslung mit dem der Entwässerung des Deichfußes dienenden und zum Deich gehörenden Rhynschloot zugrunde. Dieser wird durch die Kompensationsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen; insofern ist der Einwendung durch die Planung Rechnung getragen.

- B 10 und E 3 fordern, das Bewirtschaftungskonzept mit dem Deichverband Land Wursten abzustimmen. Das Bewirtschaftungskonzept ist von der Obersten Naturschutzbehörde Bremens mit entwickelt worden und legt die Nutzungsbeschränkungen als maßgebliche Voraussetzung für die Erzielung des erstrebten Aufwertungserfolgs fest. Diese Maßnahmen müssen verbindlich sein und werden deshalb planfestgestellt. Die Tätigkeit des Deichverbandes wird durch das Bewirtschaftungskonzept allenfalls im Hinblick auf einen möglichen Eintrag von Disteln berührt. Insoweit kann der Verband auf der Grundlage der Anordnung 6.6 bei gegebenem Anlass von der Trägerin des Vorhabens geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verlangen.

5.13 Einwendungen und Stellungnahmen zur Beweissicherung

- B 10 fordert, dass die Beweissicherung im Zusammenhang mit der Weservertiefung durch die Planänderung nicht beeinflusst werden darf. Die Möglichkeit einer solchen Beeinflussung liegt eher fern, weil das Änderungsvorhaben keine messbaren morphologischen Folgen im Bereich der Wattflächen nördlich der Mündung des

Weddewarder Außentiefs auslöst und über diesen räumlichen Nachbarschaftsbereich hinaus Anhaltspunkte für eine Beeinflussung fehlen. Hierzu wird auf die entsprechenden Darstellungen unter dem Punkt B. III. 3.1.3.2., 3.1.3.3. und unter dem Punkt B. III. 3.1.4. verwiesen. Es gibt daher keinen Anlass, zur Beweissicherung über die im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss CT IV getroffene Anordnung (dort 1.18) hinaus zusätzliche Regelungen vorzunehmen. Die entsprechende Anordnung aus dem Ausgangsverfahren gilt selbstverständlich weiterhin und wird durch die Planänderung nicht berührt.

6. Gesamtabwägung

Über die beantragte Änderungsplanfeststellung ist im Wege der Abwägung zwischen den für das Vorhaben in der gewählten Form sprechenden öffentlichen Belangen und den gegenläufigen öffentlichen Belangen und privaten Interessen zu entscheiden.

Die in die Abwägung einzubringenden Elemente sind in ihren jeweiligen sachlichen Zusammenhängen bereits dargelegt und bewertet worden.

Die wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das Vorhaben bietet Vorteile für den Hochwasserschutz. Unmittelbar ergibt sich dies im Hinblick auf das Entbehrlichwerden des Ostdeichs mit der Spundwand und einer Verminderung der technischen Ufersicherung im Gewässerabschnitt zwischen altem und neuem Siel. Darüber hinaus ergibt sich aber eine Verkürzung der Deichlinie um 2.500 m mit entsprechenden Vorteilen für die Deichunterhaltung und -verteidigung. Die Notwendigkeit, jährlich zweimal große Schlickmengen aus dem Weddewarder Tief zu entfernen, entfällt samt ihren negativen Folgen für die Besiedlung des Gewässerbodens, den Sauerstoffgehalt des Wassers und die Umweltbelastung durch Lärm und Abgase. In ökonomischer Hinsicht wird aus dem Vorhaben eine Kostenersparnis an öffentlichen Mitteln in der Größenordnung von 5 Mio. € erwartet.

Außer der Verkürzung der Deichlinie auch auf der Seite des außer Funktion tretenden Weddewarder Landesschutzdeichs führt das Vorhaben auch noch zu weiteren günstigen Nebeneffekten, die nicht Anlass und Zielsetzung für das

Vorhaben waren, an denen jedoch ein hohes öffentliches Interesse besteht. In erster Linie ist hier die im Einzugsgebiet des Grauwallkanals zu erreichende größere Sicherheit vor Überschwemmungen zu nennen. Das künftige Binnentief bietet einen aufnahmestarken Speicherraum mit der Wirkung, dass der Wasserstand im Kanalsystem langsamer ansteigt, wenn bei anhaltend hohen Sturmflutwasserständen an der Außenseite des Siels die Sielzugzeiten schrumpfen oder ganz ausfallen. Die Speicherwirkung kann bei drohenden Sturmfluten durch vorsorgliches Absenken des Binnenwasserstandes im Kanalsystem noch gesteigert werden. Dem öffentlichen Interesse entspricht es ferner, dass an die Stelle eines 45 Jahre alten, nachrüstungs- und instandsetzungsbedürftigen Siels ein neues und modernes Sielbauwerk tritt mit erwarteten Vorteilen für die technischen Steuerungsmöglichkeiten, den Unterhaltungsaufwand und die Nutzungsdauer.

Auf der anderen Seite fällt erheblich ins Gewicht, dass das Plangebiet südlich des neuen Deichs den Brackwassereinfluss verliert und damit ebenso die an diese Lebensbedingungen gebundene Flora und Fauna. Im Zusammenhang mit dem eintretenden Verlust an Salzwiesen durch die Änderungsplanfeststellung ist als besonders bedeutsam der Verlust erheblicher Bestände der stark gefährdeten, in Deutschland nur im Weserästuar anzutreffenden Leitart Knolliger Fuchsschwanz und der mit ihm vergesellschafteten, ebenfalls bedrohten Arten zu benennen. Weiter kommt dem Verlust an Brackwasserröhricht hohe Bedeutung zu.

Vermeidbar sind diese Auswirkungen nicht. Dies ist im Rahmen der Alternativenprüfung unter Punkt B. III. 2. im Einzelnen nachgewiesen worden. Für die Bewertung der Verluste ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet als ein schmaler und tiefer Einschnitt zwischen Ortschaft und Deich einerseits und den Großobjekten des Hafengebiets andererseits eingeschnürt ist, die typische Zonierung und Vernetzung durch die Hafenbaumaßnahmen verloren hat und durch die Ausgangsplanung für CT IV als Lebensraum bereits erheblich beeinträchtigt ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass diese Änderungsplanung die nach der Ausgangsplanung CT IV verbliebene, geminderte ökologische Qualität des Gebiets durch Aussüßung zwar umwandelt, die durch die Ausgangsplanfeststellung bestehende allgemeine ökologische Wertigkeit des Gebiets damit aber nur wenig mindert.

Die eintretenden spezifischen Verluste an Salzwasserbiotopen und salzwassergebundenen Arten werden vollständig kompensiert: Salzwiesen werden aufgrund der Ausgangsplanung für CT IV an der Wurster Küste mit einem Überhang geschaffen, der für die Kompensation der Verluste im Planänderungsgebiet genutzt werden kann und genutzt wird, ohne hierdurch vollständig erschöpft zu werden. Insgesamt 3.000 m² der Leitart Knolliger Fuchsschwanz werden auf neue geeignete Standorte umgesetzt. Der Verlust an Pflanzen wird in diesem Umfang kompensiert. Die neuen Standorte unmittelbar nördlich des neuen Norddeichs und auf der Luneplate führen zur völligen Kompensation des Standortverlustes im Gebiet der Planänderung. Die Kompensationsflächen im Nationalpark werden für die Entwicklung von Salzwiesen und damit auch der Leitart Knolliger Fuchsschwanz durch Extensivierung der Bewirtschaftung konditioniert. Im Zuge der Grünlandextensivierung werden bestehende strukturschwache Gräben aufgewertet, indem Komplexe aus salzhaltigen Gräben und Röhricht des Brackwasserwatts geschaffen werden, die vom Makrozoobenthos der tide- und brackwassergeprägten Gräben besiedelt werden können. Brackwasserröhricht ist in dem unmittelbar benachbarten Bereich des Nationalparks bereits angesiedelt worden. Die Ansiedlung wird so weit vergrößert, dass ein voller Flächenausgleich für den Verlust von salzgeprägten Röhrichten im Planänderungsgebiet entsteht. Der Erfolg der Kompensation wird im Rahmen eines Monitorings überwacht.

Auf die benachbarten FFH-Gebiete und auf das benachbarte EU-Vogelschutzgebiet wirkt das Vorhaben nicht bzw. allenfalls sehr geringfügig negativ ein, so dass keine möglichen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete im Hinblick auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie entstehen. Aus einem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ergeben sich aufgrund fehlender räumlicher, bzw. wirkungsbezogener Überschneidungsbereiche ebenfalls keine möglichen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Gewässerqualität im Weddewarder Tief wird nicht negativ verändert. Angrenzende Wattflächen werden nicht durch Süßwasserströme aus dem Siel beeinflusst. Eine derzeit kaum nachweisbare Fischwanderung wird nicht zusätzlich negativ beeinflusst. Vorübergehende mögliche

Belästigungen der Avifauna führen nicht zu zusätzlichen negativen Auswirkungen im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.

Die Lärmbelastung der am nächsten gelegenen Wohngebiete wird in der Bauphase des Siels nicht fühlbar erhöht. In der Betriebsphase geht von dem Siel keine Lärmbelastung aus, vielmehr werden unterhaltungsbedingte Lärmimmissionen vermieden. Der Hafenzlärn wird durch die vorgesehene Lärmschutzwand mit gleicher Wirkung abgeschirmt wie nach der Ausgangsplanung für CT IV durch Ostdeich und Spundwand.

Der Küstenschutz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, vielmehr insgesamt durch Verkürzung der Deichlinie erleichtert.

Die Nutzungsrechte der zur Teilnahme an der gemeinsamen Beweidung des Außendeichslandes Berechtigten werden auf den der Trägerin des Vorhabens zu Eigentum gehörenden Kompensationsflächen eingeschränkt. Diese Einschränkung ist jedoch für die Bewirtschaftung der Gemeinsamen Weide insgesamt nicht von einschneidender Bedeutung. Zudem wird durch das Entfernen der „fliegenden Zäune“ nach der Mahd eine Nutzung der Kompensationsfläche im Verbund mit den anderen Flächen der Gemeinsamen Weide für den Einwendungsführer E 4 zugelassen. Dies ist in der Anordnung 6.9 festgelegt.

Im Übrigen werden Rechte Dritter durch das Vorhaben nicht betroffen.

In Abwägung dieser und der im jeweiligen Sachzusammenhang erörterten Umstände mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses erheblich überwiegen und dass das Vorhaben auf die gegenläufigen Belange angemessene Rücksicht nimmt, bzw. diese hinter die genannten öffentlichen Interessen zurück zu treten haben. Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde eine Abwägung auch unter Ausklammerung der genannten günstigen Nebeneffekte vorgenommen. Die im öffentlichen Interesse liegenden Vorteile des Projekts für den Hochwasserschutz der Hafenzflächen und die

Unterhaltung des Weddewarder Tiefs überwiegen auch unter dieser Voraussetzung. Der Eingriff betrifft ein durch den planfestgestellten Hafenausbau vorgeschädigtes, weitgehend nicht mehr vernetztes und deshalb durch rechtsbeständige Planfeststellung bereits abgewertetes Gebiet. Dessen verbliebene ökologische Wertigkeit wird nur gering gemindert, die spezifischen Verluste an salzwassergeprägten Habitaten werden vollständig kompensiert. Die oben dargestellten gegenläufigen Belange werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt und haben im Übrigen hinter die öffentlichen Interessen des Hochwasserschutzes und der geminderten Unterhaltung des Weddewarder Tiefs zurück zu treten.

7. Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Abschnitt A. IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist im Interesse der Einwander sowie zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, der Trägerin des Vorhabens gegebenenfalls weitere nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen, wenn durch den Ausbau im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbare schädliche Umwelteinwirkungen auftreten. Gleiches gilt bei Auftreten von Gefahren. Die Zulässigkeit des Vorbehalts ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im Hinblick auf mögliche Unsicherheiten in der Beurteilung der Anwendbarkeit des § 14e Abs. 2 WaStrG i. d. F. des Art. 3 Nr. 4 des oben zitierten Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S.2833) vorsorglich ausgesprochen worden und wird nachfolgend begründet.

Die unmittelbare Ausführung des Vorhabens ist aus Gründen des Hochwasserschutzes unerlässlich. Das Hafengebiet im Bereich des CT IV ist bis auf die unmittelbare Kajenzzone, die auf Deichhöhe angelegt ist, nicht gegen Sturmfluten geschützt, die das Gebiet über das Weddewarder Tief von der Ostseite her

bedrohen. Der für den Hochwasserschutz nach der Ausgangsplanung vorgesehene Ostdeich, erhöht durch eine Spundwand, ist nicht ausgeführt worden. Den Hochwasserschutz soll der hier planfestgestellte Norddeich mit dem in ihn eingefügten Siel gewährleisten. Solange dieses Vorhaben nicht zumindest in seinen für den Hochwasserschutz relevanten Teilen ausgeführt worden ist, bleibt das Hafengebiet im Bereich des CT IV gegen höhere Sturmfluten ungeschützt. Ein großer Teil des CT-IV-Bereichs ist derzeit eine Großbaustelle; In einigen Abschnitten wird der Terminal jedoch bereits für den Umschlagbetrieb genutzt. Auf der Baustelle arbeiten bis zur Fertigstellung des vierten Liegeplatzes (der im Jahr 2009 angestrebt wird) sehr viele Menschen und dort kommen auch große Gerätschaften und schwere Fahrzeuge zum Einsatz. In den Abschnitten, die bereits für den Umschlagsbetrieb genutzt werden, sind ebenfalls viele Arbeiter tätig; hinzu kommen die beim Umschlag eingesetzten Anlagen und Fahrzeuge sowie die zum Weitertransport dort gestapelten beladenen (und leeren) Container. Unkontrollierbare Überflutungen können über Gefahren und Schäden für Leib und Leben der dort Arbeitenden und die Behinderung der Bauarbeiten und des Umschlagsbetriebs hinaus zu schweren Schäden am ungeschützten Gelände selbst, aber auch an Gerätschaften führen, ferner – beispielsweise durch Unterspülung oder Aufweichung des Grundes oder Geländeabbrüche – erhebliche Gefahrenquellen schaffen.

Der Fortgang des Baus der Hafenanlagen, insbesondere der Eisenbahnanlagen und der Straßen, wird zudem dadurch behindert, dass das Gebiet des CT IV mit den südlich angrenzenden Hafengebieten nicht barrierefrei verbunden werden kann. Die dazu notwendige Abtragung des Deichs am Nordrand der bestehenden Hafenanlagen (Südrand von CT IV) ist erst möglich, nachdem der CT IV-Bereich hochwassergeschützt ist, weil sich sonst die Überflutung auf den gesamten Containerterminal ausweiten und den Hafenbetrieb zeitweilig zum Erliegen bringen würde.

Mit zunehmender Umschlagstätigkeit auf den fertig gestellten Abschnitten des CT IV steigt zudem die erhebliche Gefahr für die dort beschäftigten Menschen sowie für die beim Umschlag verwendeten Gerätschaften und die zwischengelagerten Waren in den Containern auf der Terminalfläche.

Für die Ausführung von Deichbauarbeiten besteht ein enges jahreszeitliches Zeitfenster. Das gilt auch für die Ausführung von Bauarbeiten für ein in der Deichlinie zu errichtendes Siel. Diese Arbeiten müssen jedenfalls in ihren für den Hochwasserschutz wesentlichen Teilen im Sommerhalbjahr durchgeführt werden. Die Empfehlungen des Arbeitsausschusses Küste sehen dies ausdrücklich so vor, ebenso wird die entsprechende Forderung von der zuständigen bremischen Wasserbehörde erhoben. Vom Herbst bis zum Frühjahr besteht ein erheblich erhöhtes Sturmflutrisiko, dies gilt für die Häufigkeit von Sturmfluten ebenso wie für deren Höhe. Im Winterhalbjahr besteht das Risiko, dass nicht ausreichend fertiggestellte Anlagen der Flut nicht standhalten. Außerdem können Schäden in den Baustellen selbst eintreten. Dies alles gilt für den Bau des Deichs und des Siels in verstärktem Maße. Beides muss im Bereich des Gerinnes in besonders tief liegendem und weichem Gelände ausgeführt werden. Die Bauarbeiten gestalten sich zudem kompliziert, weil für das Siel Pfahlgründungen erforderlich sind. In den Deichkern soll Baggergut eingebracht werden, dessen Verspülung durch eine Sturmflut zu verhindern ist. Das sommerliche Zeitfenster für die Bauarbeiten dieses Umfangs ist eng, so dass Ende April mit dem Bau begonnen werden muss, um im nächsten Winterhalbjahr den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Eine weitere „Sturmflutsaison“ ohne ausreichenden Hochwasserschutz hinzunehmen, ist wegen der damit verbundenen und mit Ausweitung des Umschlagsbetriebes auf dem CT IV ständig ansteigenden Gefahren für Menschen und Sachwerte im Zuge der voranschreitenden Bauarbeiten auf dem Gelände des CT IV nicht hinnehmbar. Aus diesen Gründen ist die Ausführung des Vorhabens dringend geboten und damit auch die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses als notwendige Voraussetzung der Vorhabensausführung.

Irreversible Folgen, die über die unmittelbar betroffenen Bauflächen hinausgehen, sind mit dem Sofortvollzug nicht verbunden. Es ist gegebenenfalls möglich, das neue Siel im Regelfall offen zu halten und nur bei höher auflaufenden Fluten zu schließen und so im Verbund mit dem Weiterbetrieb des alten Siels den Salzeintrag in das Gebiet beizubehalten. Der Verlust des Salzwassereinflusses ist die eigentlich gravierende Folge des Vorhabens. Er tritt nicht notwendig schon mit der Ausführung

der Bauarbeiten ein, sondern setzt zusätzlich eine bestimmte Sielsteuerung voraus. Auch aufgrund dieser zusätzlichen Erwägungen bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses als vorrangig. Nur die zeitnahe Ausführung des Vorhabens kann sicher stellen, dass ausreichender Hochwasserschutz rechtzeitig vor Beginn der nächsten Sturmflutperiode hergestellt ist und dass ferner auch die technischen Mittel bereitstehen, um dem im Laufe dieses Verfahrens erkannten Risiko von Überschwemmungen im Einzugsgebiet des Grauwallkanals als mittelbaren Folgen anhaltender Sturmfluten begegnen zu können.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Trägerin des Vorhabens genießt gemäß § 47 Abs. 1 WaStrG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VerwKostG persönliche Gebührenfreiheit.

Für die Erstattung von Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Verwaltungskostengesetz ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit der Trägerin des Vorhabens die oben unter A. V. benannte Pauschale vereinbart worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04 107 Leipzig, erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. d. F. des Art. 9 Nr. 2. lit. b des Gesetzes vom 09.12.2006, BGBl. I S.2833). Dabei muss sich der Kläger durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 14e Abs. 5 WaStrG i. d. F. des Gesetzes vom 09.12.2006, BGBl. I S.2833).

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurück weisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte seine Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage nebst Anlagen sollen außer im Falle der elektronischen Übermittlung so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 14e Abs. 2 WaStrG i.d.F. des Gesetzes vom 09.12.2006, BGBl. I S.2833).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim Bundesverwaltungsgericht stellen und begründen (§ 14e Abs. 4 WaStrG i. d. F. des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S.2833)).

Im Auftrag

Lamot

Schneider